

2/2007

15. 4. 2007 38. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aus dem Inhalt

Beirat

RAuN a.D. Dr. Eberhard Haas, Bremen

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,
Karlsruhe

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte –
wichtiger als viele meinen
(*RAuN Dr. Bernhard Dombek*)

45

Aufsätze

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte
1998 bis 2004
(*Anja Spengler*)

46

Prozessfinanzierung – Etabliertes Institut auf dem Rechtsmarkt?
(*Annekathrin Siebert/Sachiko Nagata*)

49

Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union –
Rahmenbeschluss versus EGMR-System
(*Prof. Dr. Robert Esser*)

53

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (*RA Holger Grams*)

Anscheinsbeweis, Schaden im Rechtssinne
(BGH v. 23.11.2006)

57

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Zum Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare
(m. Anm. *RA Prof. Dr. Christian Kirchberg*)
(BVerfG v. 12.12.2006)

63

Fachanwalt – Außerhalb eines Lehrgangs erworbene theoretische
Kenntnisse
(AGH Nordrhein-Westfalen v. 29.9.2006)

78

Werbung mit außergerichtlicher Rechtsberatung für 20 Euro
(OLG Stuttgart v. 28.12.2006)

82

BRAKMagazin

Ablauf einer Kanzleiabwicklung
Anwaltschaft und Juristentage



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

58. Deutscher
Anwaltstag
2007

AnNoText®

Lösungen für Ihre
Herausforderungen

www.annotext.de/dat2007

DAI aktuell



Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis

25.04.2007 · Bad Homburg

4.05.2007 · Hamburg

16.06.2007 · Berlin

Der neue TVöD/TV-L

27. - 28.04.2007 · Bochum

Die Gesundheitsreform 2007 - Neuerungen im Leistungs- und Beitragsrecht der Kranken- und Pflegeversicherung

27.04.2007 · Bad Homburg

4.05.2007 · Berlin

9.05.2007 · Bochum

Update 2007 im Unterhaltsrecht und im Familienvermögensrecht

1. 6. – 2. 6. 2007 · Berlin

8. 6. – 9. 6. 2007 · Kiel

15. 6. – 16. 6. 2007 · Hannover

13. 7. – 14. 7. 2007 · Dresden

20. 7. – 21. 7. 2007 · München

17. 8. – 18. 8. 2007 · Köln

24. 8. – 25. 8. 2007 · Bochum

31. 8. – 1. 9. 2007 · Hamburg

7. 9. – 8. 9. 2007 · Bremen

14. 9. – 15. 9. 2007 · Würzburg

21. 9. – 22. 9. 2007 · Kassel

28. 9. – 29. 9. 2007 · Stuttgart

7.12. – 8.12. 2007 · Bielefeld

14.12. – 15.12. 2007 · Heusenstamm

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07

www.anwaltsinstitut.de · info@anwaltsinstitut.de

2/2007

Inhalt

BRAK Mitteilungen

Akzente

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – wichtiger als viele meinen (B. Dombek) 45

Aufsätze

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004 (A. Spengler) 46

Prozessfinanzierung – Etabliertes Institut auf dem Rechtsmarkt? (A. Siebert/S. Nagata) 49

Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union – Rahmenbeschluss versus EGMR-System (R. Esser) 53

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (H. Grams)

Anscheinsbeweis, Schaden im Rechtssinne (BGH, Urt. v. 23.11.2006 – IX ZR 21/03) 57

Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)

Haftung

Belehrungsbedürftigkeit und Umfang der Beratung (OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.10.2006 – I-6 U 219/05) 58

Zum Schutzzweck der verletzten Pflicht (KG, Urt. v. 14.12.2006 – 1 U 55/06) 58

Mandatsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (BAG, Urt. v. 24.8.2006 – 8 AZR 414/05) 59

Keine „freie“ Überzeugung in § 287 ZPO (BGH, Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 173/03) 59

Zur Aufklärungspflicht bei unsicherer Zielerreichung (BGH, Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 71/03) 60

Fristen

Delegationsgrundsätze; Fristenkontrolle bei Parallelverfahren (BGH, Beschl. v. 17.1.2007 – XII ZB 166/05) 60

Formerfordernisse bei der Berufungseinlegung (BGH, Beschl. v. 6.12.2006 – IV ZB 20/06) 60

Aus der Arbeit der BRAK

Terminhinweis 61

BRAK-Konferenz: „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union“ am 24.1.2007 in Brüssel 61

197. Tagung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vom 2.3.2007 bis 4.3.2007 in Berlin 61

Personalien

Personalien 62

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

BVerfG	12.12.2006	1 BvR 2576/04	Zum Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare (mit Anm. RA Prof. Dr. Christian Kirchberg)	63
--------	------------	---------------	---	----

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	5.12.2006	AnwZ 2/06	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH (LS)	77
BGH	6.11.2006	AnwZ (B) 87/05	Versagung der Wiederzulassung wegen Unwürdigkeit (LS)	77
Hessischer AGH	6.11.2006	2 AGH 15/05	Widerruf der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt bei einer Rechtsanwaltskammer (LS)	77
AGH Nordrhein-Westfalen	29.9.2006	1 ZU 63/06	Fachanwalt – Außerhalb eines Lehrgangs erworbene theoretische Kenntnisse	78

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	14.11.2006	XI ZR 294/05	Rechtsberatungsgesetz – Zulässigkeit der gerichtlichen Einziehung von Forderungen durch Verbraucherzentralen (LS)	82
BGH	24.10.2006	XI ZR 216/05	Rechtsberatungsgesetz – Wirksamkeit einer Vollmacht zum Abschluss eines Darlehensvertrags trotz Nichtigkeit des Treuhandvertrags (LS)	82
BGH	17.10.2006	XI ZR 19/05	Rechtsberatungsgesetz – Vereinbarkeit der umfassenden Bevollmächtigung eines Geschäftsbesorgers durch einen Immobilienfonds in Form einer GbR mit dem RberG (LS)	82
BGH	10.10.2006	XI ZR 265/05	Rechtsberatungsgesetz – Verstoß bei weitreichender Vollmacht von GbR-Gesellschaftern an geschäftsführenden Gesellschafter eines Immobilienfonds (LS)	82
BGH	5.10.2006	I ZR 7/04	Rechtsberatungsgesetz – Zur Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung (LS)	82
OLG Stuttgart	28.12.2006	2 U 134/06	Werbung mit außergerichtlicher Rechtsberatung für 20 Euro	82
OLG Frankfurt am Main	22.12.2006	7 W 77/06	Befangenheit eines Richters nach dessen Äußerung über einen Rechtsanwalt in einem internen Votum	87
OLG Koblenz	29.11.2006	1 U 44/06	Keine Interessenkollision bei Verfolgung gleichgerichteter Interessen	88
OLG München	21.6.2006	27 U 438/05	Amtsvertretervergütung und Aufwendungsersatz	91
LG Berlin	31.10.2006	103 O 169/06	Werbung – Rundschreiben an geschädigte Kapitalanleger (LS)	92
BVerwG	9.11.2006	2 C 4.06	Keine Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit bei Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter ohne Zulassung zur Anwaltschaft (LS)	92
Niedersächsisches OVG	8.11.2006	8 PA 136/06	Zu den Voraussetzungen einer Zulassung zur Eignungsprüfung (LS)	92

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 99 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenberatung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 22 vom 1. 1. 2007

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 146.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 1. Quartal 2007: 145.400 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Aktuelle Hinweise

Die BRAK in Brüssel

Im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft veranstalteten das Bundesministerium für Justiz, die Europäische Kommission und das Justizministerium Baden-Württemberg Anfang März 2007 eine **Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht**. Bestimmt wird die Diskussion im Bereich des europäischen Vertragsrechts derzeit durch folgende Schwerpunkte: Die Überprüfung des Verbraucher-Acquis, die Schaffung eines so genannten „Gemeinsamen Referenzrahmens“ (CFR) und, langfristig, eines optionalen Instruments für das europäische Vertragsrecht.

Im Rahmen der Überprüfung des Verbraucher-Acquis werden zum einen die bestehenden **Verbraucherrichtlinien** einzeln auf innere Unstimmigkeiten überprüft, dies betrifft die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 99/44/EG, Preisangabenrichtlinie 98/6/EG, Unterlassungsklagenrichtlinie 98/27/EG, Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG, Teilnutzungsrichtlinie 94/47/EG, Klauselrichtlinie 93/13/EWG, Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG und Haustürwiderrufsrichtlinie 85/577/EWG.

Zum anderen hat die Kommission ein **Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherrecht** vorgelegt, mit dem eine Überprüfung des Verbraucheracquis als Ganzes eingeleitet wird und das

die inhaltliche Verbesserung des Verbraucherschutzes zum Ziel hat. Darin schlägt die Kommission die Schaffung eines **horizontalen Rechtsinstruments** vor, durch das die Aspekte, die allen Richtlinien gemeinsam sind, geregelt werden könnten (nach Vorstellung der Kommission möglichst im Wege der Vollharmonisierung). Inhalt des horizontalen Instruments könnten Definitionen, Bestimmungen zu Widerruf, Rücktritt, missbräuchlichen Vertragsdingungen, vertraglicher Rechtsbehelfe sowie die Regelung des Verbrauchsgüterkaufs sein. Die Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 15. Mai 2007** wird die BRAK wahrnehmen.

Gleichzeitig verfolgt die Kommission die Arbeit an einem **Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR)** für das Europäische Vertragsrecht. Um zu beschreiben, was mit CFR gemeint ist, wird der Begriff „Werkzeugkasten“ gebraucht. Gemeint ist, und da scheinen sich nach dem jetzigen Diskussionsstand Kommission, Parlament und Praktiker einig, dass der CFR lediglich ein Modell und eine Orientierungshilfe für die künftige Gesetzgebung sein und dazu beitragen soll, dass das bestehende und künftige europäische Recht kohärenter wird und besser in die nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden kann: Er soll ein Mittel der besseren Rechtssetzung sein. Gleichzeitig könnte er eine Empfehlung für nationale Gesetzgeber sein und Gerichten die

richtlinienkonforme Auslegung erleichtern.

Sowohl die Bestrebungen, Unstimmigkeiten im Verbraucherrecht auszuräumen, als auch die Bemühungen zur Erarbeitung eines CFR trafen auf der Konferenz Anfang März 2007 auf breite Zustimmung. Darüber hinaus wurde auch die vom Europäischen Parlament unterstützte Idee diskutiert, langfristig ein **optionales Instrument** für das Europäische Vertragsrecht zu schaffen. Für den Fall, dass sich der CFR bewährt und Akzeptanz gefunden hat, wurde die Aufnahme von Überlegungen zur Schaffung eines optionalen Instruments zum Europäischen Vertragsrecht, das als 28. Rechtsordnung von den Parteien vereinbart werden könnte, als wünschenswert beurteilt. Die derzeitige Situation, in der sich Unternehmen 27 Rechtsordnungen gegenübersehen, führe zu Intransparenz und wirtschaftlichen Nachteilen. Die BRAK hat sich bereits in ihrer Stellungnahme aus Mai 2006 in diesem Sinne geäußert.

Auch bei einem weiteren Projekt kommt die Initiative aus dem Europäischen Parlament: Am 1. Februar 2007 hat es den vom deutschen konservativen Berichterstatter Klaus-Heiner Lehne vorgelegten Initiativbericht zum **Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG)** ange-

(Fortsetzung Seite VI)

Recht ... und Ordnung!

Nutzen Sie den Vorsprung digitaler Sprachverarbeitung.

Mit den Systemlösungen von Grundig Business Systems optimieren Sie den Workflow in Ihrer Kanzlei: Ob am Schreibplatz, beim Mobil- oder Stationär-Diktieren, Sie arbeiten immer kostensparend, effizient und sicher. Und so bleibt mehr Zeit für Ihre Mandanten!

Erleben Sie digitale Sprachverarbeitung live – und besuchen Sie uns beim **Deutschen Anwaltstag** in Mannheim auf unserem **Stand E06**.

turn voice into  >> action

GRUNDIG
Business Systems

(Fortsetzung von Seite V)

nommen und die Kommission zur Vorlage eines entsprechenden Legislativvorschlags aufgefordert. Die EPG könnte kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern und eine zusätzliche Möglichkeit zu nationalen Gesellschaftsformen (so zur GmbH) bieten. Sie könnte zum Abbau von Handelshemmnissen beitragen, denen sich KMU gegenübersehen, da sie anders als große Kapitalgesellschaften die Unternehmensform der Europäischen Aktiengesellschaft nicht nutzen können. Das Statut soll die Einzelheiten der gemeinschaftsrechtlichen Ausgestaltung, u.a. der Unternehmensform, Gründungsmodalitäten, Haftung des Geschäftsführers und Stammkapital festlegen. Um Beratungskosten zu senken und das Statut abschließend zu konzipieren, wird empfohlen, weitestgehend auf Verweise auf nationales Recht zu verzichten und das Statut gemeinschaftsrechtlich zu gestalten.

Mit der Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags durch die Kommission ist Ende 2007/Anfang 2008 zu rechnen.

Mit dem „Grünbuch zur effizienten Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung“ (KOM [2006]618) hat die Europäische Kommission am 24.10.2006 eine Konsultation zu der Frage eingeleitet, wie die Vollstreckung von Geldforderungen effizienter gestaltet werden kann. Die Vollstreckung eines Urteils, das in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt worden ist, richtet sich zur Zeit ausschließlich nach nationalem Recht. Eine **europaweit vollstreckbare vorläufige Kontenpfändung** gibt es bisher noch nicht. Das bedeutet, dass die Gläubiger mit unterschiedlichen Rechtssystemen und Verfahrensvorschriften sowie Sprachbarrieren konfrontiert werden, mit der Folge, dass Vollstreckungsverfahren teuer sind und verzögert werden. Eine Verbesserung dieser Situation könnte nach Auffassung der Kommission durch die Einführung eines „**europäischen Pfändungsbeschlusses**“ erreicht werden: Das Bankguthaben des Schuldners würde gesperrt, jedoch nicht an den Gläubiger herausgegeben. Ein solcher, ohne Vollstreckbarkeitserklärung europaweit anerkannter und vollstreckbarer Pfändungsbeschluss könnte auf zwei Wegen eingeführt werden: Zum einen wäre die **Schaffung eines eigenständigen europäischen Verfahrens** zusätzlich zu den einzelstaatlichen Verfahren möglich. Ein anderer Weg wäre die **Harmonisierung mitgliedstaatlicher Vorschriften mittels einer Richtlinie**. Zu diesen Fragen bittet

die Kommission um Stellungnahme bis zum 31. März 2007. Auch die Gremien der **BRAK** haben sich mit dem Grünbuch befasst und eine **Stellungnahme** erarbeitet. Die BRAK begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission. Dabei **befürwortet** sie die **Schaffung eines eigenständigen europäischen Verfahrens** als den effizienteren Weg.

RAin Dr. Heike Lörcher,
RAin Mila Otto, BRAK Brüssel

Veranstaltungshinweise

4. Europäischer Juristentag vom 3. bis 5. Mai 2007 in Wien

Nach dem 1. Europäischen Juristentag (EJT) 2001 in Nürnberg, dem 2. EJT 2003 in Athen und dem 3. EJT 2005 in Genf organisiert der Österreichische Juristentag von 3. bis 5. Mai 2007 den 4. Europäischen Juristentag in der Wiener Hofburg.

Die Themen des 4. Europäischen Juristentages aus den Gebieten des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts werden jeweils in einer eigenen Abteilung behandelt werden.

Die Abteilung 1 widmet sich dem **Europäischen Vertragsrecht**, besonders mit Blick auf die bereits seit längerer Zeit bestehenden Bemühungen der Europäischen Kommission, den Zustand des gemeinschaftlichen Vertrags- und Verbraucherrechts zu verbessern. Besonderes Augenmerk wird auf den geplanten Gemeinsamen Referenzrahmen gelegt werden.

Die Abteilung 2 wird unter dem Titel **„Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht?“** die europaweite Annäherung bei der Definition von Tatbeständen und bei den Sanktionen, die Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung justizieller Entscheidungen im Sinne des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, sowie den Informationsaustausch, die Kooperation und Koordination zwischen einzelnen Ermittlungsbehörden umfassend erörtern.

Die Abteilung 3 steht mit dem Thema **„Migration in und nach Europa“** ganz im Zeichen einer großen Herausforderung für die europäische Rechtspolitik, nämlich der gestaltenden Migration, wie auch der Abwehr der illegalen Zuwanderung unter Bedachtnahme auf die völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der europäischen Asyltradition.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 4. Europäischen Juristentages wer-

den aber nicht nur ein sehr interessantes Tagungsprogramm, sondern auch besondere gesellschaftliche Ereignisse geboten.

Das detaillierte Programm, aktuelle Informationen und die Online-Anmeldemöglichkeit zum 4. EJT entnehmen Sie bitte der Kongress-Webseite <http://www.eujurist2007.at>.

Für weitere Fragen steht Ihnen im Kongresssekretariat Frau Helga Eismair (Tel: +43 1 58800 – 517, Fax: +43 1 58800 – 520, E-Mail: eujurist2007@interconvention.at) gerne zur Verfügung.

Deutsch-Estnische Konferenz

Am 25.5.2007 veranstaltet die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Estland (Eesti Advokatuur) in Kooperation mit der Union Internationale des Avocats (UIA) in Tallin eine Konferenz zum Thema **„Internationale Rechtsverfolgung in der EU“**. Nach den Grußworten der Präsidenten der beiden Berufsorganisationen Dr. Bernhard Dombek und Aivar Pilv werden **Vorträge zum Europäischen Zivilprozessrecht und zum Europäischen Internationalen Privatrecht** von estnischer und deutscher Seite folgen. Referenten auf deutscher Seite sind der Erste Vizepräsident der UIA Dr. Bernd Reinmüller und der Berater des Präsidenten der UIA Prof. Dr. Burghard Piltz. Die Konferenz soll Gelegenheit geben, Erfahrungen aus der Praxis auszutauschen und die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Rechtsanwaltskammern zu vertiefen. Weitere Informationen und Anmeldungen erhalten Sie bei der BRAK, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 030/28 49 39-0, Fax: 030/28 49 39-14, Homepage: www.brak.de; E-Mail: eichele@brak.de

Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln: Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Im Sommersemester 2007 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Barbara Grunewald und Prof. Dr. Martin Henssler, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

(Fortsetzung Seite VIII)



Machen Sie kurzen Prozess.

Die Postbank VISA Juristen Card ist da. Jetzt beantragen.

Ob Businessreise, Bewirtung oder Blumen: Die Postbank VISA Juristen Card ist immer für Sie da. Neben der herkömmlichen Zahlungsfunktion einer Firmenkreditkarte bietet sie ein umfassendes Servicepaket für Juristen. Dazu gehören ein kostenloser Anderkonten-Service, Guthabenverzinsung, Vergünstigungen beim Verlag Dr. Otto Schmidt und beim Anwalt-Suchservice sowie umfassende Versicherungsleistungen. Und bei Verlust der Karte haften Sie nur bis zu 50 Euro.

Machen Sie kurzen Prozess – nutzen Sie die Vorteile der Postbank VISA Juristen Card.

Coupon ausfüllen, Anzeige heraustrennen und faxen an: **0180-30 40 401**

Ja, ich interessiere mich für die Postbank VISA Juristen Card.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:



Informationen auch unter:
0180-44 40 400 (20 Cent/Anruf) oder unter <http://juristen.postbank.de>

 **Postbank**
GESCHÄFTSKUNDEN

(Fortsetzung von Seite VI)

- **24.4.2007:** RA Dr. Hubert van Bühren, Dr. Helmut Büttner, Prof. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Bernd Hirtz, RA Martin Lenz:
„Symposion: Möglichkeiten der Prozessfinanzierung“
- **8.5.2007:** RA Dr. Frank Remmert:
„Die Zulässigkeit von Spezialisierungshinweisen nach neuem Berufsrecht“
- **15.5.2007:** Prof. Dr. Wulf Goette:
„Aktuelle Probleme des Sozietätsrechts“
- **5.6.2007:** Prof. Dr. Werner Langen:
„Anwaltliche Tätigkeit im Bau- und Architektenrecht“
- **19.6.2007:** RAin Dr. Alexandra Mack:
„Steuerrecht als anwaltliches Tätigkeitsfeld“
- **10.7.2007:** RA Dr. Marko Brambach:
„Die Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Versicherungswirtschaft“.

Die Veranstaltungen finden jeweils von 16.00–17.30 Uhr in der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, im Neuen Senatssaal statt. **Ausnahme: 24.04.07: Beginn: 15.30 Uhr, 05.06.07: Ort: HS XVII b.**

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.org (Veranstaltungen) oder unter Tel. 02 21/ 4 70-57 11.

„Studentenfutter“ – Vortragsreihe des IPA

Unter dem Motto „Studentenfutter“ wird auch in diesem Semester die Reihe öffentlicher Vortragsveranstaltungen fortgesetzt, zu denen auch Gäste herzlich eingeladen sind.

Die Vortragsreihe findet im Kontext der anwaltsorientierten Juristenausbildung statt, welche durch das IPA (Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung) der Juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover betreut wird. Während sich der ADVO-Z-Studiengang bewusst auf spezifische Inhalte der Anwaltstätigkeit im engeren Sinne

bezieht, soll mit der Vortragsreihe der Blick erweitert und damit gleichzeitig der Vielfältigkeit der Praxis anwaltlicher und juristischer Tätigkeit im Allgemeinen Rechnung getragen werden. Kennzeichnend für die Vorträge ist jeweils, dass ausgewählte Praktiker über ihren beruflichen Alltag berichten und anschließend in geselliger Atmosphäre zu Gesprächen mit den Studierenden oder Berufskollegen zur Verfügung stehen. Die Juristische Fakultät als diskussionsfreudige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden mit spannenden Gästen bei Wein und Brot erlebbar zu machen, ist der Kerngedanke der Vortragsreihe.

Im Wintersemester 2006/2007 gelang es bereits, hochklassige Referenten für die Vortragsreihe zu gewinnen. Die Räumlichkeiten füllten u.a. **Dr. Ulrich Hermann**, Vorsitzender der Geschäftsführung der Wolters Kluwer Deutschland GmbH; **Martin Kind**, Geschäftsführer der Kind Hörgeräte GmbH & Co. KG; **RA Dr. Nikolaus Schrader**, Freshfilelds, Bruckhaus & Deringer; **RA Wolfgang Wieland**, MdB, Bürgermeister und Justizsenator a.D.; **RAin Dr. Margarethe Gräfin von Galen**, Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer; **RA Markus**

Sauerwald, Lektoratsleiter für Ausbildungs- und Anwaltsliteratur im Carl Heymanns Verlag.

Mit insgesamt elf Vorträgen zu interessanten Themen aus dem politischen oder wirtschaftlichen Geschehen des Juristenumfelds ist diese Veranstaltungsreihe eine gefragte Einrichtung im Rahmen der praxisorientierten Anwaltsausbildung geworden. Aber auch in der Anwaltschaft wurden Schwerpunkte wie „IT-Sicherheit in der Anwaltskanzlei“ oder „Mind-Mapping für Juristen“ gut angenommen.

Im Sommersemester 2007 lädt das „IPA“ der Juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover zu fünf weiteren Vorträgen wieder herzlich ein.

Die Veranstaltungen finden jeweils **Dienstag, ab 18 Uhr in Raum II/203** statt.

„Unternehmer im Gespräch“

Wie Unternehmer denken und inwieweit auch juristische Risiken ihre Entscheidungen beeinflussen, soll im Rahmen dieser Vortragsreihe vermittelt werden.

(Fortsetzung Seite IX)

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)
Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken,
Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620
www.e-FSH.de



Hören. Sagen!

So gewinnen wir über 70% unserer Neukunden: durch die Empfehlung eines bereits AFB-Versicherten. Gibt es einen schöneren Ausdruck von Zufriedenheit als diese Form der Mundpropaganda. Eigentlich könnten wir uns diese Werbung sparen. Aber Sie sollen es ja auch erfahren. Informieren Sie sich über unsere Leistungen unter: www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75 EUR p.a.**

Sozietäten ab **500,- EUR p.a.**

zzgl. 19% Versicherungsteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH

Versichert wie kein anderer.

(Fortsetzung von Seite VIII)

8.5.2007: Dirk Roßmann, Geschäftsführender Gesellschafter der DIRK ROSSMANN GmbH

Dirk Roßmann ist Gründer (1972) und Geschäftsführer der Drogeriemarktkette Rossmann mit Sitz in Burgwedel bei Hannover. Sein Unternehmen mit rund 18.000 Mitarbeitern ist derzeit (2007) die drittgrößte Drogeriemarktkette Deutschlands und auch auf dem osteuropäischen Markt vertreten.

„Kanzleien stellen sich vor“

Anwälte sind nicht nur Rechtsberater; sie sind auch Unternehmer in eigener Sache. Wie sind Kanzleien strukturiert, durch welche Unternehmensphilosophie geprägt, welche Anforderungen stellen sie an den juristischen Nachwuchs und wie sieht der Arbeitsalltag von Rechtsanwälten aus? Diese und viele andere Fragen werden durch die Referenten aus erster Hand beantwortet.

17.4.2007: RA Prof. Dr. Wolfgang Büchner, Lovells-Rechtsanwälte

Mit über dreitausend Mitarbeitern an 26 Standorten in Europa, Asien und Nord-

amerika gehört Lovells zu einer der führenden internationalen Rechtsanwaltssozietäten und ist eine der größten Wirtschaftskanzleien der Welt. In Deutschland ist Lovells mit 250 Anwälten in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München vertreten.

26.6.2007: RA Dr. Thomas Remmers, Stobbe-Rechtsanwälte

Die Kanzlei Stobbe gehört zu den ältesten Kanzleien in Hannover. Sie ist auf allen Gebieten des Zivilrechts tätig. Mit 12 Rechtsanwälten gehört die Kanzlei zu den größeren Sozietäten. Der Namengebende Seniorpartner, Rechtsanwalt Dr. Ulrich Stobbe, hat sich maßgeblich für die anwaltsorientierte Juristenausbildung an der Juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover eingesetzt.

„Politische Prozesse“

Diese Vortragsreihe behandelt Aufsehen erregende Fälle deutscher Gerichtsverfahren, die nicht nur von der Entwicklung der Gerichtsbarkeit als Institution, sondern auch ein Stück deutscher Geschichte erzählen.

12.6.2007: RA Dr. Heinrich Hannover, Jurist und Autor

Dr. Heinrich Hannover ist der Doyen einer politisch engagierten Strafverteidigung.

Die Mandatsübernahme für einen Kommunisten im repressiven, antikommunistischen Meinungsklima der frühen Bundesrepublik sollte prägend für sein gesamtes weiteres anwaltliches Wirken werden. Hannover hat zeitlebens die Rechte von Minderheiten vertreten, die sich unter Berufung auf die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit gegen den gesellschaftlichen Mainstream stellten. Unter seinen Klienten waren Gegner der Wiederbewaffnung der BRD in den 1950er Jahren, Gegner der Notstandsgesetzgebung in den 1960ern und Gegner der Nachrüstung in den 1980ern. Die Verkehrung des Rechts unter dem Nationalsozialismus hat er ebenso kritisch durchleuchtet wie die skandalöse Kontinuität, mit der viele der früheren Nazi-Juristen in der Bundesrepublik weiterarbeiten konnten.

Zu seinen Werken zählen u.a.: Politische Justiz 1918–1933 (gemeinsam mit Elisabeth Hannover-Drück, 1987)/Die Republik vor Gericht 1954–1974. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsan-

(Fortsetzung Seite XI)

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.





BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

Online-Fortbildung

mit den Verlagen

Carl Heymanns

Luchterhand

Werner

Allgemeines Zivilrecht
Zivilverfahrensrecht
Kosten- und Vergütungsrecht
Erbrecht
Familienrecht
Bau- und Architektenrecht
Miet- und WEG-Recht
Versicherungsrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Insolvenzrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht
Steuerrecht
Gewerblicher Rechtsschutz
Urheber- und Medienrecht
Medizinrecht
Strafrecht
Verwaltungsrecht
Sozialrecht

(Fortsetzung von Seite IX)

walts (1998)/Die Republik vor Gericht 1975–1995. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts (1999).

„Rechtsanwältinnen“

Längst ist der Rechtsanwaltsberuf keine Männerdomäne mehr. Was zeichnet den Beruf der Rechtsanwältin aus? Praktikerrinnen berichten aus ihrem Alltag. Eine Vortragsreihe nicht nur von und für Frauen.

10.7.2007: Seyran Ates, Juristin und Autorin

Seyran Ates ist eine prominente deutsche Frauenrechtlerin und Autorin türkisch-kurdischer Herkunft, die sich als Rechtsanwältin hauptsächlich mit Strafrecht, Familienrecht und der Integrationsdebatte befasste. Wegen ständiger Gewalterfahrungen und Bedrohungen durch Verfahrensgegner sowie Anfeindungen von verbandspolitischer Seite gab sie im August 2006 vorübergehend ihre Anwaltszulassung zurück und löste damit eine allgemeine Bestürzung in Politik, Justiz und Medien aus.

Ansprechpartner

Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung

Internet: www.jura.uni-hannover.de/ipa

Prof. Dr. Christian Wolf
(Geschäftsführender Direktor des Instituts)

Tel.: 05 11/7 62-82 69

E-Mail: wolf@jura.uni-hannover.de

Sekretariat

Tel.: 05 11/7 62-82 68

E-Mail: lg.zpr@jura.uni-hannover.de

Möglichkeiten der Prozessfinanzierung

Das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, die Rechtsanwaltskammer Köln und der Kölner Anwaltverein e.V. laden zu einem gleichnamigen Symposium ein, das am

24.4.2007 von 15.30 bis 18.30 Uhr

im Neuen Senatssaal der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, stattfinden wird.

Die aktuellen „Möglichkeiten der Prozessfinanzierung“ werden unter der Tagungsleitung von Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln e.V., durch vier Referate beleuchtet:

- Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG Köln a.D.: Prozesskostenhilfe – restriktive Tendenzen in Rechtsprechung und Gesetzgebung?
- Dr. Hubert W. van Bühren, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln: Rechtsschutz – aktuelle Entwicklungen des Bedingungsmarktes
- Martin Lenz, Rechtsanwalt, Vorstand ROLAND ProzessFinanz AG, Köln: Prozessfinanzierung durch gewerbliche und nicht-gewerbliche Anbieter
- Prof. Dr. Barbara Grunewald, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln: Das anwaltliche Erfolgshonorar – Möglichkeiten der Vereinbarung und praktische Umsetzung.

Im Anschluss an die Veranstaltung sind alle Teilnehmer zu einem „költschen Büfett“ eingeladen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Anmeldung wird erbeten bei der Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn Markus Axer, Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: 02 21/97 30 10-47, Fax -50, e-Mail axer@rak-koeln.de.

(Fortsetzung Seite XV)



Die Legios GmbH gehört zu den großen Anbietern von Online-Fachinformationen für Juristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Unter der Führung der Verlag Dr. Otto Schmidt KG wird „Legios“ weiter zu einem Fachportal für Wirtschaftsrecht ausgebaut. Zur Unterstützung unserer Wachstumsstrategie suchen wir ab 1.8.2007 einen

Key Account Manager m/w für das gesamte Bundesgebiet.

Ihre Aufgabe:

Sie verantworten Akquisition und Betreuung unserer Premium-Kunden im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuern. Sie erfassen die Entscheidungskriterien der Marktpartner und entwickeln individuelle Kundenstrategien für die marktgerechte Umsetzung. Kundenbesuche und telefonische Akquisition bereiten Sie gewissenhaft vor und sind verantwortlich für das Reporting. Durch die Erfassung und Auswertung von Marktinformationen sowie kundenspezifischen Produkthanforderungen sind Sie eng in die Weiterentwicklung von Legios eingebunden. Die Präsentation bei Messen und Kongressen sowie die Durchführung von Anwenderschulungen gehört ebenfalls zu Ihrem Aufgabenspektrum.

Ihre Qualifikation:

Sie sind eine engagierte, verkaufsorientierte Persönlichkeit, die sich durch hohe Leistungsbereitschaft auszeichnet. Sie denken unternehmerisch und verstehen es langfristige Kundenbeziehungen aufzubauen. Das Studium der Rechtswissenschaften haben Sie erfolgreich abgeschlossen oder eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen absolviert und bringen Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei, idealer Weise mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt, mit. Praktische Erfahrungen mit juristischen Online-Diensten und eine hohe Affinität zu diesem Thema setzen wir voraus. Sie sind ein Organisations-talent und verfügen über gute Kenntnisse der MS Office-Programme.

Unser Angebot:

Es erwartet Sie ein vielschichtiger Aufgabebereich mit hoher Eigenverantwortung. Sie arbeiten in einem engagierten Team, das etwas bewegen und ein Stück Medienzukunft gestalten will. Eingebunden in ein Verlagsunternehmen, das zu den führenden im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuern zählt, bieten sich für Sie hervorragende Entwicklungschancen. Ist das Ihre nächste Aufgabe? Dann schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an Frau Birgit Goldenberg persönlich/vertraulich. LEGIOS GmbH
c/o Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58 · 50968 Köln
www.legios.de



ll.m. international business & tax law.

POSTGRADUALES MASTER-STUDIUM DER SPITZENKLASSE
INNSBRUCK & FRANKFURT

FORMAT

- 12 Intensivblöcke Mittwoch bis Samstag und Master-Thesis
- Hochkarätige Vortragende aus Wissenschaft und Praxis
- Internationaler akademischer Grad Master of Laws (LL.M.)
- Wirtschaftsnah, praxisrelevant und fallstudienorientiert
- Begrenzte Studienplätze
- Frühbucherbonus bei Bewerbung bis 31. Mai

ZIELGRUPPEN

- Freie Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater etc.)
- Forensische Berufe (Justiz, Vollzug etc.)
- Wirtschaft und Nonprofit-Organisationen (Geschäftsführung, Aufsichtsorgane, Controlling, Finanzierung, Beteiligungsverwaltung etc.)
- Öffentliche Verwaltung (Gebietskörperschaften, Verbände, Internationale Organisationen etc.)

EUROPÄISCHE INTEGRATION | WETTBEWERB & RECHT | CORPORATE FINANCE | INTERNATIONAL TRADE | TECHNOLOGIE-
MÄRKTE & RECHT | STEUERN | KAPITALMARKT | VERTRAGSGESTALTUNG & RECHTSDURCHSETZUNG | AUSLÄNDISCHE
RECHTSSYSTEME | WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN & RECHERCHE | PRAKTISCHE ÜBUNGEN / CASE STUDIES | SOFT SKILLS

www.llm.at



Frankfurt School of
Finance & Management
Bankakademie | HfB



IN ZUSAMMENARBEIT MIT | IN CO-OPERATION WITH

wir begleiten
motiviert menschen.

DIE UNTERNEHMERISCHE HOCHSCHULE®
MCI MANAGEMENT CENTER INNSBRUCK
A-6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Telefon +43 512 2070-2103, evelin.senn@mci.edu

MCI®
MANAGEMENT CENTER
INNSBRUCK

2/2007

15. 4. 2007 37. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK

Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

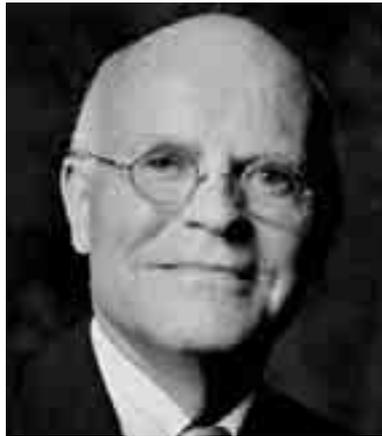


Akzente

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – wichtiger als viele meinen

Sie wissen wahrscheinlich, dass es einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gibt. Aber wissen Sie auch, wofür er zuständig ist, wann und wie Sie ihn anrufen können? Und kennen Sie seine Entscheidungen? Wenn Sie diese Fragen nicht guten Gewissens mit Ja beantworten könne, stehen Sie nicht allein. Auch die meisten Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung der BRAK wussten das alles nicht so genau. Bis zum November des vergangenen Jahres. Da ließen wir uns von der deutschen Richterin am EGMR, Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, einladen. Wir durften im großen Beratungssaal des Gerichts unsere Präsidiumssitzung abhalten und Frau Jaeger zeigte und erklärte uns den Gerichtshof und seine Entscheidungen. Jetzt sind wir sicherlich noch keine Experten in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihrer Durchsetzung durch den EGMR, aber wir haben gelernt, den Gerichtshof für viel wichtiger zu halten als es die meisten deutschen Anwälte und Richter tun. Seine Bedeutung für den anwaltlichen – und richterlichen – Arbeitsalltag wird – zu Unrecht – als eher gering eingeschätzt.

Der Gerichtshof wird in der Presse vorwiegend dafür gerühmt, Menschenrechtsverletzungen in Osteuropa oder der Türkei anzuprangern. Die Verfahren gegen Russland, Rumänien, die Türkei und die Ukraine machen mehr als die Hälfte der Anfang 2007 anhängigen Verfahren aus und damit ist der Gerichtshof in seiner Bedeutung für den Aufbau neuer Demokratien nicht hoch genug zu würdigen. Die Bedeutung des Gerichtshofes geht jedoch weiter: Die sogenannte Caroline-Entscheidung hat weitreichende Folgen für das deutsche Verfassungs- und Presserecht. Aber auch wegen zu langer Verfahrensdauer wird die Bundesrepublik immer wieder verklagt. Allein im vergangenen Jahr verurteilte der EGMR die Bundesrepublik in vier Verfahren wegen überlanger Prozessdauer. Auswirkungen hat diese Rechtsprechung vor allem im Strafrecht, mehrere Anordnungen von Untersuchungshaft hat das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich aufheben müssen, weil das entsprechende Strafverfahren zu lange dauerte. Die Verurteilungen der Bundesrepublik wegen der langen Dauer einzelner Gerichtsverfahren waren auch Anlass für die Bundesjustizministerin, den Prozessparteien den Rechtsbehelf einer Untätigkeitsbeschwerde an die Hand zu geben, um allzu langsame Überlegungen eines Richters beschleunigen zu können. Leider scheiterte dieses Gesetzgebungsvorhaben am Widerstand der deutschen Richter und liegt jetzt in einer Schublade des Bundesjustizministeriums. Dort wird es wohl erst wieder hervorgeholt, wenn es – wie zu erwarten ist – vom EGMR weitere Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer geben wird.



Dr. Bernhard Dombek

Trotz dieser großen Bedeutung, die die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf nationaler und europäischer Ebene hat, müssen die Straßburger Richter immer wieder darauf hinweisen, dass eine effektive Erfüllung der Aufgaben ohne eine Verbesserung der Strukturen und der finanziellen Ausstattung künftig nicht mehr möglich sein wird. Mehr als 90.000 Fälle sind derzeit anhängig, Schätzungen gehen davon aus, dass diese Zahl bis zum Jahr 2010 auf 250.000 Beschwerden ansteigen wird. Bei der diesjährigen Neujahrsansprache betonte der neue Präsident des Gerichtshofes Jean-Paul Costa nachdrücklich die Notwendigkeit von Reformen. „Der Gerichtshof ist überall bekannt und respektiert, aber seine Zukunft hängt von seiner Effektivität ab. Wenn der Gerichtshof ineffektiv wird, wird er seine Glaubwürdigkeit verlieren“, so Costas in seiner Ansprache. Konkrete Vorschläge für Strukturverbesserungen liegen auf dem Tisch: Das Zusatzprotokoll Nr. 14 sieht u.a. Filterfunktionen vor, die es ermöglichen, die große Zahl von unzulässigen Beschwerden vorab auszusortieren. Außerdem soll der Gerichtshof Beschwerden für unzulässig erklären können, wenn der Beschwerdeführer keinen bedeutenden Nachteil erlitten hat. Als weitere Maßnahme zur effektiven Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofes soll das Ministerkomitee des Europarates Verfahren vor den Gerichtshof bringen können, bei denen sich der jeweilige Staat weigerte, einem Urteil nachzukommen. Fast alle Mitgliedstaaten haben das 14. Protokoll bereits unterschrieben, lediglich Russland weigert sich noch.

Die Nachricht vom drohenden Kollaps des Gerichtshofes hat auch den Bundestag erreicht. Die Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Regierungskoalition haben im Februar die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Stärkung des Gerichtshofes einzusetzen. Ein wesentlicher Punkt wird in diesen Anträgen jedoch nicht angesprochen: Die Rechtsprechung des EGMR kann nur dann in das nationale Rechtsbewusstsein übernommen werden, wenn sie dort bekannt ist. Erste Voraussetzung dafür ist die Übersetzung in die deutsche Sprache, und zwar nicht nur der Entscheidungen, die Deutschland betreffen. Nicht selten finden sich in den Urteilen verallgemeinerbare Aussagen. Bisher liegen die Entscheidungen jedoch meist nur auf englisch und französisch vor. Sie müssen aber auch alle in Deutsch verfügbar sein. Dann würde der Gerichtshof noch stärker als das wahrgenommen, was er ist: Eine weitere Instanz für das nationale Rechtssystem und ein Beitrag, in Europa ein Mindestniveau der Bürgerrechte zu sichern.

Bernhard Dombek

STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004

Anja Spengler, Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Seit 1993 führt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der BRAK regelmäßig eine Befragung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft durch. Anfang des Jahres 2006 wurden hierfür 9.936 Rechtsanwälte¹ aus den Kammern Bremen, Celle, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Tübingen befragt. 3.970 Berufsbefragte schickten die Fragebögen ausgefüllt an das IFB zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 39 %. Für Befragungen dieser Art ist dies ein außerordentlich hoher Rücklauf. Die Teilnahme liegt damit ebenso hoch wie im Erhebungsjahr 2004.² Im Rahmen dieses Beitrags werden die zentralen Ergebnisse zur persönlichen wirtschaftlichen Situation der Rechtsanwälte im Jahr 2004 berichtet.

Im Folgenden soll ausschließlich auf die persönlichen Wirtschaftsdaten eingegangen werden, wobei die selbstständigen Rechtsanwälte im Zentrum der Betrachtung stehen. Für sie werden die persönlichen Umsätze und Überschüsse sowie die Kosten- und Überschussanteile ausgewiesen.

Dabei wird insbesondere die Gruppe der so genannten „Vollzeit-Rechtsanwälte“ analysiert: Dies sind ausschließlich in eigener Kanzlei tätige Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Anwaltsnotare nicht in die Auswertung eingehen.

Die Tabellen zum persönlichen Jahresumsatz und Jahresüberschuss stellen jeweils die Entwicklung von 1998 bis 2004 getrennt nach neuen und alten Bundesländern dar. Neben den Durchschnittswerten werden auch die Mediane³ präsentiert.

Entwicklung der persönlichen Jahresumsätze⁴

Der persönliche Jahreshonorarumsatz der Vollzeit-Einzelanwälte in den alten Bundesländern stieg 2004 im Vergleich zu 2002 nochmals um durchschnittlich 15,5 %, nachdem bereits im Jahr 2002 gegenüber 2001 ein deutlicher Zuwachs von dieser Gruppe der Rechtsanwälte erreicht wurde. Damit erzielten die westdeutschen Vollzeit-Einzelanwälte einen persönlichen Jahreshonorarumsatz von 134.000 Euro und damit den zweithöchsten Jahresumsatz seit 1998. Auch in den neuen Bundesländern zeigt sich eine im Jahresvergleich positive Entwicklung: So konnten die ostdeutschen Einzelanwälte einen durchschnittlichen Jahreshonorarumsatz von 112.000 Euro und damit einen Zuwachs von 8,7 % erzielen. Dennoch verdienten sie im Schnitt 22.000 Euro weniger als ihre westdeutschen Kollegen. Damit wird deutlich, dass es weiterhin

eine erhebliche Einkommensdifferenz zwischen West- und Ostdeutschland gibt.

Eine positive Umsatzentwicklung lässt sich auch für Partner in lokalen Sozietäten sowohl für Ost- als auch für Westdeutschland feststellen. Die Partner in westdeutschen lokalen Sozietäten konnten 2004 im Vergleich zu 2002 ein Umsatzplus von durchschnittlich 8,4 % und somit einen Jahreshonorarumsatz von 168.000 Euro erwirtschaften. Damit bestätigt sich die bereits für das Wirtschaftsjahr 2002 ermittelte positive Tendenz. Nachdem die Wirtschaftsjahre 2001 und 2002 für die Partner in ostdeutschen lokalen Sozietäten durch Umsatzrückgänge geprägt waren, konnte diese Gruppe von Anwälten in 2004 wieder Umsatzzuwächse verzeichnen. Partner in ostdeutschen lokalen Sozietäten verdienten 2004 durchschnittlich 125.000 Euro und damit im Schnitt 11,6 % mehr als 2002. Dennoch ist die Differenz des Jahreshonorarumsatzes zwischen West und Ost weiterhin erheblich: ostdeutsche Partner in lokalen Sozietäten verdienten durchschnittlich 43.000 Euro weniger als ihre westdeutschen Kollegen.

Tabelle 1: Durchschnittlicher Jahreshonorarumsatz nach Kanzleiform und Bundesgebiet in Tsd. Euro

Wirtschaftsjahr	Bundesgebiet	Einzelkanzlei		lokale Sozietät		überörtliche Sozietät	
		arith. Mittelwert	Median	arith. Mittelwert	Median	arith. Mittelwert	Median
1998	West	130	97	178	153	334	245
	Ost	118	102	133	118	192	153
1999	West	137	104	175	150	290	230
	Ost	116	92	111	97	157	143
2000	West	115	82	151	128	237	210
	Ost	118	94	125	102	169	153
2001	West	105	80	148	128	217	155
	Ost	105	81	116	104	176	145
2002	West	116	86	155	130	237	177
	Ost	103	80	112	100	152	120
2004	West	134	100	168	141	218	160
	Ost	112	89	125	99	143	127

Die positive Tendenz von 2002 setzte sich für Partner in westdeutschen überörtlichen Sozietäten nicht fort. Sie erreichten 2004 mit 218.000 Euro das zweitniedrigste Ergebnis nach 2001 und mussten im Vergleich zu 2002 Einbußen in Höhe von 8,0 % hinnehmen. Dennoch lag der durchschnittliche persönliche Jahreshonorarumsatz westdeutscher Partner in überörtlichen Sozietäten immer noch deutlich über dem in Ostdeutschland. Die ostdeutschen Partner überörtlicher Sozietäten erwirtschafteten im Schnitt einen Honorarumsatz von 143.000 Euro. Durchschnittlich erzielten sie damit 5,9 % weniger Umsatz als noch 2002.

1 Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

2 In diesem Zusammenhang soll allen Rechtsanwälten, die sich an der Befragung beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön für ihre Bemühungen ausgesprochen werden.

3 Der Median ist derjenige Wert in einer Verteilung, den jeweils 50 % der Befragten über- bzw. unterschreiten.

4 Vgl. Tabelle 1.

Entwicklung der persönlichen Jahresüberschüsse⁵

Die Betrachtung der persönlichen Jahresüberschüsse⁶ zeigt für ostdeutsche Einzelkanzleien und lokale Sozietäten in Gesamtdeutschland eine positive Entwicklung. Die in Abbildung 3 dargestellte Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte in den alten und neuen Bundesländern erlaubt den Vergleich der Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte mit der gesamtdeutschen Entwicklung.

Tabelle 2: Durchschnittlicher Jahresüberschuss nach Kanzleiform und Bundesgebiet im Jahresvergleich in Tsd. Euro

Wirtschaftsjahr	Bundesgebiet	Einzelkanzlei		lokale Sozietät		überörtliche Sozietät	
		arith. Mittelwert	Median	arith. Mittelwert	Median	arith. Mittelwert	Median
1998	West	52	41	86	71	140	97
	Ost	46	38	64	55	77	60
1999	West	52	38	86	68	150	110
	Ost	42	33	48	42	68	52
2000	West	45	34	74	59	97	77
	Ost	40	31	55	44	69	51
2001	West	41	30	72	59	99	77
	Ost	35	28	47	40	65	51
2002	West	47	36	77	60	89	59
	Ost	38	28	49	38	67	48
2004	West	45	32	84	65	86	80
	Ost	40	30	51	39	63	57

Im Wirtschaftsjahr 2004 sank der durchschnittliche Gewinn der Vollzeit-Einzelanwälte in Westdeutschland um 4,3 %. Damit konnten diese Rechtsanwälte im Schnitt einen Jahresüberschuss von 45.000 Euro erwirtschaften. Trotz Gewinnrückgängen lagen die Vollzeit-Einzelanwälte der alten Bundesländer immer noch über den durchschnittlichen Überschüssen ihrer Kollegen in den neuen Bundesländern. Diese erzielten 2004 im Schnitt 40.000 Euro. Im Gegensatz zu ihren westdeutschen Kollegen steigerten sie ihren Jahresüberschuss im Vergleich zu 2002 jedoch um 5,3 %. Somit hält die seit 2002 sich abzeichnende positive Tendenz für die ostdeutschen Einzelanwälte weiter an.

Der durchschnittliche persönliche Gewinn der Partner in lokalen Sozietäten in den alten Bundesländern lag 2004 mit 84.000 Euro über dem Niveau von 2002. Die Steigerung im Zweijahresvergleich betrug im Mittel 9,1 %. Somit hält die seit 2001 zu beobachtende Aufwärtsentwicklung auch 2004 weiterhin an. Auch die ostdeutschen Partner lokaler Sozietäten konnten 2004 einen höheren persönlichen Gewinn als 2002 erwirtschaften. Sie generierten im Schnitt 51.000 Euro und damit durchschnittlich 4,1 % mehr als 2002. Dennoch blieben sie deutlich unter dem persönlichen Gewinn ihrer westdeutschen Kollegen.

⁵ Vgl. Tabelle 2.

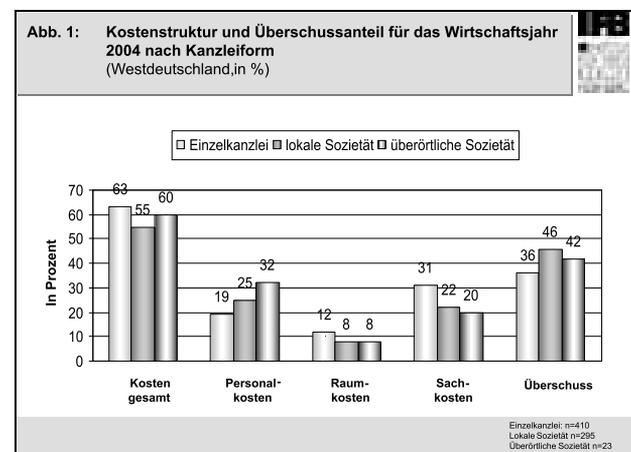
⁶ Der persönliche Überschuss des Rechtsanwalts aus seiner anwaltlichen Tätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen persönlichem Honorarumsatz und den individuell zurechenbaren Kosten des Kanzleibetriebs (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben = Gewinn). Die Angaben beziehen sich auf die Überschüsse vor Steuern.

Während sich die persönlichen Gewinne in lokalen Sozietäten im gesamten Bundesgebiet im Vergleich zu 2002 positiv entwickelten, ist diesbezüglich für überörtliche Sozietäten von einer eher negativen Entwicklung zu sprechen. Der durchschnittliche persönliche Gewinn westdeutscher Partner in überörtlichen Sozietäten betrug 2004 86.000 Euro und lag damit 3.000 Euro bzw. 3,4 % unter dem Wert von 2002. Dennoch erwirtschafteten die westdeutschen Anwälte dieser Gruppe immer noch einen höheren persönlichen Gewinn als ihre ostdeutschen Kollegen. Die Partner in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten mussten bei ihrem durchschnittlichen persönlichen Gewinn 2004 Einbußen in Höhe von 6,0 % im Vergleich zu 2002 hinnehmen und kamen damit nur noch auf 63.000 Euro.

Insgesamt ist die Entwicklung dennoch eher positiv zu sehen. Lediglich die Partner in überörtlichen Sozietäten mussten sowohl in West- als auch in Ostdeutschland Rückgänge der persönlichen Umsätze und Überschüsse hinnehmen. Gleiches gilt für die persönlichen Jahresüberschüsse der westdeutschen Einzelanwälte. Alle anderen Gruppen konnten demgegenüber im Wirtschaftsjahr 2004 Zuwächse bei den persönlichen Umsätzen und Überschüssen verbuchen. Die Einkommensschere zwischen den alten und neuen Bundesländern ist weiterhin überdeutlich. Einzig bei den persönlichen Gewinnen der Einzelanwälte sind hier Annäherungen zwischen Ost und West festzustellen: Während der Abstand zwischen diesen Kennwerten 2002 noch 9.000 Euro betrug, waren es 2004 lediglich 5.000 Euro. In lokalen und überörtlichen Sozietäten nahmen diese Differenzen zu Ungunsten der ostdeutschen Anwälte zu.

Kostenstruktur und Überschussanteile für das Wirtschaftsjahr 2004

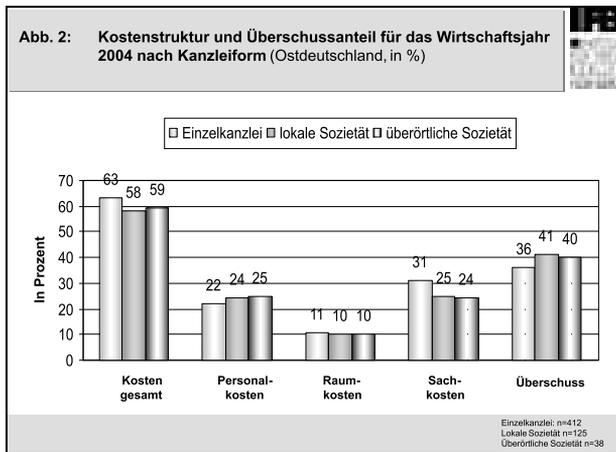
Die Abbildungen 1 und 2 zeigen die Kostenstruktur in Einzelkanzleien, lokalen und überörtlichen Sozietäten getrennt nach West- und Ostdeutschland.



Den höchsten Kostenanteil am Umsatz müssen sowohl in West- als auch in Ostdeutschland die **Einzelanwälte** aufbringen. Dabei ist die Höhe des Kostenanteils im gesamten Bundesgebiet gleich bei 63 %. Somit ist in Einzelkanzleien in den neuen und alten Bundesländern auch der Überschussanteil am Umsatz gleich hoch bei 36 %. Geringe Unterschiede zeigen sich bei den Kostenanteilen, die sich aus Personal-, Raum- und Sachkosten zusammensetzen. Obgleich die durchschnittliche Anzahl der Angestellten in den alten und neuen Bundesländern bei zwei liegt, ist der Anteil der Personalkosten im Osten des

Spengler, STAR: Umsatz- und Einkommensentwicklung der Rechtsanwälte 1998 bis 2004

Landes mit 22 % höher als im Westen mit 19 %. Neben der Tatsache, dass Einzelanwälte weniger Angestellte beschäftigen als ihre Kollegen in Sozietäten, wird in Einzelkanzleien Personal häufig durch Eigenleistungen ersetzt, die nicht über die Personalkosten abgerechnet werden. Auch dieser Tatbestand führt zu den im Vergleich geringeren Personalkostenanteilen. Dagegen liegt der Raumkostenanteil in den neuen Bundesländern geringfügig unter diesem Anteil in Westdeutschland (11 % bzw. 12 %). Der Anteil der Sachkosten ist wiederum in Gesamtdeutschland identisch (31 %). Auch die Analyse der Anzahl der in der Kanzlei neu angelegten Akten zeigt für Ost und West kaum nennenswerte Unterschiede. In westdeutschen Einzelkanzleien wurden 2004 im Schnitt 234 Akten neu angelegt, im Osten waren es 233. Damit kann zusammenfassend für Einzelkanzleien in den alten und neuen Bundesländern festgestellt werden, dass es zumal hinichtlich der prozentualen Aufteilung der verschiedenen Kostenanteile kaum Unterschiede gibt.



Deutlichere Unterschiede nach Bundesgebiet ergeben sich bei den Kosten- und Überschussanteilen der **lokalen Sozietäten**. In ostdeutschen lokalen Sozietäten betrug im Wirtschaftsjahr 2004 der durchschnittliche Anteil der Kosten am Umsatz 58 % und lag damit 3 % über diesem Anteil in westdeutschen Kanzleien. Dementsprechend lag der Überschussanteil am Umsatz in Westdeutschland über diesem Anteil in der Vergleichsgruppe (46 % bzw. 41 %). Westdeutsche lokale Sozietäten beschäftigten im Schnitt 2004 acht Angestellte. Im Osten Deutschlands arbeiteten in lokalen Sozietäten im Schnitt fünf Angestellte. Damit lag der Personalkostenanteil in den neuen Bundesländern bei 24 %; in den alten Bundesländern bei 25 %. Die Raumkosten nehmen im Osten Deutschlands einen geringfügig größeren Anteil ein (10 %) als im Westen (8 %). Ein Viertel der Gesamtkosten in den neuen Bundesländern entfällt auf Sachkosten. Dieser Anteil beträgt in Westdeutschland 22 %. Im Westen Deutschlands wurden 2004 in lokalen Sozietäten im Schnitt 838 Akten neu angelegt, im Osten insgesamt 568.

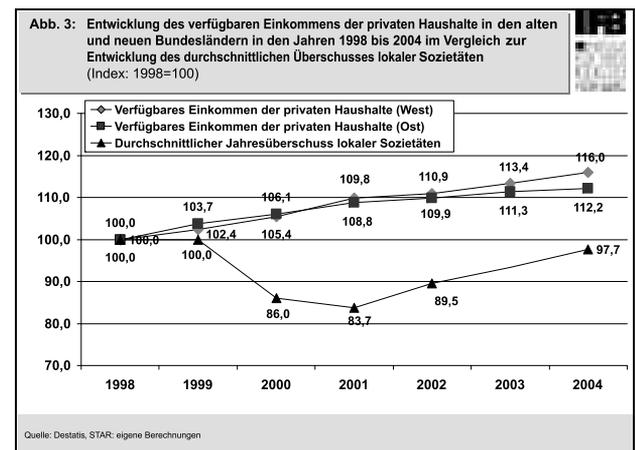
Der durchschnittliche Überschussanteil am Umsatz in **überörtlichen Sozietäten** in Westdeutschland lag mit 42 % 2 % über dem entsprechenden Anteil im Osten des Landes. Im Durchschnitt sind in überregionalen Sozietäten in Ostdeutschland 12 Angestellte, im Westen 18 Angestellte beschäftigt. Ein Viertel der Gesamtkosten entfällt im Osten auf die Personalkosten. Westdeutsche überörtliche Sozietäten investieren 32 % ihrer Gesamtkosten in die Personalkosten. Dagegen sind die Raum- und Sachkostenanteile in Westdeutschland im Schnitt niedriger als die entsprechenden Anteile im Osten des Landes. So betrug der Raumkostenanteil in Ostdeutschland 10 % und im Westen

8 %. Während die ostdeutschen überörtlichen Sozietäten einen Sachkostenanteil von 25 % an den Gesamtkosten zu tragen hatten, lag der entsprechende Anteil in westdeutschen Sozietäten 5 % niedriger bei 20 %. Durchschnittlich legten westdeutsche überörtliche Sozietäten im Wirtschaftsjahr 2004 1.664 neue Akten an, ihre ostdeutschen Kollegen konnten im Schnitt 906 neue Vorgänge in der Kanzlei registrieren.

Einkommen der angestellten und frei Mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndikusanwälte

Um das Bild zu vervollständigen, soll abschließend auf die Einkommenssituation der angestellten und frei Mitarbeitenden Rechtsanwälte sowie der Syndici eingegangen werden. Auch hier werden die Ergebnisse für die Vollzeit-Rechtsanwälte⁷ ausgewiesen. Das Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit 13. Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) der angestellten Rechtsanwälte in den alten Bundesländern lag 2004 bei durchschnittlich 43.000 Euro. Ihre ostdeutschen Kollegen verdienten jedoch im Mittel nur 36.000 Euro. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2002 blieben die Gehälter der westdeutschen Angestellten unverändert. Dagegen stieg das Durchschnittseinkommen ostdeutscher Angestellter im Jahresvergleich um 5,9 %.

Im selben Zeitraum stiegen die Jahreshonorare der freien Mitarbeiter in Westdeutschland 2004 deutlich um 14,6 % auf durchschnittlich 47.000 Euro. Die freien Mitarbeiter in Ostdeutschland mussten dagegen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2002 Einbußen von 16,7 % hinnehmen und erhielten damit im Schnitt ein Jahreshonorar von 30.000 Euro.



Die westdeutschen Syndikusanwälte verdienten im Jahr 2004 durchschnittlich 81.000 Euro (brutto mit freiwilligen betrieblichen Leistungen). Das Bruttoeinkommen der Syndici aus Ostdeutschland lag im Vergleich dazu mit 53.000 Euro deutlich niedriger. Während die Syndici ihr Einkommen gegenüber 2002 um 3,8 % steigern konnten und damit der seit 2001 positive Trend hier anhält, mussten ihre ostdeutschen Kollegen deutliche Abstriche hinnehmen, so dass sie damit 2004 nur noch knapp über dem Wert von 1998 lagen.

⁷ Unter den Vollzeit-Rechtsanwälten bei den angestellten, frei Mitarbeitenden und Syndikusanwälten sind diejenigen Berufsvertreter zu verstehen, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche (einschließlich Zeit für Fort- und Weiterbildung) arbeiten.

Prozessfinanzierung – Etabliertes Institut auf dem Rechtsmarkt?

Annekathrin Siebert und Sachiko Nagata, Berlin*

Seit nunmehr fast zehn Jahren können Anspruchsinhaber in Deutschland bei der Durchsetzung ihrer Rechtspositionen auf die Prozessfinanzierung zurückgreifen. Mit dieser Dienstleistung beschäftigt sich seit einiger Zeit das Forschungsprojekt „Finanzierung von Gerichtsprozessen“ der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen dieses Forschungsprojektes wurden u.a. Daten über die Anbieter sowie den Bekanntheitsgrad der Prozessfinanzierung bei den Rechtsanwälten gesammelt.¹ In diesem Beitrag sollen einige Ergebnisse dieser Erhebungen vorgestellt und daraus resultierende Probleme erörtert werden.

I. Rechtsanwälte und Prozessfinanzierung

Bisher kommt der Prozessfinanzierung in der anwaltlichen Praxis nur eine untergeordnete Rangstelle zu. Zwar ist 90 % der an der Umfrage teilnehmenden Rechtsanwälte die Prozessfinanzierung bekannt²; einen guten Marktblick nehmen jedoch nur 23 % für sich in Anspruch. Nur wenige Rechtsanwälte haben bereits mit einem Prozessfinanzierungsunternehmen zusammengearbeitet.³ Dies verwundert, denn immerhin sehen ca. 60 % der befragten Rechtsanwälte Bedarf für eine Drittfinanzierung von Prozessen. Allerdings meinen viele Rechtsanwälte, keine für eine Prozessfinanzierung geeigneten Mandate zu bearbeiten.⁴ Offenbar bestehen in der anwaltlichen Praxis also Unsicherheiten, für welche Arten von Rechtsstreitigkeiten eine Prozessfinanzierung in Betracht kommt⁵ bzw. welchen Einfluss dieses Dienstleistungsangebot auf die anwaltliche Tätigkeit hat. Dies gibt Anlass dazu, nachfolgend einen Überblick über diese Fragen zu geben.

1. Pflicht zum Hinweis auf die Prozessfinanzierung

Nur ca. 30 % der befragten Rechtsanwälte klären ihre Mandanten routinemäßig über die Prozessfinanzierung auf. Seit längerer Zeit wird diskutiert, ob die anwaltliche Beratungspflicht den Hinweis auf die Prozessfinanzierung umfasst. Die Frage ist immer noch nicht abschließend geklärt.⁶ Jedoch ist in der Litera-

tur die Tendenz erkennbar, eine Hinweispflicht zumindest dann anzunehmen, wenn die „erstrebte Rechtsverfolgung für den Rechtsanwalt erkennbar wegen des Prozessrisikos nicht betrieben werden soll“.⁷ Als Maßstab für die „Erkennbarkeit“ kann auf die Voraussetzungen der Pflicht zum Hinweis auf die Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe (§ 16 BORA) zurückgegriffen werden. Dazu muss ein „begründeter Anlass“ vorliegen. Dieser ist gegeben, wenn der Mandant bei der Erteilung des Mandats nach den voraussichtlichen Kosten fragt und Andeutungen über die Finanzierbarkeit der Kosten macht.⁸ In Anlehnung an § 49b Abs. 4 BRAO kann ein „begründeter Anlass“ für einen Hinweis auf die Prozessfinanzierung auch dann bestehen, wenn der Gegenstandswert und daraus folgend die Kosten besonders hoch sind. Speziell bei der Beratung von Unternehmen könnte sich eine Hinweispflicht nicht nur aus der erkennbar unzureichenden Vermögenslage, sondern auch aus zusätzlichen Umständen ergeben: Die Einschaltung eines Prozessfinanzierers hat zur Folge, dass in der Bilanz keine Rückstellungen für Gerichtskosten sowie unter Umständen keine Wertberichtigung für die einzuklagende Forderung gebildet werden müssen.⁹ Die Beratung des Mandanten durch den Rechtsanwalt umfasst auch Wirtschafts- und Geschäftsfragen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehen.¹⁰ Ergeben sich Hinweise darauf, dass die bilanziellen Auswirkungen der Forderungsdurchsetzung für den Mandanten relevant sein könnten, müsste eine Hinweispflicht des Rechtsanwalts auf die Prozessfinanzierung konsequenterweise bejaht werden. Der Rechtsanwalt hat nicht, wie teilweise befürchtet, auf alle Prozessfinanzierungsunternehmen einzugehen,¹¹ sondern lediglich das Grundkonzept und die wesentlichen Vor- und Nachteile zu erläutern.¹² So sollte der Mandant z.B. darüber aufgeklärt werden, dass die Prozessfinanzierung lediglich zu einer Kostenbefreiung im Innenverhältnis führt.¹³ Jede weitere Beratung des Mandanten über die Prozessfinanzierung bzw. die Einholung von weiteren Informationen durch den

* Die Verfasserinnen sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Forschungsprojektes „Finanzierung von Gerichtsprozessen“ der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschäftsführender Direktor ist Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski.

1 Die Befragungen wurden in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt. Die vollständigen Ergebnisse sind veröffentlicht unter <http://www.pkf-hu-berlin.de>. Die statistischen Angaben stellen die Ergebnisse der 2006 durchgeführten Umfrage dar.

2 85 % der an der Umfrage 2005 und immerhin 98 % der an der Umfrage 2006 teilnehmenden Rechtsanwälte ist die Prozessfinanzierung bekannt.

3 35 % der befragten Rechtsanwälte haben schon eine Finanzierungsanfrage gestellt. Weniger als 10 % haben unter Einschaltung eines Prozessfinanzierers einen Prozess geführt.

4 2/3 der Anwälte, die noch keine Finanzierungsanfrage gestellt haben, begründen dies damit, keine für die Prozessfinanzierung geeigneten Mandate zu bearbeiten.

5 Karsten Sturm, Zivilrechtliche, prozessuale und anwaltsrechtliche Probleme der gewerblichen Prozessfinanzierung, Leipzig 2005, S. 69.

6 Ein Überblick über den Stand der Diskussion ist u.a. zu finden bei Sturm, a.a.O., S. 181 ff.; Stephan Andreas Rochon, Die erfolgshonorierte Prozessfinanzierung und ihre Auswirkungen für den Rechtsanwalt, Rostock 2003, S. 168 ff.

7 Hans Buschbell, Prozessfinanzierung als Instrument der Anspruchsverfolgung, Anwaltsblatt 2006, S. 825, 826. Für eine Hinweispflicht: derselbe, „Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung“ in Büchting/Heussen (Hrsg.), Beck'sches Rechtsanwaltslexikon, 8. Aufl., München 2004, S. 61 ff., Rdnr. 199; Norbert Maubach, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, Bonn 2002, S. 153 ff.; Sturm, a.a.O., S. 181 ff.; Jacqueline Bräuer, Prozesskosten als Haftungsquelle, Anwaltsblatt 2006, S. 61. Christian Rollmann, BRAK-Mitt. 1999, 203 ff., 204; Arndt Eversberg, Prozessfinanzierung für den Versicherungsprozess, in Veith/Gräfe (Hrsg.), Der Versicherungsprozess, München 2005, S. 962 ff. Rdnr. 99.

8 Wolfgang Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, § 16 BORA, Rdnr. 12.

9 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 33; Buschbell, Prozessfinanzierung, a.a.O., S. 827.

10 BGH NJW 1986, 182, 183; Brigitte Borgmann/Antje Jungk/Holger Grams, Anwaltschaft, 4. Aufl., München 2005, § 20, Rdnr. 75. Sturm, a.a.O., S. 196.

11 Peter Ströbel, Neue Bedenken in Sachen FORIS, BRAK-Mitt. 1999, 205, 206; Martin Lorenz Kochheim, Die gewerbliche Prozessfinanzierung, Münster u.a. 2003, S. 218.

12 Kochheim, a.a.O., S. 218; Sturm, a.a.O., S. 202; Maubach, a.a.O., S. 155.

13 Sturm, a.a.O., S. 205. Gegenüber der Justizkasse und dem Prozessgegner haftet weiterhin der Mandant.

Rechtsanwalt ist Gegenstand eines eigenständigen – zusätzliche Gebühren – auslösenden Mandats.¹⁴

2. Welche Mandate eignen sich für eine Prozessfinanzierung?

Der Anwalt als Interessenvertreter des Mandanten muss in der Lage sein, die für eine Prozessfinanzierung geeigneten Fälle zu erkennen¹⁵. Die Prozessfinanzierungsunternehmen werben damit, die Finanzierung der Durchsetzung aller in Betracht kommenden Geldforderungen oder geldwerten Rechte, die einen bestimmten Gegenstandswert überschreiten, zu übernehmen. Tatsächlich kommt es in der Praxis zur Ablehnung eines Großteils der Finanzierungsanfragen.¹⁶ Bevor der Rechtsanwalt seinem Mandanten die Einschaltung eines Finanzierungsunternehmens empfiehlt, sollte er einige Besonderheiten der Prozessfinanzierung bedenken: Prozessfinanzierer sind „Investmentgesellschaften, die ihr Geld in ein fremdes Projekt investieren“¹⁷ und sich in angemessener Zeit mit Gewinn wieder aus dem Projekt zurückziehen wollen. Demgemäß möchten Prozessfinanzierungsunternehmen nicht das außergewöhnlich hohe rechtliche oder tatsächliche Risiko eines Prozesses übernehmen. Daraus ergeben sich bestimmte Kriterien, die für ein Prozessfinanzierungsunternehmen bei der Entscheidung über den Abschluss eines Finanzierungsvertrages ausschlaggebend sind:¹⁸

Überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit, Bonität des Anspruchsgegners, Qualität des Rechtsanwalts, Möglichkeit eines Vergleichs, „Gerichtssympathie“ und „soziale Adäquanz“ des Anspruchs, Glaubwürdigkeit des Anspruchsinhabers, voraussichtliche Verfahrensdauer, keine Erfolgsbeeinträchtigung durch gesellschaftliche Umstände, finanzielle Investition und Anspruchshöhe

Wichtige Voraussetzung für eine Prozessfinanzierung ist die Bonität des Anspruchsgegners. Es muss sichergestellt sein, dass auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens durch Urteil oder Vergleich genügend Haftungsmasse zur Vollstreckung vorhanden ist. Bei bestimmten Rechtsstreitigkeiten verfügt der Beklagte typischerweise über eine solide Bonität bzw. ist eine ausreichende Haftungsmasse vorhanden. Banken, Sparkassen, Versicherungen, der Staat, große Unternehmen etc. sind aus der Sicht der Finanzierer „ideale“ Beklagte. Eine ausreichende Haftungsmasse liegt für gewöhnlich bei Erb- bzw. Familienrechtsstreitigkeiten (Ansprüche auf Zugewinnausgleich) vor. Anwälte sollten sich fragen, „ob Sie bereit wären, ihr eigenes Geld anstelle eines Prozessfinanzierers in den Anspruch zu investieren.“¹⁹ Nur bei einer positiven Beantwortung dieser Frage durch den Anwalt sollte dieser seinem Mandanten empfehlen, den Rechtsstreit einem Prozessfinanzierer zur Prüfung anzutragen.

3. Auswirkungen der Einschaltung eines Finanzierers auf die Mandatsbearbeitung

Hat sich der Mandant entschieden, den Rechtsstreit einem Finanzierungsunternehmen zur Prüfung vorzulegen, gewinnt das Mandat an Komplexität.²⁰ Eventuell wird der Rechtsanwalt be-

auftragt, dem Mandanten bei der Auswahl eines geeigneten Prozessfinanzierers behilflich zu sein. Dieses Unternehmen sollte vor allem über eine ausreichende Liquidität sowie umfassendes Know-how in materiell-rechtlicher und zivilprozessualer Hinsicht verfügen.²¹ Die meisten Prozessfinanzierungsunternehmen verlangen zudem eine durch den Rechtsanwalt gestellte Finanzierungsanfrage, der im Wesentlichen folgende Unterlagen beizufügen sind:²²

Klageentwurf nebst Anlagen, Informationen zum genauen Verfahrensstand, den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem Verjährungseintritt und der Bonität des Schuldners, anwaltliche Stellungnahme zu den Chancen und Risiken

Dies stellt allerdings keinen wirklichen Mehraufwand dar, denn auch unabhängig von der Einschaltung eines Prozessfinanzierungsunternehmens trifft den Rechtsanwalt die Pflicht, die für die Bearbeitung des Mandanten notwendigen Informationen einzuholen, rechtlich zu bewerten und den Mandanten entsprechend zu beraten. Ein erhöhter Kommunikationsaufwand entsteht, wenn es tatsächlich zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages kommt. Das Prozessfinanzierungsunternehmen sichert sich einen gewissen Einfluss auf den Verfahrensablauf, indem es den Anspruchsinhaber z.B. verpflichtet:

den Prozessfinanzierer über den Gang des Prozesses auf dem Laufenden zu halten, alle Unterlagen zu übermitteln, über Ansprüche nur mit Zustimmung des Prozessfinanzierungsunternehmens zu verfügen, einen Vergleich nur mit Zustimmung des Prozessfinanzierungsunternehmens abzuschließen

Über diese Einflussmöglichkeiten sollte vor Abschluss des Finanzierungsvertrages belehrt werden. Der Mandant muss seinem Anwalt, der nicht unmittelbar an den Prozessfinanzierungsvertrag gebunden ist, die zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Weisungen erteilen. Zudem werden es die Finanzierer vorziehen, sich bei Rückfragen an den Rechtsanwalt zu wenden.²³ Dem Anwalt obliegt es dann, den Mandanten zu informieren, ihn zu beraten, mit ihm das weitere Vorgehen abzusprechen und die Ergebnisse dem Prozessfinanzierer mitzuteilen. Der Prozessfinanzierungsvertrag sieht in der Regel für den Anwalt eine zusätzliche Gebühr als Ausgleich für den Mehraufwand vor.

4. Vergrößert sich das Haftungsrisiko?

Vom Ergebnis eines fremdfinanzierten Prozesses sind wirtschaftlich zwei Personen betroffen – der Mandant sowie das Finanzierungsunternehmen.²⁴ In der Literatur²⁵ wurde teilweise angenommen, dies würde zu einer Erweiterung der Haftung des Rechtsanwalts führen, da dieser im Haftungsfall zwei Anspruchsgegnern gegenüberstehe. Im Verhältnis zum Mandanten führt die Fremdfinanzierung grundsätzlich zu keinen Besonderheiten. Jedoch sind bei der Einschaltung eines Prozessfinanzierungsunternehmens einige spezielle „Gefahrenquellen“ zu beachten, die unter Umständen eine Haftung des Rechtsanwalts auslösen können:

14 Buschbell, Prozessfinanzierung, a.a.O., S. 830; Kochheim a.a.O., S. 223.

15 Buschbell, Prozessfinanzierung, a.a.O., S. 828.

16 Lutz Wilde, Prozessfinanzierung: Eine Branche auf dem Sprung – der Charme der Idee hat an Frische nicht verloren, AnwBl. 2006, 813, 814; Buschbell, a.a.O., S. 828.

17 Eversberg, a.a.O., S. 962.

18 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 112 ff. Dort sind auch nähere Informationen zu den Bewertungskriterien zu finden.

19 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 118.

20 Buschbell, Prozessfinanzierung, a.a.O., S. 830. Bereits der Auftrag zur Anbahnung eines Prozessfinanzierungsvertrages stellt ein separates Mandat dar, das eine zusätzliche Gebühr nach RVG VV 2300 auslöst (s.o.).

21 Sturm, a.a.O., S. 204, Ströbel, a.a.O., S. 207, Andreas Schiller, Rechtsschutzversicherungen und alternative Prozessfinanzierungen, AnwBl. 2001, 544, 545.

22 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 145 ff. Auf den Internetseiten der meisten Prozessfinanzierungsunternehmen finden sich Checklisten über die für die Prüfung benötigten Unterlagen. Die Juratec AG und die Roland Prozessfinanz verziehen ausdrücklich auf einen Klageentwurf für die Anspruchsprüfung.

23 Bräuer, a.a.O., S. 62.

24 Sturm, a.a.O., S. 211.

25 Nina Dethloff, Verträge zur Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, NJW 2000, 2225, 2228, Rochon, a.a.O., S. 184 ff.

fehlerhafte Beratung zur Prozessfinanzierung,²⁶ Anwalt hat sich zur Erfüllung der Informations- und Abstimmungspflichten des Mandanten gegenüber dem Prozessfinanzierungsunternehmen verpflichtet,²⁷ Anwalt befolgt fehlerhafte Empfehlungen des Prozessfinanzierungsunternehmens²⁸

Einige Prozessfinanzierungsunternehmen lassen sich mögliche Regressansprüche des Mandanten gegen ihren Anwalt schon mit Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages abtreten.²⁹ Vielfach diskutiert wurde, ob daneben eine unmittelbare Haftung des Anwalts gegenüber dem Prozessfinanzierungsunternehmen in Betracht kommt, etwa aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, einer Drittschadensliquidation oder gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB. Die Voraussetzungen dieser Haftungsinstitute werden im Verhältnis des Anwalts zum Prozessfinanzierungsunternehmen jedoch meist nicht als erfüllt angesehen.³⁰ Der Anwalt ist somit keinen zusätzlichen Haftungsansprüchen seitens des Prozessfinanzierungsunternehmens ausgesetzt.

II. Die Anbieter der Prozessfinanzierung³¹

1. Finanzierungsbedarf besteht

Die Prozesskostenfinanzierung schloss seinerzeit eine Lücke im Rechtsschutzzugang,³² die Anspruchsinhaber mit geringen finanziellen Möglichkeiten zur Prozessführung überwinden mussten, da nicht immer die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe gegeben sind und eine Prozessführung gegen Erfolgshonorare durch Rechtsanwälte bisher noch verboten ist.³³ Insbesondere in letzter Zeit, da sich zahlreiche Rechtsschutzversicherungen aus bestimmten Rechtsgebieten zurückziehen, klafft hier der Bedarf nach Deckung der Kosten eines Rechtsstreits auf.³⁴ Das Führen eines Prozesses stellt für einen Haushalt, sei es ein privater, sei es ein unternehmerischer, stets eine außerordentliche Belastung dar. Insbesondere wird ein Haushalt nach Abschluss einer Rechtsschutzversicherung in dem Glauben, ausreichende Vorkehrungen getroffen zu haben, keine Rücklagen für einen Rechtsstreit bilden. Eine alternative Finanzierungsmöglichkeit wird daher verstärkt gesucht, wenn der Versicherungsgeber die Deckungszusage verweigert. Für Unternehmen kommt hinzu, dass Rechtsschutz für Selbständige zwar standardmäßig von den Versicherungen angeboten wird, dieses betrifft jedoch nur die Risiken des Unternehmers als Privatperson. Insbesondere der große Bereich des Vertragsrechtsschutzes wird von diesem Paket nicht erfasst.³⁵ „Wir wissen, dass sich in Deutschland die Streitwerte aus nicht realisierten Forderungen und Ansprüchen Jahr für Jahr auf mehrere Milliarden Euro summieren. Die Prozessfinanzierung kann manchmal das einzige Mittel sein, sein Recht gerichtlich durchzusetzen“, sagt

Dalja Gimpel, Leiterin der Rechtsabteilung der Juragent AG. In der weit überwiegenden Zahl der Anfragen, d.h. im Bereich zwischen 85 und 90 %, wurden die Finanzierungsanfragen im Stadium vor Klageeinreichung gestellt. Daraus lässt sich schließen, dass die Entscheidung zur Klageerhebung wesentlich von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängt.

Nach Umfragen bei den Prozessfinanzierungsunternehmen betreffend die Zahl der Finanzierungsanfragen aus dem Jahr 2004 hat eine Hochrechnung ergeben, dass ca. 4000–5000 Finanzierungsanfragen bei allen Anbietern zusammen gestellt wurden. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass häufig bei mehreren Anbietern zugleich wegen einer Finanzierung angefragt wurde. Eine Bereinigung um diese Doppelanfragen ist jedoch nicht möglich, weil die Unternehmen auch bezüglich der angefragten und nicht finanzierten Fälle gehalten sind, Diskretion zu wahren. Trotz dieser Ungenauigkeit ist erkennbar, in welcher Größenordnung Finanzierungsbedarf herrscht. Auch ist an dieser Zahl abzulesen, dass das Finanzierungsinstrument einen Bekanntheitsgrad erreicht hat, der vermuten lässt, dass die Prozessfinanzierung allmählich aus der Ecke des absoluten Nischenproduktes heraustritt.

Anfragen		Finanzierungen	
1	Kapitalanlagerecht	1	Architekten- u. Ingenieurhonorarrecht
2	Architekten- u. Ingenieurhonorarrecht	2	KapitalanlageR, Forderungen einer Insolvenzmasse
3	ArzthaftungsR, ErbR, GesellschaftsR, WerkvertragsR, Allg. HaftpflichtR, ImmobilienR, KaufvertragsR, VersicherungsR, Forderungen einer Insolvenzmasse	3	ArzthaftungsR, ErbR, GesellschaftsR, WerkvertragsR, Allg. HaftpflichtR, DarlehensR
4	ProdukthaftungsR, UrheberR, Marken- u. PatentR, Kartell-/WettbewerbsR, MietR, LeasingR, DarlehensR	4	ProduktHaftR, UrheberR, Marken- und PatentR, Kartell-/WettbewerbsR, MietR, LeasingR, KaufvertragsR, VersicherungsR, ImmobilienR

Die obenstehende Tabelle gibt wieder, wie häufig bzw. selten bestimmte Rechtsgebiete von einer Finanzierungsanfrage bzw. von der Finanzierung betroffen sind. Diese Tabelle ermöglicht nur eine grobe Einordnung. Gruppe 1 wurde dabei am häufigsten angefragt bzw. finanziert, Gruppe 4 am wenigsten. Unabhängig von der oben genannten Rangfolge bereiteten Klagen im Bereich des Arzthaftungsrechts, des Amtshaftungsrechts, des privaten Baurechts, des Urheberrechts und des Patent- und Wettbewerbsrechts häufig zusätzliche Schwierigkeiten, weil in diesen Rechtsgebieten verstärkt Beweisschwierigkeiten, Kausalitätsprobleme sowie Schwierigkeiten bei der Bemessung der Schadensersatzhöhe auftraten.

2. Der Markt und die Praxis der Prozessfinanzierung

Teilweise sind bei den Anbietern sowohl streitwert- als auch zielgruppenspezifisch³⁶ Spezialisierungen eingetreten. Durch diese unterschiedliche Marktpositionierung der Anbieter gibt es grundsätzlich keine nicht finanzierbaren Fälle, immer vorausgesetzt, der Anspruch besitzt eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit. „Wir finanzieren bereits ab 50.000 Euro, weil wir entsprechenden Bedarf bei Anwälten und Mandantschaft sehen. Nicht jeder hat gleich eine Millionenforderung“, so Martin Lenz, Vorstand der Roland ProzessFinanz. Die Juragent AG hat sich dagegen auf Streitwerte spezialisiert, die mit 500.000 Euro Mindeststreitwert im Marktvergleich besonders

26 Rochon, a.a.O., S. 171.

27 Rochon, a.a.O., S. 171; Jaskolla, a.a.O., S. 176; Rochon, a.a.O., S. 190 ff.

28 Jaskolla, a.a.O., S. 177; Rochon, S. 172.

29 Die Roland Prozessfinanz etwa verzichtet auf eine Abtretung etwaiger Ersatzansprüche ausdrücklich.

30 Kochheim, a.a.O., S. 248; Sturm, a.a.O., S. 220; Maubach, a.a.O., S. 120 jeweils mit weiteren Literaturnachweisen.

31 Alle folgenden Zahlen gehen aus einer im Jahr 2006 unter Prozessfinanzierungsunternehmen vorgenommenen Erhebung hervor.

32 Vgl. Moritz Dimde, Rechtsschutzzugang und Prozessfinanzierung im Zivilprozess, Berlin, 2003.

33 Das „quota litis“-Verbot ist derzeit Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde, anhängig beim BVerfG unter dem Aktenzeichen – 1 BvR 2576/04.

34 Zahlreiche Rechtsschutzversicherer schlossen durch Klauseländerungen insbesondere Anlegerschutzklagen aus ihrem Leistungsangebot aus, vgl. Finanztest 2/2005, S. 17.

35 Laut Auskunft des GDV in einer E-Mail v. 21.9.2005.

36 Hier ist insbesondere die Proxx AG zu nennen, die sich auf Prozesse rund um das private Baurecht spezialisiert hat.

hoch liegen, im Gegensatz dazu kommuniziert die Juratec AG überhaupt keinen Mindeststreitwert. Andere Unternehmen, wie die Prozessgarant AG, fokussieren den Mittelstand als Zielgruppe, weil der Bedarf nach Finanzierungen insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen gesehen wird. Gerrit Meincke, Syndikus der Foris AG, vermutet den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bei vielen Prozessfinanzierungsunternehmen deswegen beim Mittelstand, weil die großen Unternehmen bei ausreichender Liquidität die übrigen Vorteile der Prozessfinanzierung selten erkennen.

Mindeststreitwerte der Prozessfinanzierer in Deutschland

	Acivo	Allianz	D.A.S.	Deutsche Prozessfinanz	Foris	Juragent	Juratec	Proxx	Prozess Garant	Roland
< 10.000 €				x			x			
10.000 €	x									
25.000 €									x	
50.000 €			x					x		x
100.000 €		x								
200.000 €					x					
500.000 €						x				

(In die Tabelle sind nur Anbieter aufgenommen, deren Angaben überprüft werden konnten. Sie stellt keine abschließende Liste der Anbieter in Deutschland dar.)

Aus zwei Gesichtspunkten erfordert die Prozesskostenfinanzierung mehr noch als in anderen Branchen eine schlanke Unternehmensstruktur; zum einen sind die Einnahmen und Ausgaben weitgehend unregelmäßig zu verzeichnen und schwerer planbar als in anderen Branchen. Zum zweiten werden die Kosten für die Prüfung der Anfragen, die nicht in eine Finanzierung münden, auf die erfolgreich finanzierten Fälle umgelegt. Um dieses Kostenumlagesystem in einem fairen Maß zu halten, werden insbesondere Fixkosten wie Betriebsräume und Personalkosten möglichst gering gehalten.³⁷ Zwar wäre eine Vorprüfung gegen eine Kostenpauschale hier eine Lösung. Diese birgt jedoch die Gefahr, zu viele potentielle Vertragspartner von einer Anfrage abzuschrecken. Auch umweht eine kostenpflichtige Prüfung der Hauch der Unseriosität, weil die Unternehmen schließlich auch ein Eigeninteresse an der Vorprüfung haben.

Die Anfragen wurden nach Angabe der Prozessfinanzierer „ca. hälftig, bis überwiegend, bis fast ausschließlich“ über einen Anwalt gestellt. Prozessfinanzierer schätzen die Anwaltschaft daher bei weitem als wichtigsten Kontakt zum Anspruchsinhaber. Trotzdem gibt es Anbieter, die den anwaltlichen Schriftsatz nicht als Grundvoraussetzung für eine Finanzierungsprüfung ansehen. Nach der Finanzierungszusage wird der Anspruchsinhaber gleichwohl immer einen Anwalt benötigen. Allein das Problem der Kosten für den Schriftsatz trotz Ablehnung der Finanzierung wird hierdurch vermieden.

Durchschnittlich dauert die Prüfung der Fälle zwischen 2–8 Wochen. Materielle Rechtslage, Tatsachenfragen sowie die Bonität der Gegenseite werden dabei einer besonders intensiven Prüfung unterzogen. Ist in besonders komplexen Verfahren Spezialkompetenz zur Prüfung notwendig, wird diese in aussichtsreiche Verfahren investiert. Dieses betrifft sowohl Rechtsgutachten als auch Sachverständigengutachten zu technischen Fragen des Falles. Ferner zeichnet sich ab, dass das Risiko hoher Kosten künftig auch für andere im Vordringen befindliche Verfahren bestehen wird. So sind etwa die in der Mediation

heute schon angewendeten Verfahren der Prozessrisikoanalyse³⁸ oder eine computergestützte Aufbereitung³⁹ eines komplexen Rechtsfalles sehr kostenintensiv, können aber notwendig sein, um das Prozessrisiko sachgerecht zu erfassen. Bis zu 12 % der Finanzierungsanfragen mündeten bei den einzelnen Unternehmen schließlich in einen Finanzierungsvertrag.

Die geringe Vertragsabschlussquote bei den Anfragen wird von den Unternehmen hauptsächlich damit begründet, dass noch immer zu wenig Rechtsanwälte bei geeigneten Fällen an die Prozessfinanzierung denken; zu häufig noch würden aussichtslose Fälle als letztverbleibende Möglichkeit zur Prüfung eingereicht.

3. Das Anwalt-Mandanten-Verhältnis wird nicht negativ beeinträchtigt

Das Anwalt-Mandanten-Verhältnis wird von den Unternehmen mit viel Rücksicht behandelt. Jede mögliche Störung, die die Einschaltung eines „Dritten“ mit sich bringen könnte, wird vermieden. So werden Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des Schriftsatzes immer dem Rechtsanwalt unterbreitet, nicht dem Mandanten. Eine Nachbesserung wird häufig z.B. hinsichtlich der Verständlichkeit oder der Ergänzung mit aktueller Rechtsprechung angeregt. Auf diese Weise bringt die Begleitung der Fälle durch das Prozessfinanzierungsunternehmen oft eine Optimierung des Schriftsatzes mit sich, weil kleinere Mängel durch das Vielaugenprinzip eher bemerkt und behoben werden können.

Die Verfahrensbegleitung ist bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich intensiv. Während einige Prozessfinanzierer an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen, um den Prozess beobachten zu können und sich mit dem vertretenden Rechtsanwalt im Bedarfsfall beraten zu können, nehmen andere nie an einer Verhandlung teil.

Die Prozessfinanzierungsunternehmen sind sich insbesondere der Sensibilität einer Ablehnung der Finanzierungsanfrage bewusst, so dass eine Begründung, die eine Rechtsansicht bezüglich des Falles enthält, nur in Rücksprache mit dem Rechtsanwalt erfolgt. Nicht zuletzt weil eine Ablehnung mit Begründung zu Kollisionen mit dem Rechtsberatungsgesetz führen kann.

Zuletzt ist der Rechtsanwalt auch bei der Erlösverteilung gerne als Mittler gesehen. Die Abwicklung nach Abschluss des finanzierten Falles ist immer davon geprägt, Folgestreitigkeiten zu vermeiden. Die meisten Unternehmen betrauen deswegen schon im Finanzierungsvertrag den Rechtsanwalt des Mandanten mit der vertragsgemäßen Verteilung des Prozessermittels, damit nicht Schwierigkeiten bei der Erlösauskehrung auftreten, wenn den Anspruchsteller nach gewonnenem Prozess die Reue beschleicht.

4. Vergleichsquote bei prozessfinanzierten Prozessen

Die Vergleichsquote bei prozessfinanzierten Prozessen ist mit 57 % relativ hoch. Diese Angabe beruht aber zum einen auf einer Schätzung seitens der Unternehmen, zum anderen wichen die Angaben sehr stark voneinander ab. Die niedrigste geschätzte Vergleichsquote lag bei 30 %, die höchste dagegen

37 Die Mitarbeiterzahl bei den einzelnen Unternehmen beträgt laut Aussagen der Unternehmen zwischen einem und zehn Mitarbeitern.

38 Das Verfahren ist nachzulesen etwa bei Morawietz, Matthias, Prozessrisikoanalyse in der Wirtschaftsmediation. Entscheidungsbaum und Risikoberechnung in: IDR 3/2004, 133–143; Neuenhahn, Hans-Uwe, Erarbeitung der Prozessrisikoanalyse und deren Einsatz in der Mediation. Bericht über einen Workshop anlässlich des Mediations-Kongresses in: ZKM 6/2002, 245–247.

39 Ein solches hat z.B. die Berliner Firma „knowledgetools“ entwickelt. Weitergehende Informationen zum Verfahren finden sich auf der Internetseite der Firma unter <http://www.knowledgetools.de>.

Esser, Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union

bei 90 %, eine generalisierende Aussage zur Vergleichsfreudigkeit von Prozessfinanzierungsunternehmen ist daher nicht möglich. Bemerkenswert ist, dass die Unternehmen die Erfolgsaussichten laut eigenen Angaben stets für mindestens zwei Instanzen prüfen. Dies spricht gegen die Annahme, Prozessfinanzierungsunternehmen würden grundsätzlich immer einen Vergleich erwirken wollen. Auch ist einem Vergleich nichts entgegenzusetzen, wenn ein solcher im jeweiligen Stadium des Prozesses rationaler ist und gleichwohl zu Rechtsfrieden führt. Auch verbleibt den Anspruchsinhabern vertragsgemäß immer die Möglichkeit, den Prozessfinanzierungsvertrag zu beenden und den Prozess bis zu einem Urteil auf eigenes Risiko weiter zu führen.

5. Zukunftsaussichten

Der „Prozessfinanzierungs-Markt“ ist nicht leicht zu überschauen. Dies liegt zum einen daran, dass die Prozessfinanzierung nur im Einzelfall offengelegt wird und daher zu wenige finanzierte Fälle in der Öffentlichkeit bekannt sind. Zum anderen werden – wohl aus Sorge, neuen Anbietern durch zu viele Informationen den steinigen Weg zu ebneten – die im Prozessfinanzierungsgeschäft gesammelten Erfahrungen nur in einem geringen Maße veröffentlicht. Diese Unübersichtlichkeit führt vermutlich zu einer Nachfragebarriere. Vorbehalte auf der Nachfrageseite konnten in der Vergangenheit nur langsam abgebaut werden.

Die Zukunftsfähigkeit des momentanen Geschäftsmodells hängt von einigen wesentlichen Umweltfaktoren ab: Die Vergrößerung des Marktes für die Prozesskostenfinanzierung steht und fällt mit einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz. Bei der Werbung um diese hat die Prozessfinanzierung ähnliche Probleme wie die Rechtsschutzversicherung bei deren Markteintritt. Heute nicht mehr wegzudenken, wurde seinerzeit auch vor der unbeschränkten Zulassung der Rechtsschutzversicherung gewarnt, da sie prozesstreibend sei und auf diese Weise zu volkswirtschaftlichen Schäden führen würde.⁴⁰ Immer wenn es Schnittstellen zwischen Recht und Geld gibt, scheint sich die gesellschaftliche Akzeptanz nur sehr langsam breit zu machen.

Eversberg sieht die Prozessfinanzierung als eine der „wenigen epochalen Ideen im deutschen Rechtswesen“.⁴¹ Optimistisch geht er davon aus, dass diese Dienstleistung „in ein paar Jahren zum Repertoire jeden Anwalts gehören“ und von den Mandanten „so unspektakulär wie eine Kreditaufnahme ... in Anspruch genommen“ wird.⁴²

40 Michael Adams, *Ökonomische Analyse des Zivilprozesses*, Bonn 1981, S. 124.

41 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 13.

42 Eversberg, a.a.O., Rdnr. 1.

Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union Rahmenbeschluss versus EGMR-System*

Prof. Dr. Robert Esser, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht,
Juristische Fakultät der Universität Passau

Vorteile einer europäischen Regelung gegenüber der bestehenden Rechtslage

A. Bestehende Rechtslage

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bietet bereits jetzt ein gesamteuropäisches Grundrechtsschutzsystem, dessen Verletzung von jedem Bürger in Europa durch eine Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gerügt werden kann. Die EMRK enthält zentrale strafprozessuale Garantien für den Beschuldigten. An erster Stelle sind die Beschuldigten- und Verteidigungsrechte des Art. 6 EMRK (u.a. Recht auf ein faires Verfahren; Recht auf effektive Verteidigung; Frage- und Konfrontationsrecht; Recht auf Dolmetscherunterstützung; Unschuldsvermutung) sowie die Freiheitsgarantien des Art. 5 EMRK zu nennen. Auch aus Art. 8 EMRK und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK lassen sich Standards für strafprozessuale Eingriffe in wichtige Grund- und Freiheitsrechte der von einem Strafverfahren betroffenen Personen ableiten (u.a. Eigentum, Privatleben, Wohnung und Korrespondenz). Neben den ausdrücklich im Text der Konvention verbrieften Garantien hat der EGMR aus dem Fairnessgebot und dem Grundsatz der Waffengleichheit weitere Verfahrensgarantien und Beschuldigtenrechte entwi-

ckelt. Zu den wichtigsten zählen das Schweigerecht, das Recht auf effektive Teilnahme des Beschuldigten an der gerichtlichen Verhandlung sowie das Recht auf Zugang zur Verfahrensakte. Der materiell- und verfahrensrechtliche Gehalt der EMRK wird mittlerweile auf fast allen Rechtsgebieten erkannt und die Rechtsprechung des EGMR in Straßburg zunehmend von den nationalen Strafgerichten rezipiert. Insbesondere im Strafprozessrecht hat der EGMR einen europaweit verbindlichen Katalog strafprozessualer Mindeststandards entwickelt und festgeschrieben, den der Verteidiger für das eigene nationale Strafverfahren fruchtbar machen und nach Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes selbst durch einen Gang nach Straßburg zur Geltung bringen kann. Gemäß Art. 6 Abs. 2 EU achtet die Europäische Union die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Die EMRK ist demnach die primäre Rechtserkenntnisquelle für die Grundrechtsbindung der Organe der Europäischen Union.

* Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der EU“ der BRAK am 24.1.2007.

Der EuGH nimmt bei der Formulierung der Gemeinschaftsgrundrechte (einschließlich der rechtsstaatlichen Verfahrensga-

rantien) ausdrücklich auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die verbindliche Festschreibung bestimmter Verfahrensgarantien in einem EU-Rahmenbeschluss gegenüber der bestehenden Rechtslage tatsächlich hat.

B. Mehrwert einer verbindlichen Festschreibung strafprozessualer Verfahrensrechte in einem EU-Rechtsinstrument

Die EMRK – und letztlich auch die Rechtsprechung des EGMR – verbindet insgesamt 46 relativ heterogene Strafrechtssysteme, die sich zwar auf drei – respektive vier – europäische „Strafrechtsfamilien“ zurückführen lassen, gleichwohl für sich ganz erhebliche Unterschiede aufweisen. Die innerstaatliche Verbindlichkeit der EMRK ist in den 46 europäischen Vertragsstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Nur in wenigen Ländern hat die Konvention Verfassungsrang, in den meisten Staaten nimmt sie lediglich den Rang eines einfachen Gesetzes ein. Aufgrund dieser unterschiedlichen Transformation der Konvention in das nationale Recht ihrer Vertragsstaaten kann es im Einzelfall immer wieder zu Kompatibilitäts- und Vorrangproblemen kommen.

Die Rechtsinstrumente der Union auf strafprozessualem Gebiet, so der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, enthalten in der Regel nur pauschale Verweise auf die Garantien der EMRK. Eine verbindliche Festschreibung „harter“ Beschuldigtenrechte und Verteidigungsstandards würde nicht nur die für die Umsetzung der europäischen Vorgaben verantwortlichen nationalen Parlamente, sondern schon den Rat der Union in seiner Funktion als „europäischer Gesetzgeber“ in der Dritten Säule zwingen, sich stärker mit den konkreten Inhalten dieser Rechte auseinanderzusetzen. Schaut man sich beispielsweise den Entwurf der Kommission für den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl etwas genauer an, so wird man feststellen, dass dort die Beschuldigtenrechte der EMRK eine stärkere Berücksichtigung gefunden haben als im endgültigen vom Rat verabschiedeten Text. Dies zeigt, dass sich die Beschuldigtenrechte offensichtlich auch im „europäischen Gesetzgebungsverfahren“ nur schwerlich behaupten können – oder als (scheinbar) so selbstverständlich erscheinen, dass ihre ausdrückliche Verankerung in den EU-Rechtstexten als überflüssig angesehen wird.

Der EGMR ist nur begrenzt in der Lage, die Festschreibung europaweit verbindlicher Beschuldigtenstandards zu übernehmen.

a) Die dem EGMR durch die EMRK zugewiesene Aufgabe ist die Gewährleistung von Individualrechtsschutz auf der Grundlage der Konventionsgarantien – und nicht die Formulierung europaweit verbindlicher Beschuldigtenstandards, geschweige denn die rechtsvergleichende Konzeption eines „Europäischen Strafprozessrechts“. Dass es dem Gerichtshof in den letzten Jahren gleichwohl gelungen ist, über die Auslegung der EMRK bereichsspezifische Leitlinien für ein zumindest faktisch europaweit verbindliches rechtsstaatliches Strafverfahren zu entwickeln, vermag das Aufgabenfeld des Gerichtshofs nicht in diese Richtung zu erweitern.

b) Die Rechtsprechung des EGMR ist stets einzelfallbezogen – was sich auch in der Bindungswirkung der Entscheidungen widerspiegelt. Damit sind auch die Verfahrensgarantien zwangsläufig von einer gewissen Kasuistik geprägt. In der

Begründetheitsprüfung beschränkt sich der Gerichtshof (weitestgehend) auf die menschenrechtliche Bewertung des ihm vorgelegten konkreten Einzelfalls und den in der Sache spezifisch geltend gemachten Konventionsverstoß.

c) Die Tätigkeit des EGMR ist auf die Kontrolle nationaler Strafverfahren aus der Retrospektive beschränkt. Aus diesem Grund gehört die Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Individualbeschwerde (vgl. Art. 35 EMRK). Anders formuliert: Das in der EMRK vorgesehene gerichtliche Kontrollsystem (Staaten- und Individualbeschwerde, Art. 33–34 EMRK) kennt kein „präventives“ Vorabentscheidungsverfahren – im Gegensatz zum Kontrollsystem des EuGH: dort zählt das Verfahren der Vorabentscheidung und die mit ihm verbundene abstrakte Auslegung fallentscheidender europäischer Rechtsvorschriften zu den wichtigsten Verfahrensarten (vgl. Art. 234 EG; Art. 35 EU).

d) Die vom EGMR herausgearbeiteten Beschuldigtenrechte sind auf das Territorium des jeweils durch seine Organe handelnden Vertragsstaates beschränkt (Art. 1 EMRK). Daher kann der EGMR den Besonderheiten einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung in seiner Spruchpraxis nur begrenzt Rechnung tragen. In vielen Fällen kommt der Frage, welchem Vertragsstaat die jeweilige strafprozessuale Maßnahme zuzurechnen ist, eine ebenso große Bedeutung zu wie der materiell-rechtlichen Auslegung der betroffenen Grundrechtspositionen.

e) Die Popularität einer justitiellen Kontrolle menschenrechtlicher Standards durch ein für jeden Bürger zugängliches Gericht hat zu einer Überlastung des EGMR geführt. Ein Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR dauert im Durchschnitt vier Jahre. Aufgrund dieser langen Verfahrensdauer bietet die nachträgliche Feststellung eines Konventionsverstoßes für den Beschwerdeführer häufig keinen wirklich effektiven Rechtsschutz, sondern allenfalls eine Art Wiedergutmachung.

f) Aufgrund der stetig steigenden Zahl an Individualbeschwerden wird die Arbeit des EGMR auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen und neue strafprozessuale Problemfelder erschließen. Es gibt allerdings nach wie vor zentrale strafprozessuale Fragen, in denen der EGMR nur eine subsidiäre Kontrolle für sich in Anspruch nimmt. Dazu gehören in erster Linie die Fragen der Beweiserhebung und Beweisverwertung, aber auch die „Gesetzlichkeit“ der innerstaatlichen Grundlage für Haftentscheidungen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK) und für strafprozessuale Eingriffe in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privatleben (z.B. Hausdurchsuchungen). Hier weist der Gerichtshof in erster Linie den nationalen Gerichten die Kontrolle der Konventionskonformität des nationalen Rechts zu und behält sich letztlich nur eine Art Willkürkontrolle vor.

g) Auf den Gebieten, für die der EGMR menschenrechtliche strafprozessuale Standards formuliert, kommt es meist nicht zur Herausbildung „harter“ Verteidigungsrechte. Der wesentliche Grund hierfür ist, dass der EGMR die sog. Gesamtfairness als Maßstab für die Rechtsstaatlichkeit (Fairness) des Verfahrens heranzieht. Die Beeinträchtigung einer einzelnen Beschuldigten- oder Verteidigungsgarantie wird daher aus Sicht des EGMR keinen Konventionsverstoß nach sich ziehen, solange eine effektive Verteidigung – im Grunde nichts anderes als eine „Fairness des Verfahrens insgesamt“ – nicht ernstlich in Frage gestellt ist. Dass dieser retrospektive Prüfungsansatz der „Gesamtfairness“ und die mit ihm

Esser, Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union

verbundenen „weichen“ – d.h. als Ergebnis einer normativen Einschätzung und Abwägung formulierten – Beschuldigtenrechte die EMRK für die Justizpraxis alles andere als ein „berechenbares“ Instrument erscheinen lässt, liegt auf der Hand.

h) Hinzu kommt: Der EGMR beurteilt die Fairness des Verfahrens „insgesamt“ nicht nur rechtsübergreifend, sondern berücksichtigt dabei auch mehrere Instanzen des Verfahrens. Das heißt, Mängel im erstinstanzlichen Verfahren können zu einem späteren Zeitpunkt – sprich im Rechtsmittelverfahren – ebenfalls noch ausgeglichen werden (Kompensation).

i) Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung mehrerer Artikel der Konvention durch dasselbe staatliche Handeln oder die Verletzung eines geschützten Rechtes durch unterschiedliche Handlungsmodalitäten staatlicher Organe geltend, so nimmt der EGMR eine gesonderte Prüfung jedes einzelnen Beschwerdepunktes nur dann vor, wenn diese jeweils neue Fragestellungen aufwerfen. Zunehmend geht er dazu über, detaillierte Ausführungen lediglich zu der im Schwerpunkt gerügten Konventionsverletzung zu machen und die Beurteilung der übrigen Aspekte der Beschwerde dahinstehen zu lassen.

j) Unsicherheit im Umgang mit den Straßburger Urteilen besteht auch aufgrund der für nationale Justizpraktiker ungewohnten Begründungstechnik des Gerichtshofs, die allerdings durchaus typisch für ein menschenrechtliches Kontrollorgan ist.

k) Das Verständnis der Straßburger Rechtsprechung wird zudem dadurch erschwert, dass sich die Spruchkörper aus nationalen Richtern zusammensetzen, die ihrerseits die insgesamt 46 verschiedenen, über die EMRK verbundenen Rechtsordnungen abbilden – sowohl im Rechtsverständnis als auch in der Begründungstechnik.

l) Die vorgenannten Besonderheiten des gerichtlichen Kontrollverfahrens durch den EGMR führen dazu, dass die vom EGMR entwickelten „weichen“ Fairnessstandards in den nationalen Rechtsordnungen höchst unterschiedlich umgesetzt werden.

Die endgültigen Urteile des Gerichtshofs (Art. 44 EMRK) besitzen nach h.M. lediglich eine völkerrechtliche Bindungswirkung *inter partes*, d.h. nur für die am Verfahren beteiligten Parteien.

Der verurteilte Vertragsstaat hat das gegen ihn ergangene Urteil zwar zu befolgen und umzusetzen (Art. 46 Abs. 1 EMRK). Da die Konvention den Vertragsstaaten die Wahl der Mittel überlässt, mit denen sie den ihnen aus der Verurteilung obliegenden Verpflichtungen im innerstaatlichen Recht nachkommen (Beurteilungsspielraum), darf der EGMR dem verurteilten Vertragsstaat grundsätzlich keine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des Urteils vorschreiben (z.B. die Aufhebung eines Urteils, die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens oder die Gewährung einer Leistung).

Die Urteile des EGMR haben keine kassatorische Wirkung, sondern beschränken sich auf die Feststellung des Konventionsverstößes.

Unbestrittener Bestandteil der Befolgungspflicht aus Art. 46 EMRK ist, dass der Vertragsstaat sicherzustellen hat, dass sich der festgestellte Konventionsverstoß auch in zukünftigen, ähnlich gelagerten Fällen nicht wiederholt. Ob sich diese Pflicht des Vertragsstaates nur auf die Person des Beschwerdeführers

bezieht oder auf alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen Anwendung findet, ist noch nicht abschließend geklärt.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Straßburger Urteils können sich auch in Hinblick auf das nationale Verfassungsrecht ergeben. So hat im Jahre 2004 das deutsche BVerfG im Görgülü-Beschluss den Grundsatz postuliert, dass für die deutschen Gerichte und Behörden eine Pflicht bestehe, die gesamte Rechtsprechung des Gerichtshofs – d.h. den übertragungsfähigen Inhalt sämtlicher Urteile – bei der Auslegung und Anwendung der EMRK als Teil des nationalen Rechtes zu berücksichtigen. Gerade der Terminus „Berücksichtigung“ hat jedoch lebhaft Diskussionen darüber ausgelöst, inwieweit bei der Umsetzung Straßburger Vorgaben ein nationaler Verfassungsvorbehalt zur Geltung gebracht werden kann.

Die Bindungswirkung der Urteile des EGMR, die gegen andere Staaten ergehen, wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Die aktuelle Tendenz geht dahin, die völkerrechtliche Verbindlichkeit des übertragungsfähigen Inhalts sämtlicher Urteile des EGMR über Art. 1 EMRK zu konstruieren. Die Trennung des übertragungsfähigen vom fallspezifischen Teil einer Entscheidung des EGMR kann im Einzelfall überaus schwierig sein.

Die Zugänglichkeit der Rechtsprechung des EGMR ist in den letzten Jahren ohne Zweifel stetig verbessert worden – sowohl durch den Gerichtshof selbst, der eine hervorragende Homepage mit einer umfangreichen Dokumenten- und Fallsammlung betreibt, als auch durch die nationalen Justizministerien, Universitäten und wissenschaftlichen Fachverlage. Gleichwohl bleibt die Judikatur des EGMR schon allein aufgrund der weiter steigenden Fall- und Entscheidungszahlen eine für die Justizpraxis schwer überschaubare Materie. Dies hat mehrere Gründe:

a) Da die Ausführungen des EGMR trotz ihrer Einzelfallbezogenheit stets vor dem Hintergrund der jeweiligen nationalen Rechtslage zu beurteilen sind und daher auch ein Verständnis für ausländische Verfahrensordnungen voraussetzen, kann eine vollständige rechtsvergleichende Aufbereitung und – vor allem – Systematisierung der Straßburger Spruchpraxis ausschließlich durch universitäre oder fachspezifische Forschungseinrichtungen erfolgen.

b) Die Urteile des EGMR ergehen in englischer und/oder französischer Sprache. Der geplante Rahmenbeschluss würde dagegen in allen EU-Sprachen vorliegen, was die Visualisierung der Verfahrensrechte deutlich stärken dürfte.

c) Die immensen, kaum mehr zu übersehende Fallzahlen des Straßburger Gerichtshofs erfordern eine kontinuierliche Kontrolle und Aufarbeitung von Untersuchungsergebnissen. Für die Justizpraxis ist das faktisch nicht zu leisten.

Nach dem In-Kraft-Treten des 14. Protokolls zur EMRK wird das gerichtliche Kontrollsystem signifikante Änderungen erfahren. Der Filterprozess im gerichtlichen Kontrollsystem wird sich weiter verschärfen; d.h. der EGMR wird sich in Zukunft nur noch mit zentralen menschenrechtlichen Fragestellungen befassen können.

a) Eine Festschreibung zentraler Verfahrensstandards für die gesamte Union würde diese Schwächen des durch die EMRK und den EGMR bereits entwickelten Grundrechtsschutzsystems beseitigen – ohne die bislang bereits erzielten Standards aufzuweichen oder gar zu untergraben.

b) Das für die Rechtshilfe im Allgemeinen und für die Umsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Be-

Esser, Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union

sonderen erforderliche Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit fremder Strafrechtsordnungen ist derzeit nur eingeschränkt gegeben – obwohl alle europäischen Strafrechtsordnungen an die EMRK und an die Rechtsprechung des EGMR gebunden sind.

c) Der Grund ist simpel: Gäbe es überall in Europa vergleichbare rechtsstaatliche Verfahrensstandards auf der Basis der EMRK, ließen sich die hohen Straßburger Fallzahlen – vor allem die darin enthaltenen, vom EGMR festgestellten Konventionsverstöße – nicht erklären.

d) Weiterer Vorteil: Der geplante Rahmenbeschluss über strafprozessuale Verfahrensrechte unterläge der Vorabentscheidungskompetenz des EuGH nach Art. 35 EU – für die Staaten, die eine solche Vorabentscheidung eingerichtet haben; Auslegungsfragen könnten also noch im laufenden nationalen Verfahren geklärt werden; allerdings: hierfür müsste wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz und Eilbedürftigkeit strafprozessualer Fragen ein spezieller Spruchkörper vorgesehen werden.

e) Einen echten Mehrwert gegenüber der EMRK hätte ein EU-Rahmenbeschluss vor allem für „trennbare“, d.h. isoliert vom Gesamtverfahren und von den nationalen Besonderheiten einer Strafverfahrensordnung formulierbare Verfahrensrechte, d.h. solche, die man wie eine Art Schublade aus dem komplexen nationalen Gesamtverfahren herausziehen kann, ohne dabei auf die nationalen Besonderheiten der jeweiligen Strafprozessordnung Rücksicht nehmen zu müssen.

f) Zu diesen „isolierbaren Verfahrensrechten“ gehören namentlich Informations-, Kommunikations- und Konsultationsrechte des Beschuldigten sowie bestimmte Standards der Beweiserhebung – nicht aber z.B. Fragen der Beweisverwertung oder der Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung.

g) Letztere lassen sich nur „verfahrensübergreifend“ auf ihre Rechtsstaatlichkeit hin überprüfen – und genau dies liefert bereits jetzt der Prüfungsansatz des EGMR.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruht auf dem Gedanken, dass einer ausländischen justitiellen Entscheidung grundsätzlich nicht die Anerkennung aufgrund einer abweichenden Rechtslage im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorenthalten werden darf. Die Zukunft gehört daher – auch auf dem Gebiet des Strafprozessrechts – europäischen *ordre-public*-Klauseln, auf deren Grundlage der um Rechtshilfe ersuchte Staat sein Handeln verweigern darf. Diese europäischen *ordre-public*-Klauseln gilt es mit materiell-rechtlichem Leben zu füllen. Als Erkenntnisquelle kommt auch in diesem Zusammenhang derzeit praktisch nur die EMRK in Betracht. Diese ist aber in Anbetracht der bereits aufgezählten Gründe zu diffus, um verlässliche Kriterien dafür bieten zu können, wann und wann eben nicht ein Vertragsstaat seine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verweigern kann.

Die bisherigen Rahmenbeschlüsse der Union mit strafprozessualen Bezug harmonisieren das nationale Strafverfahrensrecht nicht, sondern setzen vielmehr europaweit geltende einheitliche rechtsstaatliche Standards voraus – die es wie gesehen in dieser Form noch nicht gibt oder – soweit schon vorhanden – stärker zu visualisieren gilt.

Die in einem EU-Rahmenbeschluss festgeschriebenen Beschuldigtenrechte könnten ein wichtiger Baustein für ein bereichsspezifisches europäisches Strafverfahrensrecht werden, an das die auf der Grundlage des Vertrags für eine Verfassung in Euro-

pa noch einzurichtende Europäische Staatsanwaltschaft mit eigenen Ermittlungskompetenzen gebunden wäre.

C. Grenzen und Probleme einer Angleichung nationaler Strafprozessordnungen durch die Europäische Union

Die rechtliche Grundlage für den geplanten Rahmenbeschluss bilden Art. 29 Abs. 2, 31 Abs. 1 lit. c, 34 Abs. 2 Satz 2 lit. b EU.

Das nicht nur für die Gemeinschaft (Art. 5 EG), sondern auch für die Union geltende Subsidiaritätsprinzip (vgl. Art. 2 Abs. 2; 31 Abs. 1 lit. c EU: „soweit ... erforderlich“) setzt einer Auslegung des Art. 31 Abs. 1 lit. c EU Grenzen.

Eine Kompetenz zur Harmonisierung strafprozessualer Fragestellungen hat die Union nur, soweit diesen Fragestellungen der Art. 29 ff. EU immanente und alle Maßnahmen innerhalb der Dritten Säule prägende staatenübergreifende Charakter zugeschrieben werden kann.

Als ein zentraler staatenübergreifender Aspekt, der die Harmonisierung, d.h. die Angleichung und nicht Vereinheitlichung bestimmter strafprozessualer Standards i.S.v. Art. 31 Abs. 1 lit. c EU legitimiert, kann eben jenes für die justitielle Zusammenarbeit unabdingbare Vertrauen in das europaweite Bestehen vergleichbarer (nicht: vereinheitlichter) rechtsstaatlicher Standards sein. Erfasst werden von der Kompetenz des Art. 31 Abs. 1 lit. c EU demzufolge (jedenfalls aber auch nur) solche Beschuldigtenrechte und Verfahrensgarantien, die für eine effektive Rechtshilfe (insbesondere) auf der Basis des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung ausländischer justitieller Entscheidungen gewährleistet sein müssen, anders ausgedrückt: solche fundamentalen rechtsstaatlichen Garantien, auf deren Bestand und Einhaltung jeder Staat im Rahmen der Rechtshilfe vertrauen können muss und deren Fehlen zur Verweigerung der Rechtshilfe Anlass geben müsste. Der aktuelle Rahmenbeschluss-Vorschlag ist daher von der Kompetenz des Art. 31 Abs. 1 lit. c EU gedeckt.

Nach dem Inkrafttreten des 14. Protokolls zur EMRK wird Art. 59 Abs. 2 EMRK den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK ermöglichen. Der – noch nicht von allen EU-Staaten ratifizierte – Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004 sieht ebenfalls einen Beitritt der auf der Grundlage des EVV zu gründenden Union zur EMRK vor (Art. 1–9 Abs. 2 EVV).

Vor diesem Hintergrund gilt es eine konkurrierende gerichtliche Überprüfungszuständigkeit mehrerer europäischer Gerichtshöfe zu vermeiden. Insbesondere ist der Gefahr entgegenzuwirken, dass EuGH und EGMR sogar in ein und demselben Fall (Vorabentscheidung über die Auslegung des Rahmenbeschluss-Verfahrensrechts durch den EuGH gemäß Art. 35 EU/Überprüfung des individuellen Falles nach Erschöpfung des nationalen Rechtsschutzes durch den EGMR) zentrale strafprozessuale Verfahrensrechte unterschiedlich auslegen.

Im Falle einer geplanten Abweichung in grundlegenden Fragen sollte ein gegenseitiges Anfrageverfahren vorgesehen werden, schon deshalb, weil sich auch der EuGH über Art. 6 Abs. 2 EU an der Auslegung der EMRK durch den EGMR zu orientieren hat.

Die Festschreibung konkreter, „harter“ Verteidigungsstandards in einem Rahmenbeschluss sollte sich stets an den „weichen“ Vorgaben des EGMR orientieren, aber durchaus auch darüber hinausgehen – genau darin liegt der „harte“ Mehrwert eines EU-Rahmenbeschlusses über Verfahrensrechte.

Das aktuelle Urteil

Der geplante Rahmenbeschluss beschränkt sich auf insgesamt fünf Verfahrensgarantien und ist damit zwangsläufig fragmentarisch und in seinem Regelungsgehalt wenig homogen.

Aus wissenschaftlicher Sicht wäre einer umfassenden Festschreibung sämtlicher zentraler strafprozessualer Verfahrensgarantien im Sinne einer „Magna Charta“ des Beschuldigten anstelle einer stückweisen Regelung einzelner Verfahrensfragen in mehreren EU-Rechtsinstrumenten (sprich: Rahmenbeschlüssen) der Vorzug zu geben.

Ein solcher Ansatz dürfte indes politisch kaum Erfolg versprechen – jedenfalls solange noch generelle Vorbehalte gegen die Festschreibung strafprozessualer Standards auf EU-Ebene im Hinblick auf die Rechtsgrundlage (Art. 31 Abs. 1 lit. c EU) und das Subsidiaritätsprinzip bestehen.

Der von der Kommission gewählte Entwurf ist daher ein wegweisender Anfang, der Unterstützung verdient – er bedarf aber der kontinuierlichen Fortschreibung und Ergänzung in den nächsten Jahren.

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin Antje Jungk und Rechtsanwalt Bertin Chab,
Allianz München,
Rechtsanwalt Holger Grams

Das aktuelle Urteil

Anscheinsbeweis, Schaden im Rechtssinne

a) Der Anwalt verhält sich pflichtwidrig, wenn er zur Rückgabe der Kassenarztzulassung rät, aber nicht darauf hinweist, dass schon auf Grund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Wiederzulassung des Mandanten ausgeschlossen ist.

b) Kommen für den Mandanten hinsichtlich der Entscheidung über die Rückgabe der Zulassung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich bergen, ist grundsätzlich kein Raum für einen Anscheinsbeweis (Bestätigung von BGH, NJW 1993, 3259; NJW-RR 2006, 923).

c) Ein Schaden im Rechtssinne entsteht nicht, wenn der Arzt in einem Verfahren auf Entziehung der Zulassung als Kassenarzt auf Grund einer unvollständigen Belehrung die Zulassung freiwillig zurückgibt, die er ansonsten erst nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens von Rechts wegen verloren hätte (Fortführung von BGH, NJW 2005, 1935).

BGH, Urt. v. 23.11.2006 – IX ZR 21/03, WM 2007, 419

Besprechung:

Der Mandant war als Gynäkologe Mitinhaber einer auf die Durchführung künstlicher Befruchtungen spezialisierten Gemeinschaftspraxis. Er wurde wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung, des Betrugs sowie der gefährlichen Körperverletzung (wegen sog. psychologischer Transfers an Patientinnen mit nicht entwicklungsfähigen Embryonen) in U-Haft genommen. Nachdem die Kassenärztliche Vereinigung wegen der Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit (aufgrund der U-Haft) den Entzug seiner Kassenzulassung beantragt hatte, gab er auf Anraten seines Anwalts die Zulassung von sich aus zurück, um weitere Nachforschungen gegenüber der Gemeinschaftspraxis zu vermeiden. Nach Entlassung aus der U-Haft verkaufte er seinen Praxisanteil an seine Mitgesellschafter. Er wurde wegen Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung und einer Gesamtgeldstrafe von 720 Tagesätzen verurteilt. Der die kassenärztliche Tätigkeit betreffende Bereich war abgetrennt und im Hinblick auf die wegen Steuerhinterziehung zu erwartende Strafe gem. § 154 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StPO eingestellt worden. Der Antrag

des Mandanten auf Wiederzulassung als Kassenarzt wurde wegen Überschreitung des 55. Lebensjahres gem. § 25 Ärzte-ZV abgelehnt. Er begehrt nun vom Anwalt Ersatz sämtlicher ihm infolge der Rückgabe der Kassenzulassung entstandenen Schäden. Das LG hat die Feststellungsklage abgewiesen, das OLG hat ihr stattgegeben.

Der BGH gab der Nichtzulassungsbeschwerde des Anwalts statt und hob das Berufungsurteil unter Zurückverweisung an das OLG auf. Zwar nahm der BGH eine Pflichtverletzung des Anwalts an, da dieser den Mandanten nicht über die konkreten Anforderungen an eine Wiederzulassung als Kassenarzt belehrt habe. Der Anwalt sei verpflichtet gewesen, dem Mandanten im Einzelnen darzulegen, welche Anforderungen nach § 25 S. 2 Ärzte-ZV bestanden, um eine Wiederzulassung zu erreichen. Die freiwillige Rückgabe der Zulassung sei auch nicht die einzig denkbare Möglichkeit gewesen, die Behörden von weiteren Nachforschungen gegenüber der Gemeinschaftspraxis abzuhalten.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts komme dem Mandanten jedoch kein Anscheinsbeweis dafür zugute, dass er die Zulassung bei vollständiger Belehrung über die Voraussetzungen einer Wiederzulassung nicht zurückgegeben hätte. Der Anscheinsbeweis für beratungsgemäßes Verhalten komme nur dann zum Tragen, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände nur eine bestimmte Entscheidung des zutreffend informierten Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre (BGH, NJW-RR 2006, 923). Voraussetzung seien tatsächliche Feststellungen, dass bei sachgerechter Aufklärung aus Sicht eines vernünftigen Mandanten eindeutig eine bestimmte Reaktion nahe gelegen hätte (BGH, NJW 1993, 3259). Kämen verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich bergen, sei für einen Anscheinsbeweis grundsätzlich kein Raum. Der Mandant müsse also beweisen, dass er die Zulassung bei vollständiger Beratung nicht zurückgegeben hätte.

Der Verlust von Einnahmen aufgrund der Rückgabe der Kassenzulassung stelle dann keinen ersatzfähigen Schaden dar, wenn dem Mandanten die Kassenzulassung ohnehin entzogen worden wäre. Dies gelte auch für den Zeitraum, um den der Mandant den Vollzug einer Entziehung durch Rechtsmittel hätte

Rechtsprechungsleitsätze

hinauszögern können. Der Verlust einer tatsächlichen oder rechtlichen Position, deren Erhalt der Geschädigte nicht beanspruchen könne, stelle keinen Schaden im Rechtssinne dar. Dies gelte auch für den Beschleunigungsschaden aufgrund der früheren Bestandskraft einer nachteiligen Entscheidung (RGZ 162, 65; BGH, NJW-RR 1989, 1109; NJW 2005, 1935, vgl. hierzu Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2005, 73).

Das Berufungsgericht müsse daher noch ergänzende Feststellungen dazu treffen, ob der Zulassungsausschuss dem Mandanten die Kassenzulassung ohnehin nach § 27 Ärzte-ZV i.V.m. § 95 Abs. 6 SGB V wegen gröblicher Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten entzogen hätte. Im vorliegenden Fall komme die Entgegennahme von Provisionen durch eine Apotheke, die Durchführung und Abrechnung psychologischer Embryonentransfers sowie Abrechnungsbetrug aufgrund der Beschäftigung von Scheinsozien in Betracht. Hinsichtlich der Beweislast trete der Anwalt gleichsam in die Rolle der Gegenpartei des Ausgangsrechtsstreits, hier also der Kassenärztlichen Vereinigung, ein; dieser müsse also Pflichtverletzungen des Mandanten beweisen (Zugehör/Fischer, Handbuch der Anwaltshaftung, 2. Aufl., Rz.1078). Soweit allerdings der Mandant im Strafverfahren ein Geständnis abgelegt habe, müsse dieser im Einzelnen darlegen, welche Feststellungen des Strafurteils aus welchen Gründen unrichtig sein sollen.

Soweit im Strafurteil die beruflichen Folgen der freiwilligen Rückgabe der Kassenzulassung strafmildernd berücksichtigt worden seien, sei möglich, dass ohne freiwillige Rückgabe eine höhere Freiheitsstrafe verhängt worden wäre, die dann nicht mehr zur Bewährung hätte ausgesetzt werden können. Dann hätte der Mandant jedoch unabhängig von der Frage einer Entziehung der Zulassung schon infolge der Haft keine Einkünfte als Kassenarzt erzielen können und somit keinen kausalen Schaden erlitten.

Rechtsanwalt Holger Grams

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Belehrungsbedürftigkeit und Umfang der Beratung

1. Ständige und intensive Rücksprache führt nicht zu einer Einschränkung des Mandats.
2. Selbst einer ausdrücklichen Weisung des Mandanten darf der Anwalt nicht unbesehen folgen.
3. Die Auftragserteilung selbst indiziert die fachliche Überforderung des Mandanten.

(eigene Leitsätze)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.10.2006 – I-6 U 219/05

Anmerkung:

Der bekl. Anwalt hatte den Mandanten im Zusammenhang mit seiner Gesellschafterstellung in verschiedenen Gesellschaften, u.a. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, beraten und vertreten. Der Kl. hatte am 29.1.2003 ein Kaufangebot für seinen 50 %igen Gesellschaftsanteil erhalten. Die Annahmefrist hierfür lief am 1.3.2003 ab, eine Übertragung wäre danach wohl noch durch Wahrnehmung eines Notartermins am 26.5.2003 möglich gewesen. Auf beide Fristen wies der RA den Mandanten nicht ausdrücklich hin, der Verkauf erfolgte daher nicht. Im Zusammenhang mit der Gesellschaftsanteilsübertragung hätte der Erwerber sämtliche Verbindlichkeiten und Belastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung übernommen. Diese

Befreiung ist nun nicht erfolgt, der Mandant haftet nach Liquidation der Gesellschaft in erheblicher Höhe.

Dieser Sachverhalt wirft vielfältige Rechtsfragen auf. Der RA hatte zum einen in Abrede gestellt, dass eine gesonderte Hinweispflicht bezüglich der Annahmefrist bestand, weil die Bearbeitung des Mandats in ständiger und intensiver Rücksprache und Abstimmung mit dem Mandanten erfolgte, der im Übrigen eine erhebliche Erfahrung und Vorbildung in rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten besessen hätte. Das OLG stellt fest, dass die enge Abstimmung mit dem Mandanten nicht zu einer Einschränkung des Mandats führe. Dies liegt auch nicht nahe: Gerade Mandanten, die engen Kontakt pflegen, benötigen diese ständige Beratung häufig auch.

Was die Belehrungsbedürftigkeit angeht, so meint das OLG, auch juristisch geschulten Mandanten gegenüber bestehe grds. die volle Beratungspflicht. Die Auftragserteilung selbst zeige schon, dass sich der Mandant fachlich überfordert fühle und meine, ohne anwaltliche Hilfe nicht zurecht zu kommen. Das OLG verkennt dabei aber, dass sich die Intensität und der Umfang der Belehrungspflichten durchaus danach richten, wie geschäftsgewandt der Mandant ist. Allerdings ist der Anwalt für die mangelnde Belehrungsbedürftigkeit im Einzelfall beweispflichtig (vgl. BGH, NJW 2000, 1263; NJW 2001, 517).

Schließlich ging es noch um die Frage des beratungsgerechten Verhaltens: Der Anwalt bestritt, dass der Mandant im Falle der Belehrung das Kaufvertragsangebot angenommen hätte. Hiergegen spreche, dass er die Veräußerung von Anteilen an zwei anderen Gesellschaften aus dem Gesamtkomplex ein Jahr zuvor ausdrücklich abgelehnt hätte. Das OLG meint hingegen, der Anschein spreche dafür, dass der Mandant das Angebot angesichts der existentiellen Bedeutung für ihn fristgerecht angenommen hätte. Es überspringt damit den dogmatischen Schritt, dass der Anwalt durch den Hinweis auf die Parallelsituation die Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens zerstörte. Der Mandant hätte nun wieder Vollbeweis zu führen, warum er in diesem Fall anders – und beratungsgerecht – gehandelt hätte. Diese Beweislast nimmt ihm das OLG hier ohne Not ab.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Zum Schutzzweck der verletzten Pflicht

1. Behauptet der Mandant im Anwaltsregress die Erteilung eines unbeschränkten Mandats, während der in Anspruch genommene RA ein beschränktes Mandat behauptet, so liegt die Beweislast für den Umfang des Auftrags beim Mandanten (wie BGH, NJW 1996, 2929, 2931).
2. Zur Frage des Schutzzwecks der Norm wenn der Mandant geltend macht, der RA habe ihn im Zusammenhang mit der Beratung über eine Aufhebungsvereinbarung, mit der ein bestehendes Arbeitsverhältnis beendet worden ist, nicht darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I nicht vorliegen.

KG, Urt. v. 14.12.2006 – 1 U 55/06

Anmerkung:

Im diesem Regressurteil zugrunde liegenden Mandat ging es um die Beratung einer Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Der beklagte Anwalt hatte dargelegt, dass die Mandantin zum Zeitpunkt der Beratung bereits fest entschlossen war, den Arbeitsplatz aufzugeben, er sei nur mit dem Aushandeln einer höheren Abfindung beauftragt gewesen. Darin liegt die Behauptung eines beschränkten Mandats. Zwar schuldet der Anwalt dem Mandanten grundsätzlich eine allgemeine möglichst erschöpfende

Rechtsprechungsleitsätze

Belehrung zu allen berührten Rechtsfragen; das gilt aber dann nicht, wenn der Anwalt plausibel darlegt, dass der Mandant ersichtlich nur in eine Richtung hin Rechtsrat erwartete und verlangte. In dieser Situation ist der Mandant beweispflichtig für das Bestehen eines unbeschränkten Auftrages. Der Beweis konnte konkret nicht erbracht werden, so dass das KG schon überhaupt keine Pflichtverletzung feststellen konnte.

Interessant ist die These, mit der das Gericht das so gefundene Ergebnis noch untermauert, indem zusätzlich auf die Frage eines kausal entstandenen Schadens eingegangen wird. Die Mandantin hatte behauptet, dass sie nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch zwei Jahre bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet hätte, um die Voraussetzungen für die Bewilligung von Arbeitslosengeld I zu schaffen, wenn sie nur korrekt hierüber und die Sperrfristen unterrichtet worden wäre. Im Urteil heißt es dazu, dass der begehrte Verdienstausschaden schon nicht vom Schutzzweck der verletzten vertraglichen Pflicht erfasst sei. Der Vorwurf ging dahin, dass nicht darauf hingewiesen worden sei, dass bei Aufhebung des Arbeitsvertrages kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehe. Das Risiko, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Arbeitsplatz und Verdienst dazustehen, sei die Mandantin aber bewusst eingegangen und hätte durch die Abfindung abgedeckt werden sollen.

Dass die Kl. schließlich die erhaltene Abfindung vom geltend gemachten Schadenersatzanspruch nicht als Vorteilsausgleich abzieht, zeigt auch auf, dass eine Haftpflichtklage gegen Rechtsberater einer guten Vorbereitung und Begründung bedarf, um die dargelegten Schäden auch wirklich mit der behaupteten Pflichtverletzung in den korrekten Zusammenhang zu bringen.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Mandatsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Wird ein RA vom Betriebsrat mit Verhandlungen über einen Interessenausgleich und Sozialplan beauftragt, so hat er den Betriebsrat bei seinen kollektivrechtlichen Aufgaben nach §§ 111 f. BetrVG zu beraten und zu vertreten. Hieraus folgt kein Mandat, auch die Individualinteressen der Arbeitnehmer zu vertreten. Der vom Betriebsrat abgeschlossene Anwaltsvertrag ist in der Regel kein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Arbeitnehmer. Der RA des Betriebsrats haftet daher nicht gegenüber Arbeitnehmern auf Schadenersatz wegen einer etwaigen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags.

BAG, Urt. v. 24.8.2006 – 8 AZR 414/05, NJW 2007, 172; NZA 2007, 51

Anmerkung:

Der Anwalt war vom Betriebsrat beauftragt worden, diesen bei Verhandlungen mit dem Arbeitgeber über einen Interessenausgleich und Sozialplan wegen einer beabsichtigten Betriebschließung zu vertreten. Die sich aus dem Sozialplan ergebenden Abfindungsansprüche der Mitarbeiter wurden jedoch aufgrund Insolvenz des Arbeitgebers wertlos. In mehreren Verfahren wurde rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei den Abfindungsansprüchen lediglich um einfache Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO handle, die damit nicht insolvenzfest seien. Ein Arbeitnehmer nahm daraufhin den Anwalt auf Schadenersatz aus Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch. Die Klage wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen.

Nach dem Wortlaut der zwischen dem Anwalt und dem Betriebsrat abgeschlossenen Mandatsvereinbarung sei der Anwalt damit beauftragt gewesen, den Betriebsrat bei dessen kollektivrechtlichen Aufgaben nach §§ 111 f. BetrVG zu bera-

ten und zu vertreten. Im kollektivrechtlichen Wirkungskreis handle der Betriebsrat in eigener Zuständigkeit und nicht als Vertreter der Arbeitnehmer. Diese seien daher nicht Vertragspartner des Anwalts geworden.

Auch ein Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei zu verneinen. Es fehle bereits an einem hypothetischen Parteiwillen des Betriebsrats, den Anwalt auch mit der Wahrnehmung der individuellen Partikularinteressen einzelner Arbeitnehmer zu beauftragen. Der Betriebsrat sei innerhalb seiner kollektivrechtlichen Beteiligungsbefugnisse nach dem BetrVG nicht gesetzlicher Vertreter der Arbeitnehmer oder Wahrer von deren Individualinteressen. Soweit dem Betriebsrat ausnahmsweise rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werde, müsse erkennbar werden, dass er nicht nur als betriebsverfassungsrechtliches Organ, sondern als Vertreter einzelner Arbeitnehmer handeln wolle. Im Übrigen könnten im Rahmen von Sozialplanverhandlungen die Individualinteressen einzelner Arbeitnehmer einander durchaus widerstreiten. Die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrages sei nach der BGH-Rechtsprechung nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu prüfen (BGH, NJW 1984, 355; NJW 1987, 1758; NJW 1996, 2927).

Das LAG hatte in der Berufungsinstanz auch das Vorliegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung verneint. Eine Insolvenzsicherung der Sozialplanabfindungen sei nicht vom Beratungsvertrag des Anwalts umfasst gewesen. Der Anwalt habe auf die Problematik der Insolvenzsicherungen schriftlich hingewiesen. Außerdem sei dem Arbeitnehmer auch kein kausaler Schaden entstanden, da es auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Anwalts nicht zu einer insolvenzfesten Sicherung der Sozialplanansprüche gekommen wäre. Das BAG hat diese Fragen dahinstehen lassen.

Das Landgericht, zu dem die Klage ursprünglich erhoben worden war, hatte den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Der Beschluss liegt uns leider nicht vor. Offenbar wurde die Sache wegen der größeren Sachnähe der Arbeitsgerichtsbarkeit zugeordnet (vgl. Zöller-Gummer, ZPO, 26. Aufl., § 13 GVG, Rz. 21).

Rechtsanwalt Holger Grams

Keine „freie“ Überzeugung in § 287 ZPO

Hängt die Frage, ob der Mandant durch fehlerhafte Beratung einen Schaden erlitten hat, allein davon ab, wie sich ein Dritter bei richtiger Beratung verhalten hätte, so verletzt der Richter das Grundrecht auf rechtliches Gehör, wenn er den als Zeugen benannten Dritten nicht vernimmt, obwohl keine anderen gleichwertigen Beweismittel zur Verfügung stehen.

BGH, Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 173/03

Anmerkung:

Der Bekl., in diesem Fall ein Lohnsteuerhilfverein, hatte den Kl. im Zusammenhang mit der Errichtung eines Eigenheims steuerlich beraten. In einem Übergabevertrag erhielt der Kl. von seinen Eltern einen Teil eines Grundstücks sowie einen Geldbetrag zur Begleichung der Kosten des Bauvorhabens. Die Eigenheimzulage wurde versagt, da diese Schenkung zweckgebunden erfolgte. Der Kl. behauptete im Haftpflichtprozess, die Schenkung wäre in Kenntnis der Problematik auch zur freien Verfügung erfolgt. Der Bekl. bestritt dies und benannte die Eltern sowie den beurkundenden Notar als Zeugen. Das OLG folgte jedoch dem Vortrag des Kl. ohne weiteres, weil es seine Darstellung als wahrscheinlich und das Bestreiten des Bekl. als spekulativ erachtete.

Rechtsprechungsleitsätze

Der BGH wirft dem OLG zu Recht vor, hiermit die Grenzen seines Aufklärungsermessens überschritten zu haben. Der Kl. ist beweispflichtig für die haftungsausfüllende Kausalität. Um dies darzulegen, kam es auf das hypothetische Verhalten der Eltern im Falle einer zutreffenden Beratung durch den Kl. an. Hierfür waren Beweis und Gegenbeweis angeboten worden. Dennoch machte das OLG hier eine eigene „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ auf. Der BGH macht deutlich, dass die in § 287 ZPO genannte „freie Überzeugung“ des Gerichts so frei nun auch wieder nicht ist. Es müssen dabei auch alle Umstände gewürdigt werden. Die Nichtberücksichtigung von Beweisangeboten zur streitigen Haupttatsache, die die vom Kl. zu beweisende haftungsausfüllende Kausalität erst belegen bzw. widerlegen sollten, stellt daher eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Auch wenn sich nach Zurückverweisung erweisen sollte, dass die Eltern die Schenkung tatsächlich auch zur freien Verfügung erklärt hätten, so ergibt sich dies dann aus einer entsprechenden Beweiswürdigung. Nur diese kann zu einer nachvollziehbaren und damit für die Parteien des Rechtsstreits akzeptablen Entscheidung führen.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Zur Aufklärungspflicht bei unsicherer Zielerreichung

Zu einer Aufklärung über Gestaltungsmöglichkeiten, die nach derzeitigem und voraussehbarem Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der einschlägigen Steuerrichtlinien oder Verwaltungserlasse nicht nur unsicher, sondern praktisch aussichtslos und damit bei vernünftiger Abwägung untauglich sind, ist der steuerliche Berater nicht verpflichtet.

BGH, Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 71/03

Anmerkung:

Im Ausgangspunkt bekräftigt der BGH in diesem Nichtannahmebeschluss noch einmal, dass die Beurteilung einer Pflichtverletzung bei einer steuerlichen Beratung auf der rechtlichen Grundlage vorzunehmen ist, wie sie im Zeitpunkt der Beratung den Beteiligten vorlag. Auf spätere Änderungen der Rechtslage und/oder der Verwaltungspraxis, die nicht vorhersehbar waren, kommt es nicht an. Das Gleiche gilt natürlich entsprechend für die gesamte Praxis der Rechtsberatung. Die Besonderheit im vorliegenden Fall bestand darin, dass die angestrebte Tarifbegünstigung seinerzeit vielleicht theoretisch möglich, aber unter den gegebenen Umständen „praktisch unerreichbar“ war. Über eine derartige Gestaltungsmöglichkeit, mit der das erstrebte Ziel mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin nicht erreicht wird, muss nicht beraten werden.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Fristen

Delegationsgrundsätze; Fristenkontrolle bei Parallelverfahren

a) Ist die Fristenkontrolle nicht ausschließlich einer bestimmten Fachkraft zugewiesen, liegt darin ein Organisationsverschulden des Rechtsanwalts. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn die Zuständigkeit für die Fristenkontrolle – auch innerhalb eines Arbeitstages – wechselt, etwa nach Dienstschluss der zunächst zuständigen Fachkraft. Dann ist lediglich sicherzustellen, dass keine Unklarheiten – etwa durch zeitliche Überschneidung der Zuständigkeiten – darüber entstehen können, welcher Fachkraft die Fristenkontrolle zu einem gegebenen Zeitpunkt obliegt. Hierfür reicht eine formlose, aber eindeutige Übergabe des Aufgabebereichs von der zunächst zuständigen Fachkraft auf die anschlie-

ßend zu ihrer Vertretung berufene Fachkraft aus (Fortführung des Senatsbeschl. v. 8.7.1992 – XII ZB 55/92 – FamRZ 1993, 45).

b) Zur Fristennotierung und Ausgangskontrolle bei mehreren Verfahren derselben oder namensgleicher Parteien.

BGH, Beschl. v. 17.1.2007 – XII ZB 166/05

Anmerkung:

Der umfangreiche Leitsatz 1 ist an sich selbsterklärend: Das LG hatte tatsächlich gefordert, dass die Zuständigkeit einer Kanzleiangeestellten für die Fristnotierung und -überwachung innerhalb eines Arbeitstages nicht wechseln darf. Man braucht hier nicht einmal die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung der Angestellten zu bemühen, um – wie der BGH – sehr schnell zu bemerken, dass die Bürostunden einer Anwaltskanzlei die tägliche Arbeitszeit einzelner Angestellter häufig überschreiten. Es liegt also auf der Hand, dass eine Aufteilung zwischen mehreren Angestellten möglich sein muss. Zu beachten ist dabei aber – und das macht der BGH ebenfalls deutlich –, dass zu jedem bestimmten Zeitpunkt eindeutig feststehen muss, wer (ausschließlich) für die Fristenkontrolle zuständig ist. Der Übergang der Pflicht von einem auf den nächsten muss klar sein, z. B. durch eine kurze Übergabebesprechung, ohne dass es aber einer förmlichen oder gar protokollierten Übergabe bedürfte.

Die Fristversäumung beruhte hier darauf, dass eine Fristverlängerung zu einem anderen Gerichtsverfahren mit identischen Parteien beantragt wurde. Die Auszubildende hatte die Mitteilung des gerichtlichen Aktenzeichens in der falschen Akte abgeholt, die Sekretärin weisungswidrig sich hierauf verlassen, ohne das Aktenzeichen mit der Angabe auf dem Aktendeckel zu vergleichen. Bei ähnlichen Verfahren mit gleichen Parteien liegt eine solche Verwechslungsgefahr auf der Hand. Besondere Vorkehrungen werden daher verlangt. Der Senat hält es für geboten, die notierten Fristen mit zusätzlichen eindeutigen Erkennungszeichen zu versehen. Hier war angeordnet, zusätzlich auch das interne Aktenzeichen der jeweils zugehörigen Handakte zu notieren. Dies hält der Senat für ausreichend.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Formerfordernisse bei der Berufungseinlegung

Eine Berufung darf nicht mehr wegen Mängeln bei den Formerfordernissen des § 519 Abs. 2 ZPO verworfen werden, wenn sich diese Mängel über einen Abgleich mit den erstinstanzlichen Prozessakten vor Ablauf der Berufungsfrist als unschädlich erweisen.

BGH, Beschl. v. 6.12.2006 – IV ZB 20/06

Anmerkung:

Die Versäumung einer Berufungsfrist wegen formeller Mängel der Berufungsschrift ist ebenso ärgerlich wie vermeidbar. In erster Linie sollte man also darauf achten, dass die Berufungsschrift das vollständige Rubrum mit der genauen Bezeichnung des angefochtenen Urteils unter Nennung von Datum und Aktenzeichen und den Berufungsführer zweifelsfrei erkennen lässt. Eine große Hilfe für den Fall, dass doch einmal etwas vergessen wird, ist die Beifügung des angefochtenen Urteils.

Dem Beschluss des IV. ZS lag eine Berufung des Streithelfers zugrunde, die lediglich ein abgekürztes Rubrum, bestehend aus dem Nachnamen der Klägerin und der Kurzbezeichnung der beklagten Firma enthielt, außerdem das Aktenzeichen des angegriffenen Amtsgerichts-Urteils – nicht aber das erstinstanzliche Gericht selbst – und einen formulierten Antrag. Noch innerhalb offener Berufungsfrist ging die Berufungsschrift zusammen mit den erstinstanzlichen Akten beim für die Berufung zuständigen LG Köln ein, von wo aus auch zunächst noch die Berufungsbegründungsfrist verlängert, die Berufung dann

aber später als unzulässig zurückgewiesen wurde. Dieser Praxis erteilte der BGH eine deutliche Absage. Er bestätigte zwar den Ausgangspunkt der Entscheidung der Berufungskammer, dass die Berufungsschrift tatsächlich völlig ungenügend war und den Formerfordernissen nicht entsprach, gab aber dann zu bedenken, dass die prozessualen Vorgaben kein Selbstzweck seien, sondern dem Rechtsmittelgericht eine rasche und unkomplizierte Anforderung der erstinstanzlichen Akten ermöglichen sollen. Diese waren hier schon von der Briefannahmestelle gleich nach Eingang des Schriftsatzes beigezogen

und dann ans LG gegeben worden. So war also die Berufungskammer von Anfang an imstande, die notwendigen prozessleitenden Verfügungen zu treffen, was ja auch tatsächlich geschehen ist; sie durfte die Berufung anschließend nicht mehr als unzulässig verwerfen. Freilich sollte man sich auf eine solche effektive Arbeitsweise der Gerichte nach Eingang der Berufungsschrift nicht verlassen und die Einhaltung der vorgeschriebenen Form stets genau prüfen, spätestens noch einmal bei Unterzeichnung der Berufungsschrift.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Aus der Arbeit der BRAK

Die 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung findet am 11.6.2007 in Berlin statt.

BRAK-Konferenz: „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union“

Unter Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin Zypries hat die BRAK am 24.1.2007 in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Strafprozessuale Verfahrensrechte in der Europäischen Union“ ausgerichtet.

Hintergrund ist, dass die Priorität in den letzten Jahren vor allem der Terrorismusbekämpfung galt, während die Stärkung von Bürgerrechten ein Schattendasein fristete. Der von der Europäischen Kommission bereits 2004 veröffentlichte Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union ist wegen Widerstands einiger Mitgliedstaaten bis heute nicht verabschiedet. Dies möchte die deutsche Ratspräsidentschaft, die sich die Stärkung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte zur Aufgabe gemacht hat, ändern und hat einen Kompromissvorschlag zur Debatte gestellt. Er konzentriert sich im Wesentlichen auf das Recht auf Information, das Recht auf einen Rechtsbeistand (gegebenenfalls auch unentgeltlich) und das Recht auf einen Dolmetscher und die Übersetzung der Verfahrensdokumente.

Die BRAK betont seit Jahren, dass es dringend der Schaffung von einheitlichen Schutzstandards für Beschuldigte bedarf, zuletzt in einem gemeinsamen Positionspapier mit dem Deutschen Richterbund (Juni 2006). Bürger müssen sich unabhängig von ihrem Aufenthaltsort in der Europäischen Union auf Mindeststandards in Strafverfahren verlassen können. Die BRAK setzt sich, im Einklang mit der europäischen Anwaltschaft, trotz des geringen Umfangs des diskutierten Rahmenbeschlusses vehement für seine Verabschiedung ein. Obwohl sie die Schaffung weitergehender Verfahrensgarantien für unabdingbar hält, ist sie überzeugt, dass dieser Rahmenbeschluss einen wichtigen ersten Schritt bei der Schaffung einheitlicher Schutzstandards darstellt. Eine Einigung auf diese Grundprinzipien ließe hoffen, dass die Themen Unschuldsvermutung, Abwesenheitsurteile und ne bis in idem Aussicht auf Verabschiedung durch den Rat haben.

Die BRAK-Konferenz gab über 100 Politikern und Praktikern aus 23 Mitgliedstaaten ein Forum, um über Vor- und Nachteile einer Festschreibung von strafprozessualen Verfahrensrechten auf europäischer Ebene zu diskutieren. EU-weit geltende Standards von Beschuldigten- und Verteidigerrechten sind nach Überzeugung der europäischen Anwälte sowie des überwiegenden Teils der Mitgliedstaaten elementare Voraussetzung für ein funktionierendes Strafrechtssystem in Europa. Nur durch sie ist die Waffengleichheit zwischen Strafverfolgung und Strafverteidigung sichergestellt und gewährleistet, dass Verfahren unabhängig von ihrer konkreten prozessualen Ausgestaltung als gerecht und fair anerkannt werden können. Um das Gleichgewicht zwischen Strafverfolgung und Verteidigung wiederherzustellen, muss nach der Verabschiedung von Rahmenbeschlüssen wie dem Europäischen Haftbefehl nun dringend ein Instrument zur Stärkung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte geschaffen werden. Klar herausgestellt wurde der von den skeptischen Mitgliedstaaten bezweifelte Mehrwert einer Festschreibung zentraler prozessualer Mindestgarantien gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Schwächen des durch die EMRK und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Grundrechtsschutzsystems würden beseitigt, ohne die bislang erzielten Standards aufzuweichen oder gar zu untergraben.

Die Beiträge der Redner sowie Dokumente im Zusammenhang mit der Schaffung einheitlicher prozessualer Verfahrensrechte in der EU finden Sie auf der Internetseite der BRAK (www.brak.de). In dieser Ausgabe der BRAK-Mitteilungen finden Sie eine Zusammenfassung des Beitrags von Prof. Esser zum Mehrwert einer europäischen Regelung gegenüber der bestehenden Rechtslage einschließlich der EMRK.

Rain Mila Otto, BRAK Brüssel

197. Tagung des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vom 2.3.2007 bis 4.3.2007 in Berlin

Die 197. Tagung des Strafrechtausschusses der BRAK war die erste Sitzung, die durch den neuen Vorsitzenden RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor eröffnet und geleitet wurde. Ignor hat den Strauda-Vorsitz von RA Prof. Dr. Gunter Widmaier übernommen, der zum Jahresende dieses Amt und auch seine Mitgliedschaft im Ausschuss wegen Erreichens der selbstgesetzten Altersgrenze aufgegeben hatte. Alexander Ignor ist einer der

bekanntesten Berliner Strafverteidiger. Er vertrat beispielsweise den Chefredakteur der Zeitschrift Cicero gegen den Vorwurf der Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353b StGB) und vor dem BVerfG. Ignor ist Herausgeber beziehungsweise Mitautor mehrere Standardwerke im Straf- und Strafprozessrecht (z.B. Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozessordnung, 26. Aufl.; Handbuch Arbeitsstrafrecht Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger).

Unter dieser neuen Leitung hat sich der Strafrechtsausschuss in seiner vergangenen Sitzung im Schwerpunkt mit einem derzeit politisch hochaktuellen Thema befasst. Im Zusammenhang mit dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen ging es beispielsweise um die Grenzen von Vorratsdatenspeicherungen, Onlinedurchsuchungen und ähnlich brisanten Themen. Die Debatte war hitzig und hat den ursprünglich vorgesehenen Zeitrahmen weit gesprengt. Eine umfangreiche Stellungnahme des Ausschusses wird das Ergebnis der Diskussion präsentieren. Hinsichtlich der derzeit diskutierten so genannten Onlinedurchsuchung hat der Ausschuss bereits jetzt einen ersten Standpunkt erarbeitet. Dabei wird vor allem davor gewarnt, nach der Entscheidung des BGH zur Unzulässigkeit eines solchen Eingriffs jetzt mit einem gesetzgeberischen Schnellschuss

zu reagieren. Soweit der Schutzbereich des Art. 13 GG betroffen werde, sei ohnehin eine Grundgesetzänderung erforderlich, so der Strauda. Im Übrigen sei die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit solcher Überwachungsmaßnahmen bisher noch nicht ausreichend dargetan.

Als am zweiten Tag der Strauda-Sitzung sich die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Ehre gab, ging es angesichts der aktuellen öffentlichen Diskussion natürlich auch um die gesetzliche Regelung der Onlinedurchsuchungen. Zypries bekräftigte den Ausschuss in seiner Haltung: Mit ihr werde es keine Schnellschusslösung in diesem Bereich geben, betonte sie in der Sitzung.

In Anwesenheit der Justizministerin wurde dann ein weiterer Schwerpunkt der 197. Strauda-Tagung beraten: Strafrecht und Medien hieß das Thema, zu dem als weitere Gäste der Medienrechtler Prof. Dr. Bernd Holznagel und Christian Bommarius, Leitender Redakteur der Berliner Zeitung, geladen waren. Dabei wurde nicht nur die anwaltliche, sondern gleichzeitig auch die richterliche und staatsanwaltliche Sicht auf das Verhältnis zur Presse beleuchtet. Auch hier soll es weitere Beratungen geben, wie der Schutz von Mandanten auch im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit noch besser als bisher gewährleistet werden kann.

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK

Personalien

Bundesverdienstkreuz für Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon und Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff

Der hessische Justizminister Jürgen Banzer überreichte am 1.3.2007 Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon, Präsidiums- und Vorstandsmitglied der RAK Frankfurt am Main, und RA Hans-Peter Benckendorff, Vorstandsmitglied der RAK Frankfurt am Main, das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon ist seit 1983 Mitglied des Vorstandes der RAK Frankfurt am Main und seit 1991 Vorsitzender einer Beschwerdeabteilung des Vorstandes. Zudem gehört er seit drei Jahren dem Präsidium der Kammer an. In der Fachanwaltsabteilung des Vorstandes ist er zuständig für die Zulassung von Fachanwälten für Medizinrecht, außerdem ist er Stellvertretender Vorsitzender der Fachanwaltsabteilung. Seit über zwei Jahren ist er auch Mitglied der Abteilung für europäische und internationale Rechtsanwaltsangelegenheiten. Ihm wurde wiederholt die Vertretung der Rechtsanwaltskammer in Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof in Zulassungssachen übertragen. Ebenso ist Prof. Dr. Dr. Dr. Simon der Ständige Vertreter der Rechtsanwaltskammer bei den Fachanwaltstagungen für Steuerrecht und bei dem Kongress der Anwaltskammern der wichtigsten Handelsstädte der Welt in Shanghai. In diesem Zusammenhang ist er auch mit dem Aufbau der Zusammenarbeit zwischen den Anwaltskammern von Peking, Shanghai und Frankfurt am Main beauftragt. Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist er zudem Mitglied des bei ihr eingerichteten Kuratoriums des Aufsatzwettbewerb „Ethik des Rechtsanwalts im Beruf“. Des Weiteren ist er ehrenamtlich tätig als Mitglied im Beirat für medizinische Ethik, im Führungsgremium des

Christlichen Professorenforums, im Collegium Biblicum München sowie im Ausschuss für Kirchenrecht beim Vatikan.

Neben seiner Tätigkeit als Syndikus in der Zentralen Rechtsabteilung der Deutschen Bank in Frankfurt am Main ist Hans-Peter Benckendorff seit 1991 Mitglied des Vorstandes der RAK Frankfurt am Main sowie Vorsitzender der Fachanwaltsabteilung und Mitglied einer Beschwerdeabteilung. Daneben gehörte Herr Benckendorff bereits der ersten Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, welches 1989 nach den Regeln des Hessischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes seine Arbeit aufnahm, als Mitglied an und war an der Verabschiedung der ersten Satzung des Versorgungswerks beteiligt. 1993 wurde er Mitglied des Vorstandes und in Auszeichnung seines erfolgreichen Eintretens für die Belange seiner Berufskollegen in 1996 zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt. Dieses Amt übt er bereits in der zweiten Wahlperiode aus. Zudem fungierte er von 1989 bis 1996 als Beisitzer des Widerspruchsausschusses II des Versorgungswerks.

Er ist darüber hinaus auch auf Bundesebene aktiv und seit 1996 Mitglied des Ausschusses Bundesrechtsanwaltsordnung. Als Mitglied dieses Ausschusses berät er das Präsidium und die Hauptversammlung der BRAK in allen Fragen, die die Anwendung, die Ergänzung oder Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung betreffen und ist an der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben beteiligt. Ebenso ist er seit 1999 Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK und mittlerweile zum zweiten Mal in die Satzungsversammlung gewählt worden. Zudem ist er seit 1998 Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltsverein“.

Auszüge aus der Presseinformation des Hessischen Justizministeriums v. 1.3.2007

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zum Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare

BRAO § 43a Abs. 1, § 49b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1; GG Art. 12

1. Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare einschließlich des Verbotes der „quota litis“ (§ 49b Abs. 2 BRAO a.F., § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) ist mit Art. 12 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der RA mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.

***2. Der Gesetzgeber kann dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhält, jedoch in Anlehnung an § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand zumindest für die Fälle eröffnet, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht.**

***3. Für den Erlass einer verfassungsgemäßen Neuregelung steht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.6.2008 zur Verfügung. Bis zur Neuregelung bleibt der geltende § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO anwendbar.**

BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04

Aus den Gründen:

[1] A. Die Bfin. ist RAin und wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen anwaltsgerichtliche Maßnahmen, die gegen sie wegen der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Form der Streitanteilsvergütung (quota litis) verhängt wurden.

[2] I. 1. Nach der Legaldefinition in § 49b Abs. 2 Satz 1 der BRAO ist ein Erfolgshonorar („palmarium“, output- oder erfolgsbasierte Vergütung) vereinbart, wenn der Vergütungsanspruch eines RA oder zumindest die Anspruchshöhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird. Die Abhängigkeit kann in verschiedener Weise hergestellt werden. Möglich ist eine spekulative Vergütung, bei der RA und Mandant vereinbaren, dass nur im Fall des Erfolges eine bestimmte Summe, im Fall des Misserfolges hingegen keine Vergütung zu entrichten ist („no win, no fee“). Auch eine bloße Erfolgsorientierung („no win, less fee“) kommt in Betracht, bei der an ein bestimmtes Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit lediglich eine unterschiedliche Höhe der Vergütung geknüpft wird. Ferner ist die Vereinbarung eines Erfolgszuschlags möglich, bei der der RA im Fall des Erfolges eine höhere als die gewöhnliche Vergütung erhält. Einen Unterfall des Erfolgshonorars in der Form der spekulativen Vergütung stellt die Streitanteilsvergütung oder quota litis dar (vgl. Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 19), die das Gesetz in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO dahin beschreibt, dass der RA einen bestimmten Teil des von ihm erstrittenen Betrags als Honorar erhält.

[3] 2. Seit 1994 wird RAen durch § 49b Abs. 2 BRAO a.F., an dessen Stelle seit dem 1.7.2004 die wortgleiche Regelung in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO getreten ist, die Vereinbarung von

Streitanteilsvergütungen und anderer Formen des Erfolgshonorars untersagt.

[4] a) Ein vergleichbares reichsgesetzliches Verbot gab es in Deutschland nach 1871 zunächst nicht. Seit 1887 gingen jedoch ehrengerichtliche Entscheidungen zumindest im Ergebnis von der Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare aus (vgl. Schepke, Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts, 1998, S. 102). In der Folgezeit wurde die Unzulässigkeit solcher Vergütungsformen mit der Funktion des RA begründet. Als Organ der Rechtspflege dürfe sich der RA nicht zum Gesellschafter einer Partei im Rechtsstreit herabwürdigen, weshalb insbesondere das pactum de quota litis i.d.R. unzulässig sei (vgl. Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, 2. Aufl., 1920, Exkurs II zu § 28 Anm. 16). Das Reichsgericht bewertete in st. Rspr. die Streitanteilsvergütung als schwere Standesverfehlung und ihre Vereinbarung als sittenwidrig (vgl. RGZ 115, 141; 142, 70).

[5] Mit der Neufassung der Gebührenordnung für RAe (im Folgenden: RAGebO) durch die Verordnung v. 21.4.1944 (RGBl. I, 104) trat am 1.6.1944 erstmals ein gesetzliches Verbot des Erfolgshonorars für RAe in Kraft. § 93 Abs. 2 Satz 5 RAGebO bestimmte ausdrücklich die Unwirksamkeit von Vereinbarungen, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird. Die Vorschrift wurde 1950 in das Bundesrecht übernommen und galt bis zum In-Kraft-Treten der Bundesgebührenordnung für RAe v. 26.7.1957 (BGBl. I, 907; im Folgenden: BRAGO) am 1.10.1957. Weder in diesem Gesetz noch in der zwei Jahre später in Kraft getretenen BRAO vom 1.8.1959 (BGBl. I, 565) wurde ein Verbot des Erfolgshonorars geregelt.

[6] Hingegen enthielten die anwaltlichen Standesrichtlinien, in denen die BRAK gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO i.d.F. v. 1.8.1959 die „allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs“ festgestellt hatte, unter § 52 eine Regelung über das Erfolgshonorar. Das Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, sollte nach der Überzeugung der Standesangehörigen den Regelfall darstellen (Abs. 1), von dem aber Ausnahmen möglich sein sollten (Abs. 2). Aus der systematischen Stellung der den Streitanteil betreffenden Regel (Abs. 3) wurde geschlossen, dass eine entsprechende Vereinbarung ausnahmslos unzulässig sein sollte (vgl. Hummel, in: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl., 1988, § 52 Rdnr. 23).

[7] § 52 i.d.F. der von der BRAK am 21.6.1973 festgestellten „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)“ lautete:

[8] Erfolgshonorar und quota litis

[9] (1) Vereinbarungen, durch die die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom sonstigen Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

[10] (2) Nur in Ausnahmefällen kann eine solche Vereinbarung standesrechtlich zulässig sein. Bei Vereinbarungen dieser Art ist

aber mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob der RA nicht Gefahr läuft, hierdurch seine unabhängige Stellung zu verlieren.

[11] (3) Vereinbarungen, durch die sich der RA im Voraus einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar ausbedingt (quota litis), sind unzulässig.

[12] Der BGH folgte der früheren Rspr. und hielt auch nach Außer-Kraft-Treten des gesetzlichen Verbotes in § 93 Abs. 2 Satz 5 RAGebO namentlich die Vereinbarung einer Streitanteilsvergütung für standeswidrig (vgl. BGHSt 30, 22) und hieraus folgend auch für sittenwidrig (vgl. BGHZ 22, 162; 34, 64; 39, 142; 133, 90, 93 f.). Dabei stellte der BGH die Unabhängigkeit des RA in den Vordergrund seiner Argumentation. Das Gesetz habe dem RA Aufgaben zugewiesen, die ihn aus der Ebene allgemeiner wirtschaftlicher Betätigung herausheben. Die Wahrung der Unabhängigkeit des RA sei gefährdet, wenn bei Führung der Sache wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben könnten (vgl. BGHZ 39, 142, 146 f.).

[13] b) Im Zuge der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts, die aufgrund der Entscheidungen des BVerfG v. 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171 und 76, 196) erfolgte, wurde durch das am 9.9.1994 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der RAe und der Patentanwälte v. 2.9.1994 (BGBl. I, 2278) in die BRAO ein Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars aufgenommen. § 49b Abs. 2 BRAO a.F. lautete:

[14] Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der RA einen Teil des erstrittenen Betrags als Honorar erhält (quota litis), sind unzulässig.

[15] Seit dem 1.7.2004 findet sich diese Regelung unverändert in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO. Durch Art. 4 Abs. 18 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts v. 5.5.2004 (KostRMoG, BGBl. I, 718) wurde ein zweiter Satz angefügt, nach dem kein verbotenes Erfolgshonorar vorliegt, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll hierdurch das grundsätzliche Verbot eines Erfolgshonorars nicht angetastet, sondern nur für solche Anwaltsgebühren gelockert werden, für die das Gesetz Erfolgskomponenten vorsieht. Es solle beispielsweise zulässig sein, für die Einigungsgebühr einen höheren als den gesetzlich vorgesehenen Betrag zu vereinbaren (vgl. BT-Drucks. 15/1971, 232).

[16] c) Ein Verbot von Erfolgshonoraren gilt in Deutschland nicht nur für RAe. Vergleichbare Regelungen bestehen auch für Patentanwälte (§ 43a Abs. 1 PatAnwO), für StB und Steuerbevollmächtigte (§ 9 Abs. 1 StBerG) sowie für WP (§ 55a Abs. 1 WPO).

[17] II. 1. Mit Schr. v. 24.9.1990 trat die in den USA lebende Frau X. an den Sozius der Bfin. heran. Sie beabsichtigte, Ansprüche wegen eines in D. gelegenen Grundstücks geltend zu machen, das ihrem Großvater gehört hatte und von den nationalsozialistischen Machthabern enteignet worden war. Für die Durchsetzung ihrer Vermögensinteressen bat sie um anwaltliche Unterstützung. Gleichzeitig führte sie aus: „Bitte lassen Sie mich wissen, ob Sie geneigt sind, mich auf prozentueller Gewinn-Beteiligung von einem Drittel (33 1/3 %) als Ihr Honorar zu vertreten.“

[18] Der Sozius der Bfin. bestätigte die Übernahme des Mandats mit Schr. v. 10.10.1990 und erklärte sich mit dem unterbreiteten Honorarangebot einverstanden. In der Folge wurde die Angelegenheit allerdings nicht von ihm, sondern von der Bfin. bearbeitet. Sie erhielt im September 1998 zusätzlich eine Vollmacht des ebenfalls in den USA lebenden Bruders der Auf-

traggeberin, Herrn Y. Von dessen Existenz hatte die Bfin. erst kurz zuvor durch ein Schreiben der Mandantin X. Kenntnis erlangt.

[19] Zugunsten von Frau X. wurde durch die zuständige Oberfinanzdirektion im Oktober 1998 ein Entschädigungsanspruch i.H.v. knapp 262.000 DM auf der Grundlage des Entschädigungsgesetzes festgesetzt. Im Dezember 1998 wurde ihr ein weiterer Betrag von 50.000 DM zuerkannt. Hiervon beanspruchte die Bfin. auf der Grundlage der getroffenen Gebührenvereinbarung einen Anteil von rund 104.000 DM, den sie einbehält. Den Restbetrag mit Ausnahme einer Reserve von etwa 3.300 DM für die Vergütung eines hinzugezogenen Archivars kehrte sie an die Mandanten X. und Y. aus.

[20] 2. a) Die Vereinbarung einer Streitanteilsvergütung für die Mandate X. und Y. bewertete das AnwG als Verstoß gegen die Grundpflichten eines RA gem. § 43a Abs. 1 BRAO i.V.m. § 352 StGB. Es erteilte der Bfin. deswegen einen Verweis und verurteilte sie zur Zahlung einer Geldbuße i.H.v. 25.000 Euro. Einem RA sei die Verknüpfung eigener wirtschaftlicher Interessen mit der Ausübung eines Mandats berufsrechtlich untersagt. Mit der Stellung eines RA als unabhängiges Organ der Rechtspflege sei die Vereinbarung einer quota litis unvereinbar. Die Bfin. sei mit der Honorarabrede eine Bindung eingegangen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährdet habe.

[21] b) Auf die Berufung der Bfin. setzte der AGH die Geldbuße auf 5.000 Euro herab.

[22] Hinsichtlich des Mandats Y. habe die Bfin. gegen § 49b Abs. 2 BRAO a.F. verstoßen und damit ihre anwaltlichen Berufspflichten verletzt. Mit der Bevollmächtigung der Bfin. durch Herrn Y. sei nach In-Kraft-Treten der Verbotsnorm ein neues Mandatsverhältnis begründet worden, in das die mit Frau X. getroffene Honorarvereinbarung konkludent einbezogen worden sei. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Verbotes, eine Streitanteilsvergütung zu vereinbaren, bestünden nicht. Zwar greife das Verbot in die Berufsausübungsfreiheit der Bfin. ein, die Beschränkung diene aber vorrangigen Interessen der Allgemeinheit. Im Vordergrund der anwaltlichen Tätigkeit solle nicht der Ausgang der Sache als Ansatzpunkt der Honorierung stehen, sondern die gewissenhafte anwaltliche Arbeit. Der RA werde dafür mit bestimmten Privilegien ausgestattet. Das Verbot einer quota litis hindere den mittellosen Rechtsuchenden auch nicht an der Rechtsverfolgung. Vermögenslose Parteien könnten Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren greife zudem der Grundsatz der Amtsermittlung, der anwaltliche Hilfe nicht unbedingt notwendig mache.

[23] Was das Mandat Y. angehe, so sei zwar § 49b Abs. 2 BRAO a.F. nicht anwendbar, weil die zugrunde liegende Honorarvereinbarung vor dem In-Kraft-Treten der Vorschrift getroffen worden sei. Insoweit habe die Bfin. jedoch gegen ihre aus § 43 BRAO folgende allgemeine Berufspflicht verstoßen. Dies gelte unabhängig davon, dass Frau X. sich zunächst an den Sozius der Bfin. gewandt habe. Aus der Handhabung des Mandats, das seit 1995 allein durch die Bfin. betreut und von dieser schließlich sogar abgerechnet worden sei, folge, dass auch mit der Bfin. ein Anwaltsvertrag unter Einbeziehung der streitgegenständlichen Honorarvereinbarung zustande gekommen sei.

[24] Nach § 43 BRAO habe der RA seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des RA erfordere, würdig zu erweisen. Der RA dürfe keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährdeten. Er dürfe danach die Ausübung des Mandats nicht mit seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen verknüpfen. Dass diese zentrale Pflicht des RA Grundlage für das Verbot einer quota-litis-Ver-

einbarung sei, habe sich für den hier maßgeblichen Zeitraum aus § 52 der anwaltlichen Standesrichtlinien ergeben. Die Entscheidung des BVerfG v. 14.7.1987 (Hinweis auf BVerfGE 76, 171) stehe der Anwendung dieser standesrechtlichen Vorschrift nicht entgegen. Das BVerfG habe nämlich ausgeführt, dass innerhalb einer Übergangsfrist auf die Standesrichtlinien zurückgegriffen werden dürfe, soweit es zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich sei. Bestätigt habe das BVerfG dies nicht nur für die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, sondern auch für die Grundsätze der Gebührenberechnung.

[25] Im Übrigen habe der BGH vor der Novellierung der BRAO in st. Rspr. entschieden, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht nur standeswidrig sei, sondern auch gegen die guten Sitten nach § 138 BGB verstoße. RAe seien nach dem gesetzlichen Leitbild nicht nur einseitige Parteivertreter, sondern auch unabhängiges Organ der Rechtspflege i.S.d. § 1 BRAO. Der RA erfülle damit zugleich öffentlich-rechtliche Pflichten. Das Gesetz habe ihm Aufgaben zugewiesen, die ihn aus der Ebene allgemeiner wirtschaftlicher Betätigung herausheben würden. Diese herausgehobene Stellung erfordere es, dass sich der RA die erforderliche Freiheit gegenüber seinem Auftraggeber und dessen Belangen bewahre. Die Unabhängigkeit gegenüber der vertretenen Partei gefährde er, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Tätigkeit mit dem Parteiinteresse dadurch verquicke, dass er es in Abhängigkeit zu dem Erfolg in der rechtlichen Auseinandersetzung setze.

[26] c) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch den AGH wies der Anwaltsenat des BGH mit einstimmigem, nicht näher begründetem Beschluss zurück.

[27] III. Mit ihrer gegen diese Entscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerde rügt die Bfin. die Verletzung ihres Grundrechts auf freie Berufsausübung. Zwar liege mit § 49b Abs. 2 BRAO a.F. eine gesetzliche Grundlage i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG vor. Diese Vorschrift sei jedoch zumindest dann materiell verfassungswidrig, wenn – wie in ihrem Fall – mittellose Rechtsuchende nur über die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zu ihrem Recht kommen könnten.

[28] Dem gesetzlichen Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars solle nicht grundsätzlich abgesprochen werden, dass es Gemeinwohlzwecken dienen könne. Der Rekurs auf die angeblich gefährdete Freiberuflichkeit oder die Nichtgewerblichkeit des Anwaltsberufs sei zwar verfehlt. Ebenso wenig könne ernsthaft behauptet werden, die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren führe zu exorbitanten Schadensersatzklagen, unangemessen hohen Anwaltshonoraren oder gar einer erhöhten Prozesslust der Bevölkerung. Es sei jedoch denkbar, dass die ausschließliche anwaltliche Orientierung am Erfolg der Bemühungen zur Folge habe, dass die unabhängige und kritische Vertretung des Mandanten weniger an dessen Interessen, dem Recht als solchem und den Regeln des Rechtsstaats orientiert sei als vielmehr an wirtschaftlichen Interessen des RA.

[29] Die Bedenken der Bfin. seien deshalb nicht gegen das Fehlen schützenswerter Gemeinwohlbelange, sondern gegen den Umfang des Verbotes von Erfolgshonoraren gerichtet. Dieses sei zur Erreichung der skizzierten Gemeinwohlzwecke nicht uneingeschränkt erforderlich. Entgegen der Ansicht des AGH bedinge die besondere Stellung des RA nicht, dass in keinem Fall ein Erfolgshonorar oder eine quota litis vereinbart werden dürften, um die Unabhängigkeit des RA gegenüber der von ihm vertretenen Partei zu bewahren. Mit der an die Rspr. des BGH angelehnten Argumentation, es müsse vermieden werden, dass

der RA einer aus allgemeiner menschlicher Schwäche entspringenden Eigensucht unterliege, negiere der AGH das nachvollziehbare Interesse einzelner Mandanten, in einer unsicheren und risikobehafteten Situation für eine Dienstleistung nur bei einem Vermögenszuwachs auch ein Entgelt zahlen zu müssen. Ein solches Interesse habe das BVerfG bereits ausdrücklich anerkannt (Hinweis auf BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 27.9.2002 – 1 BvR 2251/01 –, NJW 2002, 3531). In Fällen, in denen eine solche Interessenlage bestehe und die Rechtsuchenden weder PKH beanspruchen könnten noch eine Rechtsschutzversicherung eintrete, müsse es ihnen möglich sein, einen Anwalt ohne eigenes Kostenrisiko auf Erfolgshonorarbasis zu mandatieren. Anderenfalls liefen sie Gefahr, ihrer Rechte verlustig zu gehen.

[30] Der AGH gehe einer Erörterung der Verfassungsmäßigkeit von § 49b Abs. 2 BRAO a.F. aus dem Weg, indem er zwischen Erfolgshonorar und quota litis differenziere und sich in seiner Entscheidung nur zu Letzterer verhalte. Entgegen der Auffassung des AGH könnten gegenüber der quota litis jedoch keine anderen Bedenken gelten als gegenüber dem Erfolgshonorar im Allgemeinen; die Grenzen zwischen beiden seien fließend. Zumindest im vorliegenden Fall, in dem mittellose Mandanten auf der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bestanden hätten, sei das Erfolgshonorar mit Anteilsbeteiligung nicht zu beanstanden. Der Verfahrensgegenstand wie auch sein Wert hätten im Wesentlichen festgestanden, so dass spezielle Bedenken gegen eine quota litis hier nicht durchgriffen.

[31] IV. Zu der Verfassungsbeschwerde haben Stellung genommen das BMJ namens der Bundesregierung, der Präsident des BGH, das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, das Sächsische Staatsministerium der Justiz, die BRAK, die BStBK, die Patentanwaltskammer, die WPK, der DAV, der Bundesverband Deutscher Patentanwälte, der Bund Deutscher Rechtspfleger, das Institut der WP in Deutschland, die Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der Bundesverband der Deutschen Industrie gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

[32] 1. Das BMJ ist der Auffassung, ein Erfolgshonorar berühre sowohl die Stellung des RA als Organ der Rechtspflege als auch dessen Unabhängigkeit. Zwar ließen sich weder dem Begriff „Organ der Rechtspflege“ noch dem Prinzip der anwaltlichen Unabhängigkeit abschließend verbindliche, abstrakte Vorgaben dafür entnehmen, welchem Maß an Interessenverquickung bei der anwaltlichen Tätigkeit entgegengewirkt werden müsse. Insoweit sei es jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, erforderliche Abwägungen und Entscheidungen zu treffen. Ihm müsse ein Beurteilungsspielraum zustehen, der auch die Schaffung generalisierender Verbote einschließe.

[33] Das Gefährdungspotential konfliktträchtiger Interessenverquickungen bei einer Vereinbarung von Erfolgshonoraren einschließlich Erfolgsbeteiligung beruhe darauf, dass der Anwalt mit einer derartigen Vereinbarung ein besonderes eigenes wirtschaftliches Interesse begründe. Dieses sei auf Eintritt des Erfolges gerichtet, an den nach der Vergütungsvereinbarung die Zahlung des Honorars geknüpft sei. Hieraus resultiere die Gefahr, dass der Anwalt, dessen Aufgabe und Pflicht es sei, allein die Interessen seines Mandanten wahrzunehmen, ein hiervon abweichendes eigenes wirtschaftliches Interesse verfolge, wenn auch nur unbewusst oder aus der subjektiven Sicht des Mandanten.

[34] Soweit der Gesetzgeber selbst Anreize verfahrenslenkender Art geschaffen habe, unterschieden diese sich erheblich von einem vereinbarten Erfolgshonorar. Durch die entsprechenden Gebühren würden – unabhängig vom materiellen Erfolg – vor allem solche Tätigkeiten des RA vergütet, die wei-

teren Aufwand der Gerichte entbehrlich machten. Dies gelte beispielsweise für die im Gesetz über die Vergütung der RAinnen und RAe (RVG) vorgesehenen zusätzlichen Anwaltsgebühren in Fällen gütlicher Einigung.

[35] 2. Der Präsident des BGH verweist auf die Entscheidung des III. Zivilsenats des BGH v. 13.6.1996 zur Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (BGHZ 133, 90) und nimmt im Übrigen als Vorsitzender des Senats für Anwaltssachen Stellung. Der BGH habe schon frühzeitig die Sittenwidrigkeit von quota-litis-Vereinbarungen bejaht. Die Unabhängigkeit des RA sei gefährdet, wenn er ein eigenes geldwertes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits habe. In einem solchen Fall könnte er sich veranlasst sehen, den Erfolg ohne Rücksicht auf die wirkliche Sach- und Rechtslage mit unlauteren Mitteln anzustreben. Sofern sich der RA ein Erfolgshonorar in Gestalt eines Streitanteils zusagen lasse, verstärkten sich die Gefahren für die Rechtspflege noch erheblich. Unter diesen Umständen habe der RA nämlich nicht nur ein eigenes Interesse am Obsiegen, sondern auch an der Höhe des Erstrittenen. Dadurch träten die kaufmännischen Erwägungen in einem Maße in den Vordergrund, wie dies bei der nach anderen Gesichtspunkten ausgerichteten Berufstätigkeit des RA nicht zugänglich sei.

[36] 3. Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg ist eine Interessenverquickung jeder anwaltlichen Tätigkeit immanent. Welches Maß an Interessenverquickung die Stellung des RA als Organ der Rechtspflege gefährde, sei schwierig zu bestimmen. Als entscheidend werde angesehen, ob der Unterschied zwischen der Vertretung fremder Interessen und der Parteirolle gewahrt bleibe. Dies sei aber dann nicht mehr der Fall, wenn die Bezahlung des Anwalts vom Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

[37] Hinzu komme, dass dem Mandanten die sich für ihn aus der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ergebenden Nachteile meist nicht vor Augen stünden. Des Weiteren bestehe die Gefahr der Einleitung einer Vielzahl höchst zweifelhafter Verfahren, für die der Anwalt das entsprechende Mandat durch offensive Werbung mit Erfolgshonoraren akquiriert habe, und die er dann ohne Rücksicht auf sachliche Gründe im Sinne einer „Konfliktvertretung“ durchfechten müsse. Schließlich sei zu befürchten, dass im Fall der Abhängigkeit des Honorars von einem sachlichen Erfolg die anwaltliche Beratung praktisch zum Erliegen komme, wenn der RA einen für seine Partei ungünstigen Ausgang des Rechtsstreits gewärtigen müsse.

[38] 4. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz ist der Ansicht, es sei eine primär vom Gesetzgeber zu entscheidende Frage, ob und inwieweit die Vergütungsform des anwaltlichen Erfolgshonorars eingeführt werde. Es ließen sich mit vertretbarer Argumentation sowohl für als auch gegen ein Erfolgshonorar sprechende Gründe aufzeigen. Somit liege es innerhalb der – mit dem Verbot der quota litis nicht überschrittenen – Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, für welche Argumentation er sich entscheide.

[39] 5. Die BRAK weist darauf hin, dass zur Unabhängigkeit des RA auch die Eigenverantwortlichkeit bei der Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Bindungsfreiheit zähle. Grundsätzlich nehme das wirtschaftliche Interesse des RA an einem bestimmten Mandat diesem nach der Wertung des Gesetzgebers nicht die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit für ein gesetzeskonformes Handeln. Der Gesetzgeber vertraue auf Integrität, Professionalität und Zuverlässigkeit der RAe (Hinweis auf BVerfGE 108, 150, 162 f.).

[40] Allerdings werde durch ein anwaltliches Erfolgshonorar besonders deutlich eine Kongruenz zwischen den Interessen des Mandanten und des Anwalts hergestellt. Dies könne die Versuchung erhöhen, einen Erfolg ohne Rücksicht auf die wirk-

liche Sach- und Rechtslage auch mit nicht zu billigen Mitteln anzustreben. Diese Möglichkeit bestehe auch, wenn die Vereinbarung des Erfolgshonorars sich in Form einer quota litis auf einen Teil des erstrittenen Betrages beziehe.

[41] Der Umstand, dass der Gesetzgeber im RA-Vergütungsrecht wirtschaftliche Anreize verfahrenlenkender Art geschaffen habe, schließe nicht von vornherein aus, dass er zur Rechtfertigung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren im Übrigen den Aspekt der Unabhängigkeit des RA heranziehe. Ein gesetzlicher Gebührentatbestand, der an ausgewählte Erfolge anwaltlicher Tätigkeit anknüpfe, habe eine andere Qualität als eine Vergütungsvereinbarung im Einzelfall.

[42] Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sei von Belang, dass jedes Erfolgshonorar über die gesetzliche Vergütung hinaus dem Mandanten im Erfolgsfall einen Teil seines berechtigten Anspruchs nehme. Allerdings bestehe die Gefahr der Ausnutzung des Wissensvorsprungs des RA in gleicher Weise auch bei schlichten Honorarvereinbarungen ohne Erfolgsbezug auf der Basis von § 4 RVG.

[43] 6. Die BStBK hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Vorschrift des § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars solle die Unabhängigkeit des RA sichern und zugleich das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit des Berufsstandes stärken. Beides seien vorrangige Allgemeinwohlbelange.

[44] 7. Die Patentanwaltskammer betont, dass das Verbot des Erfolgshonorars und der quota litis seit jeher zum Selbstverständnis der patentanwaltlichen Berufsausübung zählten. Der Patentanwalt, ebenso wie jeder andere Anwalt, habe im Verhältnis zum Mandanten eine Ausgleichs- und Mäßigungsfunktion wahrzunehmen. Diese setze eine Parteiunabhängigkeit und eine uneigennützigere Interessenwahrnehmung voraus, die im Fall einer Interessenverquickung aufgrund von Erfolgshonoraren nicht gewahrt sei.

[45] 8. Die WPK ist der Ansicht, dass hinsichtlich des Berufsbildes des WP und vBP für die Frage nach der Zulässigkeit eines Erfolgshonorars zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern zu unterscheiden sei. Derzeit gebe es Überlegungen, den Anwendungsbereich des Verbotes von Erfolgshonoraren auf bestimmte Kernbereichstätigkeiten, nämlich die Abschlussprüfung, die Tätigkeit als Sachverständiger und die treuhänderische Verwaltung, zu beschränken. Bei diesen Tätigkeiten, beispielsweise bei der Jahresabschlussprüfung, komme die Anknüpfung an einen Erfolg von vornherein nicht in Betracht, so dass das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern zwingend sei. Demgegenüber seien die Argumente für ein entsprechendes Verbot nicht ohne weiteres auf andere Tätigkeiten, beispielsweise die Wirtschafts- und Unternehmensberatung, übertragbar. Insoweit erscheine eine Lockerung des Verbotes denkbar.

[46] 9. Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Frage der Zulässigkeit eines Erfolgshonorars sei in der Anwaltschaft höchst umstritten. Zumindest ein umfassendes Verbot des Erfolgshonorars lasse sich aber weder unter Berufung auf die Unabhängigkeit des RA noch unter Berufung auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

[47] Jede Beauftragung eines RA führe zu einer Interessenkongruenz zwischen Mandant und Anwalt. Der RA habe daher entsprechend § 43a BRAO eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Vergütungsabsprache seine Unabhängigkeit gefährde. Hierbei sei gerechtfertigt, dass sich der RA mit den Interessen seines Mandanten identifiziere. Dieser Interessengleichklang sei im Mandatsverhältnis angelegt. Erst wenn der RA das ihm angetragene Mandat zur eigenen Sache mache und damit

„fremdbestimmt“ sei, verliere er die Distanz zum Mandanten und damit auch seine Unabhängigkeit diesem gegenüber. Ob dies der Fall sei, hänge aber nicht von der Art und Weise der Vergütung ab; auch ein Anwalt, der gegen gesetzliche Gebühr tätig werde, könne in eine Abhängigkeit geraten. Das umfassende Verbot des Erfolgshonorars sei daher weder erforderlich noch geeignet, um die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit anwaltlicher Tätigkeit zu garantieren.

[48] Das Verbot sei zudem unverhältnismäßig. Wolle ein RA das mit einem Erfolgshonorar verbundene Risiko eingehen, so sei es nicht Aufgabe des Staates, diese Form der Berufsausübung durch das Verbot eines Erfolgshonorars zu diskreditieren. Der Vorwurf, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars biete einen Anreiz zum Prozessieren oder zur Geltendmachung überhöhter Ansprüche, sei bislang nicht verifiziert. Vielmehr sei umgekehrt davon auszugehen, dass der RA vor Übernahme des Mandats besonders sorgfältig die Erfolgsaussichten des eventuellen Prozesses prüfe, wenn sein Honoraranspruch vom erfolgreichen Ausgang der Sache abhängt.

[49] Für die Beurteilung der Frage, ob eine konfliktrichtige Interessenverquickung vorliege, komme es nicht auf die Ausgestaltung des Erfolgshonorars als Festbetrag oder Streitanteilsvergütung an, sondern auf die Gesamtumstände des Falles, insbesondere auf die Höhe der Vergütung. Eine feste Summe oder ein fester Prozentsatz lasse sich hierbei jedoch nicht nennen. Ausreichender Schutz vor wirtschaftlicher Übervorteilung der Auftraggeber werde durch § 138 BGB sowie über die Regelungen in den §§ 305 ff. BGB gewährt.

[50] Auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne falle die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht anders aus. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass ein Erfolgshonorar in bestimmten Fallkonstellationen durchaus auch verbraucherfreundliche Wirkung habe.

[51] 10. Der Bundesverband Deutscher Patentanwälte erachtet es im Interesse der Unabhängigkeit des Patentanwalts für notwendig, an einem absoluten Verbot von Erfolgshonoraren einschließlich der quota litis festzuhalten. Eine Freigabe könne zu Missbrauchsfällen führen, die die sachgemäße Handhabung eines Verfahrens durch den Patentanwalt nicht garantierten.

[52] 11. Nach Ansicht des Bundes Deutscher Rechtspfleger liegt es in der Natur anwaltlicher Tätigkeit, dass sich ihr Ergebnis auf die Vergütung auswirkt. Verneine der RA beispielsweise den fraglichen Anspruch, verdiene er nur die Beratungs- oder Aussichtenprüfungsgebühr; bejahe er ihn, kämen die Gebühren des gerichtlichen Verfahrens hinzu. Auch nach dem Gesetz hänge beispielsweise für Einigungs-, Aussöhnungs- und Erledigungsgebühren die Anwaltsvergütung weithin vom Erfolg ab. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen dem Verbot des Erfolgshonorars und den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, die quantitativ und qualitativ von erheblichem Gewicht seien, lasse sich nicht erkennen. Dasselbe gelte für eine Differenzierung zwischen dem klassischen Erfolgshonorar und der Streitanteilsvergütung.

[53] 12. Das Institut der WP in Deutschland ist der Auffassung, für die Tätigkeit der WP im Rahmen von Abschlussprüfungen sei an dem Verbot eines Erfolgshonorars festzuhalten. Zweifelhafte könne die Erforderlichkeit eines Verbotes von Erfolgshonoraren demgegenüber bei Tätigkeiten sein, bei denen die Unabhängigkeit und Neutralität des WP nicht im selben Maße im Vordergrund stehe wie bei der Abschlussprüfung. Zu denken sei in diesem Zusammenhang an den Bereich der Unternehmensberatung und insbesondere auch der Interessenvertretung. Hier sollte es letztlich der Entscheidung des Mandanten obliegen, ob er auch bei diesen Dienstleistungen auf die unabhän-

gige und neutrale Stellung des WP Wert lege, die durch Vereinbarung eines Erfolgshonorars beeinträchtigt sein könnte.

[54] 13. Die Verbraucherzentrale Bundesverband spricht sich für eine Beibehaltung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren aus. Der RA sei Organ der Rechtspflege. Ihm werde von der Rechtsordnung eine privilegierte Stellung eingeräumt. Daher erfordere das Berufsbild eine hohe Qualifikation und ein besonderes Vertrauen der Allgemeinheit und der Mandanten in die Arbeitsweise des RA. Demgegenüber sei bei der Zulassung von Erfolgshonoraren zu befürchten, dass dieses System zu einem lockeren Umgang des RA mit unlauteren Methoden führe. Zudem bestehe die Gefahr, dass ein RA, der sein Honorar an den Erfolg des Prozesses knüpfe, die Streitforderung künstlich in die Höhe treibe. Zu warnen sei auch davor, dass die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren in Zeiten knapper öffentlicher Mittel den Wunsch des Gesetzgebers hervorrufen könnte, die PKH mit dem Argument abzuschaffen, der Mandant könne auf Erfolgshonorarbasis stets einen vertretungsbereiten Anwalt finden, auch wenn er arm sei.

[55] 14. Der Bundesverband der Deutschen Industrie und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag stehen der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare ablehnend gegenüber. Nach ihrer Einschätzung gehe es bei der Entscheidung nicht nur um die bloße Frage nach der Zulassung von Erfolgshonoraren, sondern vielmehr um die grundsätzliche Überlegung, ob das deutsche Rechtssystem in seiner bisherigen Form erhalten bleiben oder ob es zur Vermarktung durch RAe nach amerikanischem Muster freigegeben werden solle.

[56] B. Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise begründet.

[57] Das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare (§ 49b Abs. 2 BRAO a.F.) ist mit dem Grundgesetz insoweit nicht vereinbar, als es keine Ausnahmen zulässt und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der RA mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen (I., II.). Da die Regelung jedoch für eine Übergangszeit weiterhin anwendbar bleibt, berührt dies nicht den Bestand der – teilweise auf dieser Regelung, teilweise auf § 43 BRAO i.V.m. § 52 Abs. 3 der früheren Ständesrichtlinien beruhenden – berufsgerichtlichen Verurteilung der Bfin. (III.).

Das uneingeschränkte Verbot ist verfassungswidrig

[58] I. Das uneingeschränkte Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare, das zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt in § 49b Abs. 2 BRAO a.F. geregelt war und sich nun wortgleich in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO findet, verstößt gegen das Grundrecht der Bfin. auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG).

[59] 1. Durch das gesetzliche Verbot wird in den Schutzbereich der Berufsfreiheit eingegriffen. Die Regelung hindert RAe daran, mit ihren Auftraggebern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, durch die die Vergütung ihrer beruflichen Tätigkeit von einem erzielten Erfolg abhängig gemacht wird. Die Garantie der freien Berufsausübung schließt auch die Freiheit ein, das Entgelt für berufliche Leistungen mit den Interessenten auszuhandeln (vgl. BVerfGE 101, 331, 347). Zwar wird die Vertragsfreiheit auch durch das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet (vgl. BVerfGE 65, 196, 210; 74, 129, 151 f.). Betrifft eine gesetzliche Regelung jedoch die Vertragsfreiheit gerade im Bereich beruflicher Betätigung, die ihre spezielle Gewährleistung in Art. 12 Abs. 1 GG gefunden hat, scheidet die gegenüber anderen Freiheitsrechten subsidiäre allgemeine Handlungsfreiheit als Prüfungs-

maßstab aus (vgl. BVerfGE 68, 193, 223 f.; 77, 84, 118; 95, 173, 188).

[60] 2. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 7, 377, 405 f.; 94, 372, 390; 101, 331, 347). Die Beschränkungen stehen unter dem Gebot der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfGE 36, 212, 219 ff.; 45, 354, 358 f.; 93, 362, 369). Der Eingriff muss zur Erreichung des Eingriffsziels geeignet sein und darf nicht weiter gehen, als es die Gemeinwohlbelange erfordern. Ferner müssen Eingriffszweck und Eingriffintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. BVerfGE 54, 301, 313; 101, 331, 347). Diesen Anforderungen genügt das angegriffene Verbot des Erfolgshonorars nicht uneingeschränkt. Der Vorschrift liegen zwar legitime Zwecke zugrunde (a); zu deren Erreichung ist das gesetzliche Verbot auch geeignet (b) und erforderlich (c); jedoch erweist sich die Regelung nicht in jeder Hinsicht als angemessen (d).

[61] a) Mit dem Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare verfolgt der Gesetzgeber Gemeinwohlziele, die auf vernünftigen Erwägungen beruhen und daher die Beschränkung der Berufsausübung legitimieren können (vgl. BVerfGE 85, 248, 259).

[62] aa) Dies gilt zunächst für das in den Gesetzesmaterialien in den Vordergrund gestellte Ziel des Schutzes der anwaltlichen Unabhängigkeit. Von ihrer Gefährdung geht der Gesetzgeber aus, weil bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei der Führung der Sache durch den RA wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben könnten (vgl. BT-Drucks. 12/4993, 31).

[63] (1) Mit dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit verfolgt der Gesetzgeber mit Blick auf das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege einen legitimen Zweck. Die Wahrung der Unabhängigkeit ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass RAe als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden (§ 3 Abs. 1 BRAO) durch ihre berufliche Tätigkeit zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen können (vgl. BVerfGE 108, 150, 161 f.).

[64] (2) Ferner ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die anwaltliche Unabhängigkeit bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars gefährdet sieht. Wird der Gesetzgeber zur Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit tätig, so belässt ihm die Verfassung bei der Prognose und Einschätzung der in den Blick genommenen Gefährdung einen Beurteilungsspielraum, der vom BVerfG bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung zu beachten ist. Der Beurteilungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die angegriffenen gesetzgeberischen Maßnahmen abgeben können (vgl. BVerfGE 77, 84, 106; 110, 141, 157 f., m.w.N.).

[65] (a) Hiernach vermag allerdings das eigene wirtschaftliche Interesse des RA an dem erfolgreichen Abschluss eines Mandats für sich genommen noch keine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit zu begründen. Kommerzielles Denken ist mit dem Anwaltsberuf nicht schlechthin unvereinbar (vgl. BVerfGE 87, 287, 329 f.). Das Gegenteil ergibt sich aus der Konzeption, die dem Berufsrecht der RAe zugrunde liegt. Als Angehörige eines freien Berufes (§ 2 Abs. 1 BRAO) tragen RAe regelmäßig unmittelbar oder – im Anstellungs- oder freien Mitarbeiterverhältnis – mittelbar das volle wirtschaftliche Risiko

ihrer beruflichen Tätigkeit (vgl. BVerfGE 16, 286, 294). Schon das geltende Recht kann und will es daher nicht ausschließen, dass RAe auf ihre durch die erfolgreiche Erledigung von Mandaten nachgewiesene Reputation auch deshalb Wert legen, weil sie sich dadurch für weitere wirtschaftlich interessante Mandate empfehlen.

[66] (b) Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Beurteilungsspielraums bestehen jedoch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars von einer spezifischen Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit ausgeht, weil hierdurch eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von RA und Auftraggeber herbeigeführt wird. So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des RA zum Anliegen des Auftraggebers (vgl. BVerfGE 110, 226, 258) Schaden nehmen, wenn sich ein RA auf eine Teilhabe am Erfolgserisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Vor allem aber liegt die Befürchtung nicht völlig fern, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg „um jeden Preis“ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben (vgl. etwa BGHZ 34, 64, 72 f.; 39, 142, 146 f.). Insbesondere die Beachtung der prozessualen Wahrheitspflicht (vgl. nur § 138 Abs. 1 ZPO) ist aber als Grundlage einer allseits akzeptierten und Rechtsfrieden stiftenden gerichtlichen Entscheidung unverzichtbar.

[67] bb) Ein weiterer legitimer Zweck des Verbotes von Erfolgshonoraren ist in dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze zu sehen. Der Mandantenschutz zählt nicht nur als Ausprägung des allgemeinen Verbraucherschutzes (vgl. dazu BVerfG, Urte. des Ersten Senats v. 28.3.2006 – 1 BvR 1054/01 –, NJW 2006, 1261, 1263) zu den Gemeinwohlbelangen. Geschützt wird vielmehr auch das – für eine funktionierende Rechtspflege wesentliche – Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft.

[68] Zwar kann auch das geltende Recht keinen vollständigen Schutz vor finanziellen Nachteilen etwa durch das vom Anwalt veranlasste Betreiben eines aussichtslosen Prozesses bieten. Mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung sind jedoch spezifische Gefahren auch für die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsuchenden verbunden.

Schutz der Unabhängigkeit ist ein legitimes Ziel

Asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und RA

Sie erklären sich aus der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Mandant und RA hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtsache sowie hinsichtlich des zu ihrer sachge-

rechten und möglichst erfolgreichen Betreuung erforderlichen Aufwandes. Einem unredlichen RA ist es hier möglich, den Mandanten durch unzutreffende Darstellung der Erfolgsaussichten oder übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes zur Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung zu bewegen. Es kommt hinzu, dass der Mandant wegen der Ungewissheit der eigenen Leistungsverpflichtung eher geneigt sein kann, sich auf eine überzogene Erfolgsbeteiligung des RA einzulassen. Dabei kann für den Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass sich diese Problematik bei Zulässigkeit von Erfolgshonoraren durch einen Preiswettbewerb unter den RAen lösen würde. Soweit nicht Unternehmen betroffen sind, stellen Rechtsstreitigkeiten für die Mandanten typischerweise singuläre, außergewöhnliche Ereignisse dar, die z.T. auch den höchstpersönlichen Bereich berühren. Diese Rahmenbedingungen machen es unwahrscheinlich, dass Mandanten vor der Beauftragung eines bestimmten RA weitere Angebote einholen und damit die Grundlage für Preiswettbewerb schaffen.

[69] cc) Schließlich verfolgt das gesetzliche Verbot des Erfolgshonorars auch im Hinblick auf die Förderung der prozessualen Waffengleichheit ein hinreichendes Gemeinwohlziel. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gewährleisten insbesondere im Zivilprozess die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Richter (vgl. BVerfGE 52, 131, 144; 69, 248, 254). Der Gesetzgeber bewegt sich noch in den Grenzen seines bereits aufgezeigten Beurteilungsspielraums (vgl. oben B 1 2 a aa, 2), wenn er die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars als Gefährdung der prozessualen Waffengleichheit einschätzt, weil der Bekl. – im Gegensatz zum Kl. – nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern. Obgleich auch für einen Bekl. erfolgsbasierte Honorarabreden nicht schlechthin ausgeschlossen sind, ist es für ihn verglichen mit dem Kl. faktisch schwieriger, einen Erfolg – etwa durch den Umfang der Klageabweisung – zu definieren und zum Maßstab für Grund und Höhe der Anwaltsvergütung zu machen.

[70] dd) Andere zur Rechtfertigung des Verbotes anwaltlicher Erfolgshonorare in Erwägung gezogene Gemeinwohlziele halten hingegen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

[71] (1) So scheidet das Ziel, eine starke Zunahme substanzloser Prozesse abzuwehren, als Zweck des Verbotes aus. Eine Gefahr, der entgegengetreten werden müsste, besteht insoweit nicht; denn für die Annahme, bei Zulassung anwaltlicher Erfolgshonorare drohe eine „Prozessflut“, gibt es keine Grundlage. Im Rechtsstaat, der dem Einzelnen zu wirkungsvollem Rechtsschutz verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 85, 337, 345), stellt es keinen Gemeinwohlbelang dar, den Zugang zu den Gerichten generell zu erschweren. Ziel kann es nur sein, zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege solche Prozesse zu vermeiden, für welche die Inanspruchnahme der Gerichte nicht notwendig erscheint, insbesondere weil es dem verfolgten Anliegen an jeder Aussicht auf Erfolg mangelt.

Es ist aber nicht zu erwarten, dass solche gerichtlichen Verfahren bei Zulässigkeit eines Erfolgshonorars zunehmen werden; denn der die Sache betreuende RA hat gerade wegen der Abhängigkeit seiner Vergütung vom Ausgang des Rechtsstreits ein gesteigertes Eigeninteresse daran, nur hinlänglich aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten zu vertreten. Hinzu kommt, dass der Mandant für den Fall des Unterliegens die ihn regelmäßig treffende Verpflichtung, etwa gem. §§ 91 ff. ZPO, berücksichtigen muss, nicht nur die Gerichtskosten zu tragen, sondern auch die Kosten des Prozessgegners zu erstatten. Die drohende Kostenbelastung wird im Allgemeinen auch Mandanten von Rechtsstreitigkeiten ohne Erfolgsaussichten abhalten (vgl. Schepke, a.a.O., S. 132; Kilian, a.a.O., S. 415 f.; ders., ZRP 2003, 90, 93; vgl. auch Breyer, Kostenorientierte Steuerung des Zivilprozesses, 2006, S. 230 f.).

[72] Dafür sprechen Studien aus den Vereinigten Staaten von Amerika, die zeigen, dass ein Anreiz zur Erhebung aussichtsloser Klagen weniger auf dem Umstand erfolgsbezogener Anwaltsvergütungen als vielmehr auf dem dort üblichen Kostenerstattungsrecht beruht, nach dem die unterliegende Partei nicht die Kosten der obsiegenden Partei übernehmen muss („American Rule“). So ging beispielsweise die Zahl unbegründeter Klagen wegen vermeintlicher ärztlicher Behandlungsfehler in Florida in den 1980er Jahren erheblich zurück, nachdem der Bundesstaat für dieses Rechtsgebiet ein mit den §§ 91 ff. ZPO im Grundsatz vergleichbares Kostenerstattungsregime eingeführt hatte, die Prozesse aber weiterhin auf der Grundlage von Streitanteilsvergütungen geführt wurden (vgl. Hughes/Sny-

der, Journal of Law and Economics 38, 1995, 225, 229 f., 234 ff.).

[73] (2) Ebenso wenig werden durch ein anwaltliches Erfolgshonorar grundlegende Institute des geltenden Verfahrensrechts in Frage gestellt, so dass in dieser Hinsicht der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht als Zweck des Verbotes herangezogen werden kann.

Keine Unvereinbarkeit mit dem Kosten-erstattungsprinzip

[74] (a) So besteht keine Unvereinbarkeit zwischen einer erfolgsbasierten Vergütung des Prozessbevollmächtigten einer Partei und dem namentlich im

Zivilprozess (vgl. §§ 91 ff. ZPO) geltenden streitwertbezogenen Modell der Kostenerstattung (anders jedoch Schons, ZRP 2006, 31).

[75] Zwar wird die Höhe eines vereinbarten Erfolgshonorars regelmäßig die gesetzlichen Gebühren überschreiten und dazu führen, dass der Betrag, den der unterlegene Prozessgegner zu erstatten hat, diese Vergütung nicht erreicht. Allerdings kann dem geltenden Recht, das sich an den streitwertbezogenen gesetzlichen Gebühren orientiert (vgl. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO), nicht der Grundsatz entnommen werden, dass derjenige, der im Rechtsstreit obsiegt, vom Unterliegenden vollständigen Ersatz der ihm tatsächlich entstandenen Anwaltskosten erhalten muss. So kann etwa der Abschluss einer Honorarvereinbarung nach § 4 Abs. 1 und 2 RVG schon derzeit dazu führen, dass die nach §§ 91 ff. ZPO erstattungsfähige Vergütung hinter dem Betrag zurückbleibt, den die Partei ihrem Prozessbevollmächtigten schuldet.

[76] (b) Auch die Voraussetzungen und der Umfang der Bewilligung von PKH werden durch die Zulassung erfolgsbasierter Anwalts honorare nicht berührt.

[77] Aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsgrundsatz folgt, dass das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gebietet (vgl. BVerfGE 81, 347, 356, m.w.N.; st. Rspr.). Es ist daher notwendig, Vorkehrungen zu treffen, die auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht ermöglichen. Dem hat der Gesetzgeber mit dem Institut der PKH entsprochen (vgl. BVerfGE 81, 347, 357).

[78] Vor dem Hintergrund dieses verfassungsrechtlichen Handlungsgebotes kann die Möglichkeit, mit einem RA ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, das Institut der PKH nicht ersetzen. Wegen der von der Verfassung gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes darf der mittellose Rechtsuchende durch Versagung von PKH faktisch nicht dazu gezwungen werden, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen und damit im Unterschied zu einer finanziell besser gestellten Partei, die hierauf nicht eingehen müsste, auf einen Teil seiner realisierten Forderung zu verzichten.

Wird dies beachtet, verdrängt die Möglichkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung auch nicht die von der Verfassung gebotene PKH.

Institut der PKH würde nicht gefährdet

[79] (c) Ein legitimes Ziel kann schließlich nicht aus der Überlegung hergeleitet werden, es gelte zu verhindern, dass mit einer erfolgsbasierten Vergütung ein Anreiz zur nachlässigen Betreuung wenig Erfolg versprechender Mandate geschaffen werde. Die Annahme einer solchen Gefahr lässt sich nicht überzeugend begründen. Stellt sich etwa nach Übernahme des Mandats heraus, dass der Prozess entgegen den ursprünglichen Erwartungen vermutlich nicht erfolgreich abgeschlossen wer-

den kann, ist es nicht nur im Interesse des RA, sondern auch des Mandanten, die Verfolgung des vermeintlichen Rechts aufzugeben und keine weiteren Kosten auszulösen. Das Erfolgshonorar setzt hier keinen Fehlanreiz. Vielmehr mag eher umgekehrt das streitwertbezogene Modell einen Anwalt dazu anhalten, die Angelegenheit auf Kosten des Mandanten bis zum endgültigen Misserfolg vor Gericht weiter zu betreiben und damit die kompletten Verfahrens- und Terminsgebühren zu erhalten.

[80] b) Das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare ist zur Erreichung der legitimen Ziele des Schutzes der anwaltlichen Unabhängigkeit, des Mandantenschutzes und der Förderung der prozessualen Waffengleichheit geeignet.

[81] Für die Eignung reicht es aus, wenn durch die Berufsausübungsregelung der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es genügt mithin bereits die Möglichkeit einer Zweckerreichung (vgl. BVerfGE 96, 10, 23; 100, 313, 373; 103, 293, 307). Diese ist hier gegeben. Das Verbot schützt nicht nur die Rechtssuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Erfolgshonorare und die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien im Rechtsstreit.

**Verbot ist zum Schutz
der anwaltlichen
Unabhängigkeit
geeignet**

Es ist auch zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit geeignet. Insoweit geht es nicht darum, die volle wirtschaftliche Unabhängigkeit des Anwalts von seinen Mandanten zu wahren, so dass die Eignung des Verbotes in dieser Hinsicht offen bleiben kann. Geeignet ist das Verbot jedenfalls, um die vom Gesetzgeber bei Vereinbarung von Erfolgshonoraren befürchteten Anreize zu unlauterer Prozessführung auszuschließen.

[82] c) Zur Verfolgung der genannten legitimen Gemeinwohlziele kann das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare auch als erforderlich angesehen werden.

[83] Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist nur dann erforderlich, wenn ein anderes, gleich wirksames, aber die Berufsfreiheit weniger einschränkendes Mittel nicht zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 80, 1, 30, m.w.N.). Auch soweit die Freiheit der Berufsausübung betroffen ist, dürfen Eingriffe nicht weiter gehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern (vgl. BVerfGE 106, 216, 219). Allerdings steht dem Gesetzgeber auch bei der Beurteilung dessen, was er zur Verwirklichung der von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke für erforderlich halten darf, ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu, der vom BVerfG je nach der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann. Nicht nur bei der – bereits erörterten – Einschätzung von Gefahren, die der Allgemeinheit drohen, sondern auch bei der Beurteilung der Maßnahmen, die der Verhütung und Bewältigung dieser Gefahren dienen sollen, ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers erst dann überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können (vgl. BVerfGE 110, 141, 157 f., m.w.N.).

[84] aa) Vor dem Hintergrund der hiernach nur eingeschränkt möglichen Überprüfung durfte der Gesetzgeber das Verbot zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit für erforderlich halten.

[85] (1) Allerdings ist es einem RA auch ohne das Verbot von Erfolgshonoraren bereits durch § 43a Abs. 1 BRAO untersagt, eine Gebührenvereinbarung zu treffen, durch deren Ausgestaltung im konkreten Fall die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet wird. Erst recht ist es ihm verboten, sich bei der Wahrnehmung der Interessen eines Mandanten von unbedingtem

Erfolgsstreben leiten zu lassen und sich über seine Bindung an Gesetz und Recht (§ 3 Abs. 1, § 43 BRAO) und über die ihn treffende Wahrheitspflicht (§ 43a Abs. 3 BRAO) hinwegzusetzen. Hierbei beruht die Konzeption des anwaltlichen Berufsrechts nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall zu einem pflichtwidrigen Handeln des RA führt (vgl. BVerfGE 108, 150, 163). Kommt es gleichwohl zu Verstößen gegen die beruflichen Pflichten, so bestehen im Wege der anwaltsgerichtlichen Ahndung nach den §§ 113 ff. BRAO berufsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Zudem können Straftatbestände – namentlich § 263 StGB im Fall des Prozessbetruges – verwirklicht sein.

[86] Für eine ausreichende Wirksamkeit dieser Bestimmungen könnte sprechen, dass die Rechtsordnung – trotz des Verbotes anwaltlicher Erfolgshonorare – Regelungen kennt, die im Ergebnis zu einer erfolgsbezogenen Vergütung führen, und es im Zusammenhang mit solchen Vergütungsformen keine Hinweise auf pflichtwidriges Verhalten von RAen gibt. So erhielt etwa ein RA bis zum 30.6.2004 die zusätzliche Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) wie auch die Aussöhnungsgebühr (§ 36 Abs. 2 und 3 BRAGO) nur dann, wenn seine Mitwirkung tatsächlich zum angestrebten Erfolg führte (vgl. nunmehr die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 und die Aussöhnungsgebühr nach Nr. 1001 der Anlage 1 zum RVG). Auch wenn ein Mandat unter Inanspruchnahme von PKH geführt wird, ist die Höhe des Vergütungsanspruchs des RA gegen die Staatskasse im Misserfolgfall nach § 49 RVG geringer als die Höhe der Vergütung, die er im Fall eines Obsiegens gem. § 126 ZPO i.V.m. §§ 91 ff. ZPO gegenüber dem Prozessgegner geltend machen kann. Vergleichbare Regelungen gelten im Rahmen der Beratungshilfe (§ 9 BerHG) und der Pflichtverteidigung (§ 52 RVG).

[87] (2) Trotz der auf den Einzelfall bezogenen Berufspflichten und Sanktionsmöglichkeiten und trotz der fehlenden Erkenntnisse über Anreize zu unredlichem Verhalten durch die zulässigen erfolgsbezogenen Vergütungsformen lässt sich mit Blick auf den Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers dessen Einschätzung, es sei erforderlich, die Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare generell zu untersagen, verfassungsrechtlich nicht beanstanden. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob die auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkte gesetzliche Zulassung von Erfolgselementen belastbare Erkenntnisse verschafft, um auch die Folgen einer allgemeinen Zulassung von Vereinbarungen über anwaltliche Erfolgshonorare hinreichend sicher einschätzen zu können. Nach den dem Gesetzgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen ist nicht feststellbar, dass die als Alternative in Betracht kommenden und wegen ihrer Ausrichtung auf den Einzelfall weniger belastenden berufsrechtlichen Bestimmungen die gleiche Wirksamkeit wie das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare versprechen (vgl. auch BVerfGE 102, 197, 218, m.w.N.).

[88] bb) Auch zum Schutz der Mandanten ist das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare erforderlich.

**Erforderlichkeit auch
zum Schutz des
Mandanten**

[89] (1) Soweit Mandanten vor überhöhten Vergütungsvereinbarungen geschützt werden sollen, stehen allerdings Alternativen zum Verbot von Erfolgshonoraren zur Verfügung. Dazu zählen zivilrechtliche Wirksamkeitshindernisse und Haftungsansprüche, etwa nach §§ 280 ff. BGB wegen einer Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, sowie die Möglichkeit einer gerichtlichen Herabsetzung unangemessen hoher Gebühren gem. § 4 Abs. 4 RVG. Daneben kann eine strafrechtliche Sanktion wegen Gebührenüberhebung nach § 352 StGB in Betracht kommen.

Alternativen stehen zur Verfügung

[90] Insbesondere der gerichtlichen Überprüfung von Honorarvereinbarungen auf deren Angemessenheit kann die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Die Rspr. hat im Zusammenhang mit der Honorarkontrolle nach § 4 Abs. 4 RVG Maßstäbe für die Angemessenheit von Honorarvereinbarungen entwickelt (vgl. etwa BGHZ 162, 98). Vor diesem Hintergrund kann erwartet werden, dass sich auch für die Beurteilung der Angemessenheit eines Erfolgshonorars praktikable Richtwerte finden lassen.

[91] Der Gesetzgeber könnte zudem – zumindest für bestimmte Verfahrensarten – prüfen, ob im Interesse eines effektiven Mandantenschutzes nicht gesetzliche Begrenzungen insbesondere von Streitanteilsvergütungen möglich sind (zu entsprechenden Regelungen in den USA vgl. Kilian, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, 2003, S. 187 ff.). Außerdem kann der Gesetzgeber zum Schutz der Rechtsuchenden vor einem unüberlegten Abschluss von Honorarvereinbarungen dadurch beitragen, dass er über das schon jetzt für Honorarvereinbarungen geltende Schriftformerfordernis (§ 4 Abs. 1 RVG) hinaus auch die Erfüllung von Aufklärungspflichten durch den RA zur Wirksamkeitsvoraussetzung einer Erfolgshonorarvereinbarung bestimmt.

[92] (2) Trotz dieser weniger belastenden Alternativen ist die Erforderlichkeit des Verbotes für den Schutz der Mandanteninteressen letztlich zu bejahen. Auch hier führen einerseits das Fehlen ausreichenden Erfahrungsmaterials und andererseits der weite Einschätzungs- und Prognosepielraum des Gesetzgebers dazu, dass nicht von einer eindeutig gleichwertigen und damit die Erforderlichkeit des Verbotes ausschließenden Regulierungsalternative ausgegangen werden kann.

[93] cc) Zur Verfolgung des legitimen Ziels der Förderung der prozessualen Waffengleichheit ist das Verbot aus § 49b Abs. 2 BRAO a.F. ebenfalls erforderlich. Insoweit sind schon keine Alternativen ersichtlich, mit denen der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien wahren könnte.

[94] d) Hingegen ist die gesetzliche Regelung in § 49b Abs. 2 BRAO a.F. nicht in jeder Hinsicht angemessen.

Nicht in jeder Hinsicht angemessen

[95] Die vom Gesetzgeber zur Verfolgung legitimer Zwecke gewählten Mittel müssen nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch angemessen sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (vgl. BVerfGE 76, 1, 51). Um dies feststellen zu können, ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, zu deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte erforderlich ist, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig (vgl. BVerfGE 92, 277, 327). Die danach gebotene Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare zwar grundsätzlich auch im engeren Sinne verhältnismäßig ist (aa), anderes aber im Hinblick darauf gilt, dass Ausnahmen von der Unzulässigkeit solcher Vergütungsformen im Gesetz nicht vorgesehen sind (bb).

[96] aa) Mit der Regelung in § 49b Abs. 2 BRAO a.F. ist die Grenze der Angemessenheit für den Regelfall gewahrt. Zwar stellt das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare keinen geringen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weil RAen bestimmte Vereinbarungen über die Vergütung ihrer beruflichen Leistungen schlechthin untersagt werden. Der Eingriff beschränkt sich indessen ausschließlich auf die Freiheit der Berufsausübung,

die zudem in ihrer speziellen Funktion, Grundlage auch der wirtschaftlichen Lebensführung zu sein (vgl. BVerfGE 101, 331, 346 f.), nicht erheblich betroffen ist. Demgegenüber sind die mit dem Verbot des § 49b Abs. 2 BRAO a.F. verfolgten Interessen des Gemeinwohls – insbesondere mit Blick auf das durch sie berührte Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege – im Grundsatz gewichtig genug, um die Zumutbarkeit der Beeinträchtigung der Berufsfreiheit zu begründen.

Verbot muss Ausnahmen vorsehen

[97] bb) Unangemessen ist das Verbot nach § 49b Abs. 2 BRAO a.F. jedoch insoweit, als es keine Ausnahmen zulässt und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der RA mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen.

[98] (1) Obwohl unter ähnlichen Voraussetzungen § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO im Interesse des Mandanten eine Ausnahme vom Verbot der Gebührenunterschreitung nach Erledigung des Auftrages vorsieht und vor Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts selbst die gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO a.F. festgestellten Standesrichtlinien in § 52 Abs. 2 für Ausnahmefälle die Vereinbarung eines Erfolgshonorars im engeren Sinne erlaubten, hat der Gesetzgeber – ungeachtet seiner Zielsetzung, „im wesentlichen Regelungen der früheren Richtlinien in Gebührenfragen“ umzusetzen (vgl. BT-Drucks. 12/4993, 31) – für das gesetzliche Verbot jede Ausnahme ausgeschlossen. Während auf der Grundlage der zuvor geltenden Standesrichtlinien zwar keine Streitanteilsvergütung, wohl aber ein Erfolgshonorar in anderer Form etwa dann vereinbart werden durfte, wenn der Auftraggeber erst durch den erfolgreichen Abschluss des Mandats in die Lage versetzt wurde, dem RA eine angemessene Vergütung zu zahlen (vgl. Hummel in: Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, a.a.O., § 52 Rdnr. 16, 23), ist diese Möglichkeit im geltenden Recht verstellt.

[99] (2) Dieses strikte, ausnahmslose Verbot einer erfolgsbasierten Vergütung beeinträchtigt nicht nur die Vertragsfreiheit der RAe und ihrer Auftraggeber, es führt aufgrund seines umfassenden Geltungsanspruchs vielmehr auch zu nachteiligen Folgen für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte des Einzelnen.

[100] (a) Für die Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten ist es im Rechtsstaat aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit von maßgeblicher Bedeutung, dass sich der Einzelne der Unterstützung durch RAe versichern kann (vgl. BVerfGE 110, 226, 252, m.w.N.). Bei der Entscheidung der Rechtsuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die Kostenfrage von maßgebender Bedeutung (vgl. die Prognose/Infratest-Studie „Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen – Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage“, veröffentlicht von Wettmann/Jungjohann, 1989, 34). Zwar können die von der Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten, Beratungshilfe im außergerichtlichen Bereich und PKH in Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen, die Verwirklichung des Rechtsschutzes zugunsten unbemittelter Rechtsuchender fördern. Die Bewilligung einer solchen Unterstützung ist jedoch von engen wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig (vgl. § 115 ZPO; § 1 Abs. 2 BerHG). Vor diesem Hintergrund können auch Rechtsuchende, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine PKH oder Beratungshilfe beanspruchen können, vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind.

Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko aufgrund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Für diese

Bedürfnis zur Verlagerung des Kostenrisikos

Rechtsuchenden ist das Bedürfnis anzuerkennen, das geschilderte Risiko durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden RA zu verlagern. Anders als der einzelne Rechtsuchende ist er aufgrund der Vielzahl der Mandate zur Diversifikation der Kostenrisiken in der Lage und kann nicht zuletzt deshalb diese besser tragen.

[101] (b) Das Interesse der Rechtsuchenden und ihr Drängen auf eine Risikoverlagerung werden an der vergleichsweise hohen Zahl von 8 % der befragten RAe erkennbar, die bei einer empirischen Untersuchung zur Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft im Frühjahr 2005 einräumten, sich trotz des geltenden Verbotes fallbezogen auf Erfolgshonorare einzulassen (vgl. Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte, 2006, S. 103). Noch deutlicher wird das Interesse an Vereinbarungen über erfolgsbasierte Anwaltshonorare angesichts der Existenz und des wirtschaftlichen Erfolges von Prozessfinanzierungsunternehmen, die gegen einen Anteil des erstrittenen Betrages sämtliche Kosten der Rechtsdurchsetzung übernehmen und im Misserfolgsfall mit diesen Aufwendungen allein belastet bleiben. Nach Schätzungen solcher Unternehmen beträgt das Volumen der aus finanziellen Gründen nicht geführten Prozesse jährlich insgesamt zwischen 2 und 6 Milliarden Euro (vgl. Siebert/Rohleder, Forschungsstelle Finanzierung von Gerichtsprozessen, Humboldt-Universität zu Berlin, Historie der Prozessfinanzierung in Deutschland, <http://www.pkf.hu-berlin.de>, Abdruck in Beilage zum Handelsbl. v. 2.11.2005). Hierbei lässt die Möglichkeit der Prozessfinanzierung durch Dritte ebenso wenig wie die Möglichkeit des Abschlusses einer Rechtsschutzversicherung das Bedürfnis nach einer Risikoverlagerung durch anwaltliche Erfolgshonorare entfallen. Während der Versicherungsschutz durch Zahlung von Prämien erkauf werden muss, die nicht immer aufgebracht werden können oder wirtschaftlich sinnvoll sind, und zudem bestimmte Rechtsangelegenheiten typischerweise vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, sind die Angebote der Prozessfinanzierungsunternehmen nicht für alle Rechtsangelegenheiten gleichermaßen geeignet. Sie richten sich bevorzugt nicht an Private, sondern an kleinere und mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler und setzen regelmäßig einen größeren Streitwert voraus (vgl. Siebert/Rohleder, a.a.O.). Zudem entstehen durch die Einschaltung eines Dritten zur Prozessfinanzierung zusätzliche Kosten, die den Rechtsuchenden belasten.

Hindernis für den Zugang zum Recht

[102] (3) Vor diesem Hintergrund erweist sich das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare als Hindernis für den Zugang zum Recht, wenn ein Rechtsuchender aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse das Risiko, im Misserfolgsfall mit den Kosten qualifizierter anwaltlicher Unterstützung belastet zu bleiben, nicht oder zumindest nicht vollständig zu tragen vermag, und ihn dies davon abhält, seine Rechte zu verfolgen. Der Gesetzgeber verfehlt hier nicht nur sein Ziel, durch das Verbot des Erfolgshonorars insbesondere die anwaltliche Unabhängigkeit sowie das Vertrauensverhältnis zum Anwalt zu sichern und auf diese Weise auch im Interesse der Rechtsuchenden einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu leisten. Das Verbot bewirkt vielmehr den gegenteiligen Effekt, indem es den Einzelnen daran hindert, die ihm garantierte Vertragsfreiheit wahrzunehmen und eine Vereinbarung abzuschließen, die ihm bei verständiger Einschätzung der Kostenrisiken die Inan-

spruchnahme von Rechtsschutz erst eröffnet. Die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare fördert hier nicht die Rechtsschutzgewährung, sondern erschwert den Weg zu ihr. Der Gesetzgeber hat nicht beachtet, dass auch eine an sich gerechtfertigte Regelung nicht so gestaltet werden darf, dass sie in ihren tatsächlichen Auswirkungen tendenziell dazu führt, Rechtsschutz vornehmlich nach Maßgabe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu eröffnen (vgl. BVerfGE 50, 217, 231).

[103] (4) Angesichts dieser ungünstigen Auswirkungen für die Interessen der Allgemeinheit wird das Gewicht der Vorteile eines ausnahmslosen Verbotes so weit gemindert, dass nicht in jedem Fall ein angemessenes Verhältnis gegenüber dem Maß der Belastung der einzelnen RAe besteht. Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der RAe verletzt in dieser Hinsicht das Übermaßverbot.

[104] Die nachteiligen Folgen des ausnahmslosen Verbotes führen in den geschilderten Fallkonstellationen nicht nur dazu, dass das im Vordergrund stehende Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege deutlich verfehlt wird; die Regelung erweist sich vielmehr unter den geschilderten Umständen für die Rechtsschutzgewährung sogar als dysfunktional.

[105] Die Einschätzung des ausnahmslosen Verbotes als unangemessen scheitert nicht daran, dass namentlich mit dem Institut der PKH die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, um auch Unbemittelten den von Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip gebotenen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 81, 347, 356 f.). Bei der Regelung dieser staatlichen Leistung kann sich der Gesetzgeber auf eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes beschränken, wobei ihm hinsichtlich des Ausmaßes der Angleichung ein Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. BVerfGE 78, 104, 118). Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Begründung von Leistungsrechten des Einzelnen gegenüber dem Staat, sondern um die Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs in die von der Verfassung garantierte Berufsfreiheit. Hierüber ist – auch mit Blick auf die Vertragsfreiheit als eigenverantwortlicher Gestaltung von Rechtsbeziehungen – unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu befinden (vgl. BVerfGE 93, 213, 235, m.w.N.).

[106] (5) Die Annahme der Unangemessenheit wird durch weitere Überlegungen gestützt.

[107] (a) Da der Schutz der Rechtsuchenden vor Übervorteilung auf andere Weise erreicht werden kann, erlangt dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Gesamtabwägung nicht ein solches Gewicht, dass ein unbedingtes Verbot angemessen erscheint. Die spezifischen Probleme des Verbraucherschutzes, die sich mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung verbinden lassen, werden auf die Befürchtung gestützt, die asymmetrische Informationsverteilung zugunsten des RA ermögliche diesem, durch unzutreffende Darstellung der Erfolgsaussichten oder übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes eine unangemessen hohe Vergütung zu erreichen.

Der von ihm angenommenen Gefahr einer Übervorteilung kann der Gesetzgeber allerdings – wie bereits angedeutet (vgl.

Einführung von Informationspflichten

oben B I 2 c bb, 1) – in anderer Weise als im Wege eines ausnahmslosen Verbotes etwa dadurch hinreichend effektiv entgegenzutreten, dass er als Voraussetzung einer wirksamen Erfolgshonorarvereinbarung die Erfüllung von Informationspflichten zugunsten des Mandanten verlangt. So könnten nicht nur – wie schon jetzt in § 4 Abs. 1 RVG vorgesehen – die Schriftform und die Trennung von der Vollmachtsurkunde zur Wirksamkeitsvor-

aussetzung bestimmt werden, sondern auch der schriftliche Nachweis einer Aufklärung über die Höhe der im konkreten Fall möglichen gesetzlichen Vergütung und – vergleichbar mit Regelungen im englischen Recht (vgl. dazu Kilian, a.a.O., S. 418) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. dazu Breyer, a.a.O., S. 44) – die Darlegung der genauen Berechnungsmethode der erfolgsbasierten Vergütung. Dies würde der Gefahr entgegenwirken, dass sich Mandanten vorschnell und ohne Kenntnis über die Alternativen auf möglicherweise überhöhte Erfolgshonorarvereinbarungen einlassen. Der Rechtsordnung sind vergleichbare Vorschriften im Interesse des Verbraucherschutzes nicht fremd, wie etwa § 492 BGB für Verbraucherdarlehensverträge oder § 312c BGB für Fernabsatzverträge zeigen (vgl. Kilian, a.a.O., S. 366).

[108] (b) Ferner gibt es keinen überzeugenden Grund, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars speziell in Form einer Streitanteilsvergütung als Möglichkeit der Risikoverlagerung auszuschließen (zur Diskussion um das Fehlen eines sachlichen Grundes für ein Verbot der quota litis im englischen Recht vgl. Breyer, a.a.O., S. 41 in Fn. 130) und an dem ausnahmslos geltenden Verbot für den Fall einer quota litis festzuhalten. Maßgebende Unterschiede hinsichtlich des Umfangs des Interessengleichklangs sind bei typisierender Betrachtung nicht auszumachen. So wird zwar durch die Vereinbarung einer quota litis die Vergütung des RA nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach vom Erfolg abhängig gemacht. Dass dies aber nicht zwingend zu einem zusätzlich intensivierten Interesse des RA an einem Erfolg seiner Tätigkeit führen muss, zeigt etwa der Fall eines spekulativen Honorars, bei dem ein in bestimmter Weise vereinbarter Erfolg hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung über alles oder nichts entscheidet. Letztlich handelt es sich über alle Formen der erfolgsbasierten Vergütung hinweg nur um graduelle Unterschiede der von der individuellen Vereinbarung abhängigen Interessenparallelität, ohne dass eine Grenze zwischen den übrigen Formen des Erfolgshonorars und der Streitanteilsvergütung ausgemacht werden kann, bei deren Überschreitung ein RA seine Gesetzestreue und seine Integrität eher aufgäbe.

[109] II. 1. Die Verfassungswidrigkeit des Verbotes beschränkt sich nicht auf § 49b Abs. 2 BRAO a.F., sondern erfasst auch die wortgleiche Regelung des § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO in der seit dem 1.7.2004 geltenden Fassung (vgl. BVerfGE 113, 1, 27, m.w.N.).

Keine Nichtigkeit der Vorschrift

Allerdings führt die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften nicht zu deren Nichtigkeit, denn dem Gesetzgeber stehen

für die gebotene Neuregelung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung (vgl. BVerfGE 77, 308, 337; 84, 168, 186 f.).

[110] Ursache des Verfassungsverstößes ist das Fehlen eines Ausnahmetatbestandes für das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare.

Der Gesetzgeber kann dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem Verbot grundsätzlich festhält, jedoch in Anlehnung an § 49b Abs. 1

Gesetzgeber muss Ausnahmetatbestand schaffen

Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand zumindest für die Fälle eröffnet, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermöglicht. Hierbei kann es der Gesetzgeber für solche Rechtsangelegenheiten bei dem uneingeschränkten Verbot belassen, in denen namentlich auf dem Gebiet des Familien- oder Strafrechts und in weiten Berei-

chen des öffentlichen Rechts keine Vermögenswerte generiert werden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzen, seine Anwaltskosten zu begleichen. Zum Schutz der Vermögensinteressen der Rechtsuchenden und zum Schutz des Vertrauens in die Anwaltschaft kann außerdem die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Erfüllung vergütungsbezogener Informationspflichten gegenüber dem Mandanten abhängig gemacht werden (vgl. oben B I 2 d bb, 5, b). Schließlich ist der Gesetzgeber nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare – entsprechend der beabsichtigten Regelung für die Beratungstätigkeiten der WP (vgl. Art. 1 Nr. 30 des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der WPO, BT-Drucks. 16/2858, 9) – völlig aufgegeben oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen, wie etwa im Fall unzulänglicher Aufklärung des Mandanten, festgehalten wird.

Frist bis zum 30.6.2008

[111] 2. Für den Erlass einer verfassungsgemäßen Neuregelung steht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.6.2008

zur Verfügung. Bis zur Neuregelung bleiben § 49b Abs. 2 BRAO a.F. und § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO anwendbar. Zwar hat die Entscheidung des BVerfG, die eine Regelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, grundsätzlich zur Folge, dass die Anwendbarkeit der betroffenen Normen ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE 61, 319, 356; 100, 104, 136). Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften aber weiter anzuwenden, wenn es die Besonderheit der für verfassungswidrig erklärten Norm notwendig macht, die Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand entsteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige (vgl. BVerfGE 92, 53, 73; 111, 191, 224, m.w.N.). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Unanwendbarkeit des Verbotes hätte zur Folge, dass anwaltliche Erfolgshonorare ohne jede Einschränkung vereinbart werden könnten. Hiernach wäre insbesondere die Erfüllung von Informationspflichten nicht Wirksamkeitsvoraussetzung solcher Vereinbarungen, weshalb sich etwa das vom Gesetzgeber auch aus Gründen einer funktionierenden Rechtspflege in den Blick genommene legitime Ziel des Mandantenschutzes (vgl. oben B I 2 a bb) nicht mehr erreichen ließe.

[112] III. 1. Da das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare weiterhin anwendbar bleibt, kann die zur Ahndung eines Verstoßes gegen dieses Verbot im Fall des Mandats Y. ausgesprochene berufsgerichtliche Verurteilung der Bfin. verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden.

[113] 2. Im Ergebnis nichts anders gilt, soweit sich die berufsgerichtliche Ahndung hinsichtlich des Mandats X., das vor Inkraft-Treten des § 49b Abs. 2 BRAO a.F. übernommen wurde, nicht auf das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare, sondern auf die Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. dem – ausnahmslos geltenden – Verbot der Streitanteilsvergütung in § 52 Abs. 3 der früheren Ständesrichtlinien stützt. Das BVerfG hat zwar mit Beschl. v. 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171 und 76, 196) ausgesprochen, dass die anwaltlichen Ständesrichtlinien künftig weder als normative Regelung der anwaltlichen Berufspflichten noch als rechtserhebliches Hilfsmittel zur Konkretisierung der Generalklausel in Betracht kommen. Es hat jedoch die Notwendigkeit anerkannt, dass für eine Übergangszeit – die hier bis zum Erlass des § 49b Abs. 2 BRAO a.F. im Jahre 1994 andauerte – auch weiterhin auf die Ständesrichtlinien zur Konkretisierung des § 43 BRAO zurückgegriffen werden konnte, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen

Rechtspflege unerlässlich war (vgl. BVerfGE 76, 171, 189 f.). Diese Voraussetzung ist vorliegend zu bejahen, denn ohne Heranziehung des Verbotes der Streitanteilsvergütung in § 52 Abs. 3 der früheren Standesrichtlinien wäre mangels einer anderweitigen Regelung der im Allgemeininteresse liegende Schutz der Mandanten vor Übervorteilung nicht zu erreichen, mit dem auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gewahrt und damit ein Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geleistet werden soll (vgl. oben B I 2 a bb). Das Regelungsdefizit des Verbotes der Streitanteilsvergütung in den Standesrichtlinien, das ebenfalls keine Ausnahme vorsah, kann ebenso wenig wie bei der späteren gesetzlichen Regelung in § 49b Abs. 2 BRAO a.F. und § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO einer Fortgeltung während der Übergangszeit entgegenstehen.

Anmerkung:

Es steht 5 : 3 – für oder gegen das Erfolgshonorar? Dem sibyllinischen, um nicht zu sagen: ambivalenten Spruch aus Karlsruhe und insbesondere auch dem kommentarlos mitgeteilten Abstimmungsverhältnis lässt sich nicht entnehmen, ob sich die 3 dissentierenden Richter für die vollständige Aufhebung des in § 49b Abs. 2 BRAO enthaltenen Verbots des Erfolgshonorars oder aber dagegen ausgesprochen haben, von diesem Verbot, wie von der Senatsmehrheit befürwortet, Ausnahmen zuzulassen. Der Ball liegt also, um im Fußballer-Jargon zu bleiben, wieder im Feld des Gesetzgebers, wobei diesem allerdings ausdrücklich auch die Befugnis zuerkannt worden ist, in noch größerem Umfang, als dies jetzt vom BVerfG für zumindest geboten erachtet wurde, Ausnahmen vom Verbot des Erfolgshonorars zuzulassen – oder auf dieses Verbot vollständig zu verzichten. Dass und ob der Gesetzgeber allerdings tatsächlich so weit gehen würde, erscheint angesichts der aktuellen verfassungsgerichtlichen Billigung der Gemeinwohlerwägungen, die dem grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars zugrunde liegen, eher unwahrscheinlich. Die ihm insoweit vom BVerfG eingeräumte Freiheit („der Gesetzgeber darf, aber muss nicht intervenieren bzw. verbieten“) ist auch wohl weniger als Aufforderung zur vollständigen Deregulierung gemeint, sondern vielmehr Ausdruck richterlicher Zurückhaltung im Blick auf den auch und gerade in diesem Beschluss mehrfach betonten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, namentlich bei der Handhabung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Noch einmal kurz zum Ausgangssachverhalt, der klassischer nicht hätte sein können und in seiner Typizität die Notwendigkeit einer (gesetzlichen) Ausnahmeregelung vom Verbot des Erfolgshonorars regelrecht präjudizierte: eine Dresdner Rechtsanwältin hatte sich auf das Angebot mittellose amerikanischer Mandanten jüdischer Abstammung eingelassen, gegen eine Gewinnbeteiligung von einem Drittel bei der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche tätig zu werden. Das Engagement der Anwältin führte bereits im Verwaltungsverfahren zur Zuerkennung eines Entschädigungsbetrags von rund 300.000 DM, von dem die Anwältin vereinbarungsgemäß ein Drittel einbehielt und zwei Drittel an die (zufriedenen) Mandanten weiterleitete. Gleichwohl kam es deswegen zu einem anwaltsgerichtlichen Verfahren, in dessen Verlauf die Anwältin zunächst zu einem Verweis und zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von sogar 25.000 Euro verurteilt wurde; der Anwaltsgerichtshof setzte die Geldbuße auf 5.000 Euro herab, die Beschwerde zum BGH hatte keinen Erfolg. In ihrer dagegen eingelegten Verfassungsbeschwerde hatte die Anwältin von

vornherein nicht generell die Verfassungswidrigkeit des ihrer Verurteilung zugrunde liegenden gesetzlichen Verbots des Erfolgshonorars in § 49b Abs. 2 BRAO geltend gemacht, sondern dessen Unvereinbarkeit mit der durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Berufsfreiheit nur insoweit reklamiert, als dadurch – wie in ihrem Fall – auch mittellose Rechtsuchende daran gehindert werden könnten, zu ihrem Recht zu kommen. Diesem speziellen Anliegen ist jetzt vom BVerfG entsprochen worden, indem es § 49b Abs. 2 BRAO insofern für verfassungswidrig erklärt hat, als das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Bis zum 30.6.2008 darf aber alles noch beim Alten bleiben; erst dann hat der Gesetzgeber eine entsprechende Neuregelung zu treffen, von der vermutet werden darf, dass sie sich aller Voraussicht nach an der Bestimmung des § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO orientieren wird. Denn bereits de lege lata darf der Rechtsanwalt entgegen der Grundregel des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO dann ausnahmsweise geringere Gebühren und Auslagen vereinbaren oder fordern, als das RVG vorsieht, wenn er damit besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen will.

Das BVerfG hatte seine jetzt vorliegende Entscheidung im Rahmen der Zustellung der Verfassungsbeschwerde durch einen breit angelegten Fragenkatalog vorbereitet, mit dem die Anhörungsbeteiligten, unter ihnen die Bundesrechtsanwaltskammer, aufgefordert wurden, zu den mit dem Verbot oder der Aufhebung des Erfolgshonorars zusammenhängenden Aspekten der Unabhängigkeit des Anwalts und seiner Stellung als Organ der Rechtspflege, einer möglicherweise konfliktträchtigen Verquickung mit den Interessen des Mandanten, des Verbraucherschutzes oder alternativer Verhinderungen der Übervorteilung von Mandanten durch die Vereinbarung von Erfolgshonoraren Stellung zu nehmen. Die jetzt vorliegende Entscheidung des Gerichts, in der die eingegangenen Stellungnahmen auch vergleichsweise umfassend referiert werden (Rdnrn. 31 ff.), macht deutlich, dass und in welchem Umfang der Erste Senat auch tatsächlich hieraus geschöpft hat. Dabei folgt die Argumentation des Gerichts durchaus bekannten Mustern. Denn zunächst wird klargestellt, dass die Garantie der freien Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) auch die Freiheit einschließt, das Entgelt für berufliche Leistungen mit den Interessenten auszuhandeln und dass dementsprechend die gegenüber anderen Freiheitsrechten subsidiäre allgemeine Handlungsfreiheit, die auch die Vertragsfreiheit umschließt, als Prüfungsmaßstab ausscheidet (Rdnr. 59). Dann geht es aber auch gleich zur Sache, nämlich um die Frage, ob das gesetzliche Verbot des Erfolgshonorars vor allem in Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Das Gericht nennt in diesem Zusammenhang 3 Gemeinwohlziele, die in Frage kämen, um die mit dem Verbot des Erfolgshonorars verbundene Beschränkung der Berufsausübung zu legitimieren. Zunächst den Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und damit auch das übergeordnete Gemeinwohlziel einer funktionierenden Rechtspflege (Rdnr. 63). Zwar nicht bereits das eigene wirtschaftliche Interesse des Rechtsanwalts an dem erfolgreichen Abschluss eines Mandats (Rdnr. 65), aber doch die weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und

Auftraggeber bei Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung, mit der insbesondere für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden könnte, den Erfolg um jeden Preis, auch durch Einsatz unlauterer Mittel, anzustreben und dadurch in Konflikt mit der prozessualen Wahrheitspflicht zu geraten, habe der Gesetzgeber im Rahmen des ihm insoweit eröffneten Beurteilungsspielraums als Gefährdung für die anwaltliche Unabhängigkeit einstufen dürfen (Rdnr. 66). Ein weiterer legitimer Zweck des Verbots von Erfolgshonoraren sei in dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze zu sehen (Rdnr. 67). Die spezifischen Gefahren resultierten aus der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Rechtssache. Auch hier wird wiederum der „unredliche Rechtsanwalt“ bemüht, dem es möglich sei, den Mandanten durch unzutreffende Darstellung der Erfolgsaussichten oder durch übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes zur Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung zu bewegen. Dabei könne für den Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass sich diese Problematik – bei Zulässigkeit von Erfolgshonoraren – durch einen Preiswettbewerb unter den Rechtsanwälten lösen ließe, jedenfalls dann nicht, wenn Privatpersonen und nicht Unternehmen betroffen seien (Rdnr. 68). Und schließlich und drittens bewege sich der Gesetzgeber, so das BVerfG, „noch“ in den Grenzen seines Beurteilungsspielraums, wenn er die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars als Gefährdung der prozessualen Waffengleichheit einschätze, weil der Beklagte, wie das Gericht meint, im Gegensatz zum Kläger nicht über die Möglichkeit verfüge, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art und Weise zu verlagern. Jedenfalls sei es für ihn schwieriger, einen Erfolg – etwa durch den Umfang der Klagabweisung – zu definieren und zum Maßstab für Grund und Höhe der Anwaltsvergütung zu machen (Rdnr. 69).

Gleichzeitig erteilt das Gericht allerdings weiteren Gemeinwohlerwägungen als Grundlage für das Verbot des Erfolgshonorars eine klare Absage: so scheidet das Ziel, eine starke Zunahme substanzloser Prozesse abzuwehren, als Zweck des Verbotes aus, weil es für die Annahme, bei Zulassung anwaltlicher Erfolgshonorare drohe eine „Prozessflut“, keine Grundlage gebe, nicht zuletzt deshalb nicht, weil der die Sache betreuende Rechtsanwalt gerade wegen der Abhängigkeit seiner Vergütung vom Ausgang des Rechtsstreits ein gesteigertes Eigeninteresse daran habe, nur hinlänglich aussichtsreiche Rechtsstreitigkeiten zu vertreten (Rdnr. 71 f.). Ebenso wenig würden durch ein anwaltliches Erfolgshonorar grundlegende Institute des geltenden Verfahrensrechts in Frage gestellt. Zunächst bestehe keine Unvereinbarkeit mit dem namentlich im Zivilprozess geltenden streitwertbezogenen Modell der Kostenerstattung, zumal bereits de lege lata bei Abschluss einer Honorarvereinbarung nach § 4 Abs. 1 und 2 RVG die erstattungsfähige Vergütung hinter dem Betrag zurückbleiben könne, den die Partei ihrem Prozessbevollmächtigten schulde (Rdnrn. 73 ff.). Auch die Voraussetzungen und der Umfang der Bewilligung von Prozesskostenhilfe würden – von Verfassungs wegen – durch die Zulassung erfolgsbasierter Anwaltshonorare nicht berührt; insbesondere dürfe der mittellose Rechtsuchende durch Versagung von Prozesskostenhilfe nicht faktisch dazu gezwungen werden, eine Erfolgshonorarvereinbarung abzuschließen (Rdnrn. 76 ff.). Und schließlich könne ein legitimes Ziel des Verbots des Erfolgshonorars auch nicht aus der Überlegung hergeleitet werden, damit werde ein Anreiz zur nachlässi-

gen Betreuung wenig Erfolg versprechender Mandate geschaffen; diese Annahme könne eher umgekehrt gegen das streitwertbezogene Modell einer Anwaltsvergütung in Stellung gebracht werden (Rdnr. 79).

Nach Abarbeitung der in Frage kommenden Gemeinwohlerwägungen, die zulässigerweise dem Verbot des Erfolgshonorars zugrunde gelegt werden dürften, fokussiert sich das Gericht auf die fallentscheidende Frage, ob dieses Verbot zum Schutze der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Mandanten und der prozessualen Waffengleichheit auch geeignet, erforderlich und angemessen, mithin im rechtsstaatlichen Sinne verhältnismäßig ist. Hinsichtlich der Eignung lässt das Gericht die „Möglichkeit einer Zweckerreichung“ genügen und bejaht diese (Rdnrn. 80 f.). Bei der Erforderlichkeit wird – erneut und mit Nachdruck – der „weite Einschätzungs- und Prognosespielraum“ des Gesetzgebers betont, weshalb eine verfassungsgerichtliche Intervention erst dann zulässig sei, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam seien, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für die beanstandete Maßnahme abgeben könnten (Rdnrn. 82 f.). Dies wird sodann jeweils nach Maßgabe der für zulässig erklärten Gemeinwohlziele erörtert und dabei das ganze Spektrum des Für und Wider eines Erfolgshonorars eröffnet:

Die anwaltliche Unabhängigkeit sei zwar bereits durch § 43a Abs. 1 BRAO geschützt, der es dem Anwalt untersage, eine Gebührenvereinbarung zu treffen, durch deren Ausgestaltung im konkreten Fall seine Unabhängigkeit gefährdet werde. Hinzu komme die Bindung des Anwalts an Gesetz und Recht (§ 3 Abs. 1, § 43 BRAO) und die ihn treffende Wahrheitspflicht (vgl. erneut § 43a Abs. 3 BRAO). Darüber hinaus beruhe die Konzeption des anwaltlichen Berufsrechts – bekanntlich – nicht auf der Annahme, dass eine situationsgebundene Gelegenheit zur Pflichtverletzung im Regelfall zu einem pflichtwidrigen Handeln des Rechtsanwalts führe (unter Verweis auf BVerfGE 108, 150, 163). Komme es gleichwohl zu Verstößen gegen die beruflichen Pflichten, so bestehe die Möglichkeit der anwaltsgerichtlichen oder u.U. sogar strafgerichtlichen Ahndung (Rdnr. 85). Für eine ausreichende Wirksamkeit dieser Bestimmungen spreche auch der Umstand, dass bereits das geltende Vergütungssystem erfolgsbezogene Vergütungsformen kenne, ohne dass Hinweise auf pflichtwidriges Verhalten von Rechtsanwälten vorlägen (Rdnr. 86). Ungeachtet dessen lasse sich jedoch die gesetzgeberische Einschätzung, es sei erforderlich, die Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare generell zu untersagen, verfassungsrechtlich nicht beanstanden (Rdnr. 87).

Auch zum Schutze der Mandanten sei das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare erforderlich. Zwar gebe es auch insoweit Alternativen, etwa in Form zivilrechtlicher Wirksamkeitshindernisse und Haftungsansprüche sowie im Blick auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Herabsetzung unangemessen hoher Gebühren (§ 4 Abs. 4 RVG) oder gar einer strafrechtlichen Sanktion wegen Gebührenüberhebung nach § 352 StGB (Rdnrn. 89 f.). Das Gericht konzidiert darüber hinaus ausdrücklich, dass der Gesetzgeber – anstelle des generellen Verbots – die gesetzliche Begrenzung insbesondere von Streitanteilsvergütungen („quota litis“) vorsehen und neben dem Schriftformerfordernis (§ 4 Abs. 1 RVG) auch die Erfüllung von Aufklärungspflichten durch den Rechtsanwalt zur Wirksamkeitsvoraussetzung einer Erfolgshonorarvereinbarung machen könnte (Rdnr. 91). Angesichts des Fehlens ausreichenden Erfahrungsmaterials sowie im Blick auf den – wiederum bemühten – weiten Einschät-

zungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers sei jedoch auch insoweit die Erforderlichkeit des Verbotes für den Schutz der Mandanteninteressen letztlich zu bejahen (Rdnr. 92). Gleiches wird – mangels Alternativen – hinsichtlich des (noch) für legitim erklärten Ziels der Förderung der prozessualen Waffengleichheit bestätigt (Rdnr. 93).

Abstriche gefallen lassen muss sich das Verbot des Erfolgshonorars nach Meinung des BVerfG aber zumindest bei der Überprüfung seiner Angemessenheit im engeren Sinne, nämlich insoweit, als es keine Ausnahme zulässt und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen (Rdnr. 97). Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang die Parallele zu der Regelung des § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO gezogen, wonach für einen solchen Fall Ausnahmen vom Verbot des Gebührenverzichts bzw. der Gebührenunterschreitung vorgesehen sind, und das Gericht recurriert dabei sogar auf § 52 Abs. 2 der (längst vergessen geglaubten) Standesrichtlinien, der in Ausnahmefällen ebenfalls die Vereinbarung eines Erfolgshonorars im engeren Sinne – aber nicht eine Streitanteilsvergütung – erlaubte (Rdnr. 98). Es sind also ersichtlich die nachteiligen Folgen für die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte des Einzelnen, insbesondere die für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe maßgebliche Kostenfrage, die das Gericht dazu veranlassen, auch das Bedürfnis solcher Rechtsuchender, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Prozesskosten- oder Beratungshilfe beanspruchen könnten, anzuerkennen, die finanziellen Risiken, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Rechtsverfolgung mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind, durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden Rechtsanwalt zu verlagern (Rdnr. 100). Interessanterweise belegt das Gericht das Interesse der Rechtsuchenden an einer solchen Risikoverlagerung nicht nur mit dem wirtschaftlichen Erfolg von Prozessfinanzierungsunternehmen – wenngleich sich diese bevorzugt an kleinere und mittelständische Unternehmungen sowie Freiberufler richteten und regelmäßig einen größeren Streitwert voraussetzten –, sondern auch mit einer empirischen Untersuchung zur Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft vom Frühjahr 2005, in der 8 % der befragten Rechtsanwälte eingeräumt hatten, sich trotz des Verbots des Erfolgshonorars auf Drängen der Mandanten fallbezogen darauf eingelassen zu haben (Rdnr. 101). Fazit des Gerichts: die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare führe dann, wenn ein Rechtsuchender aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse das Risiko, im Misserfallsfall mit den Kosten qualifizierter anwaltlicher Unterstützung belastet zu bleiben, nicht oder zumindest nicht vollständig zu tragen imstande sei, tendenziell dazu, Rechtsschutz vornehmlich nach Maßgabe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu eröffnen, und erweise sich unter den geschilderten Umständen für die Rechtsschutzgewährung somit sogar als „dysfunktional“ (Rdnrn. 102 ff.).

Und das Gericht legt sogar noch nach: da es um die Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs in die von der Verfassung garantierte Berufsfreiheit gehe, könne die Angemessenheit des Eingriffs auch nicht mit der Begründung von Leistungsrechten des Einzelnen gegenüber dem Staat in Form der Prozesskostenhilfe gerechtfertigt werden (Rdnr. 105). Der Gefahr einer etwaigen Übervorteilung des Rechtsuchenden könne ferner durch die Statuierung von Informationspflich-

ten, einschließlich des schriftlichen Nachweises einer Aufklärung über die Höhe der im konkreten Fall möglichen gesetzlichen Vergütung und der Darlegung der genauen Berechnungsmethode der erfolgsbasierten Vergütung, begegnet werden (Rdnr. 107). Schließlich und endlich gebe es auch keinen überzeugenden Grund, die Vereinbarung eines Erfolgshonorars speziell in Form einer Streitanteilsvergütung als Möglichkeit der Risikoverlagerung auszuschließen und an dem ausnahmslos geltenden Verbot einer quotaaufrechterhaltung festzuhalten. Zwar werde dabei die Vergütung des Rechtsanwalts nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach vom Erfolg abhängig gemacht, maßgebende Unterschiede zur Erfolgshonorarvereinbarung im weiteren Sinne seien insbesondere im Hinblick auf den Interessengleichklang zwischen Anwalt und Mandant bei typisierender Betrachtungsweise jedoch nicht auszumachen (Rdnr. 108).

Diese – teilweise – Unangemessenheit der gesetzlichen Regelung hat das BVerfG jedoch nicht zur Nichtigerklärung der Vorschrift des § 49b Abs. 2 BRAO (in alter und neuer Fassung) veranlasst, sondern lediglich zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit (Rdnr. 109). Dem Gesetzgeber ist dementsprechend aufgegeben worden, bis 30.6.2008 in Anlehnung an § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO einen Ausnahmetatbestand für die Fälle zu schaffen, in denen aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers bei verständiger Betrachtung erst die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung die Inanspruchnahme qualifizierter anwaltlicher Hilfe ermögliche. Dabei hat das Gericht dem Gesetzgeber ausdrücklich auch die Freiheit eingeräumt, das uneingeschränkte Verbot des Erfolgshonorars für solche Rechtsangelegenheiten aufrechtzuerhalten, bei denen, wie namentlich auf dem Gebiet des Familien- oder Strafrechts und in weiten Bereichen des öffentlichen Rechts, keine Vermögenswerte generiert würden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzten, seine Anwaltskosten zu begleichen. Darüber hinaus könne der Gesetzgeber, wie bereits mehrfach erwähnt, die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Erfüllung vergütungsbezogener Informationspflichten gegenüber dem Mandanten abhängig machen. Und, Überraschung: der Gesetzgeber sei auch nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare entweder völlig aufgegeben oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen, wie etwa im Falle unzulänglicher Aufklärung des Mandanten, festgehalten werde! (Rdnr. 110).

Mit dieser – angesichts der grundsätzlichen Billigung der mit dem Verbot des Erfolgshonorars verfolgten Gemeinwohlzwecke sowie auch angesichts der grundsätzlichen Bejahung der Verhältnismäßigkeit dieses Verbots – doch eher verblüffenden Referenz an die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wird der Schlusspunkt unter eine Entscheidung gesetzt, die, wie bereits eingangs bemerkt, von deutlicher Ambivalenz der Wertungen und Stellungnahmen geprägt ist und mit dem vom BVerfG ausgebreiteten und abgearbeiteten Argumentationsmaterial auch unschwer zur Annahme einer generellen Unvereinbarkeit des Verbots von Erfolgshonoraren mit Art. 12 Abs. 1 GG hätte führen können (so auch erklärtermaßen die Monopolkommission in ihrem im Juli 2006 überreichten 16. Hauptgutachten gem. § 44 Abs. 1 GWB, BT-Drs. 16/2460, Ziff. 1066 ff.). Es spricht allerdings einiges dafür, dass der Gesetzgeber – in enger Anlehnung an die Empfehlungen des BVerfG – nur das Notwendigste tun und den Rest der Rechtsprechung überlassen

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

wird. Erst dann wird sich auch erweisen, ob insbesondere die Übernahme der in § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO für die Zulässigkeit der Gebührenunterschreitung oder gar des Gebührenverzichts vorausgesetzten „besonderen Umstände in der Person des Auftraggebers“ möglicherweise sogar Katalysator einer vollständigen Aufweichung des Verbots des Erfolgshonorars werden könnten. Diese Annahme ist deshalb nicht völlig von der Hand zu weisen, weil das BVerfG – abweichend von der Regelung in § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO – in diesem Zusammenhang nicht die „Bedürftigkeit“ des Auftraggebers in den Vordergrund gestellt hat, sondern, ganz generell, die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers, die ihm die Entscheidung abverlange, ob er sich vernünftigerweise auf die finanziellen Risiken einlassen solle, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Rechtsverfolgung mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden seien. Damit ist gewissermaßen die breite Mittelschicht potenzieller Mandanten angesprochen, also diejenigen, die einerseits nicht so bedürftig sind, dass sie für ihre Rechtsverfolgung Prozesskosten- oder Beratungshilfe beanspruchen können, und andererseits wirtschaftlich nicht so potent, dass sie sich die Dienste eines Prozessfinanzierers leisten können.

Das BVerfG hat im Rahmen seines Gesetzgebungsauftrags außerdem deutliche Präferenzen für die Streitanteils- bzw. quota-litis-Vergütung erkennen lassen, indem es anheim gestellt hat, das generelle Verbot des Erfolgshonorars in den Rechtsbereichen, in denen keine Vermögenswerte generiert

werden, die den Auftraggeber erst in die Lage versetzen, seine Anwaltskosten zu begleichen, aufrechtzuerhalten. Schon Friedländer hatte ja das pactum de quota litis zwar im Regelfall – bedauernd – als unzulässig, gleichzeitig aber auch als besonders „einleuchtend“ und „gerecht“ bezeichnet, ohne sich damit allerdings letztlich gegenüber dem Reichsgericht durchsetzen zu können (vgl. RGZ 142, 70). Diejenigen Rechtsanwälte, die auf den insoweit vom BVerfG genannten Bereichen des Familien- oder Strafrechts sowie insbesondere auch im Bereich des öffentlichen Rechts tätig sind, werden diese Vorgabe des Gerichts mit geringem Vergnügen goutieren. Möglicherweise nimmt der Gesetzgeber von diesen Differenzierungen aber auch Abstand, nicht zuletzt im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Aversion gegen starre Gebührensätze bei Freiberuflern. Dass der EuGH in der jüngst ergangenen „Cipolla“-Entscheidung (BRAK-Mitt. 2007, 21) zur allseitigen Verblüpfung und ausnahmsweise entgegen den Schlussanträgen des Generalanwalts die Mindestsätze des italienischen Anwaltsgebührenrechts nicht von vornherein für gemeinschaftswidrig erklärt, sondern jedenfalls den nationalen Gerichten eine Einzelfallprüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips anempfohlen hat, vermag daran grundsätzlich nichts zu ändern.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe
Vorsitzender des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH

BRAO § 164 – § 170, § 223

1. Ein Bewerber, den der Wahlausschuss für RAe bei dem BGH dem BMJ nicht benannt hat, kann die Wahl anfechten (Bestätigung von Senatsbeschl. v. 14.5.1975, AnwZ 7/75, und v. 10.5.1978, AnwZ 11/78, beide unveröff.).

2. Das Verfahren der Wahl der RAe beim BGH ist verfassungsgemäß (Bestätigung von BGH, AnwZ 3/03, BGHZ 162, 199).

3. Der Wahlausschuss hat bei der Festlegung der Einzelheiten der Wahl nach § 168 Abs. 1 BRAO sowie bei der Bestimmung des Bedarfs und der Auswahl der Bewerber nach § 168 Abs. 2 BRAO einen Beurteilungsspielraum (Bestätigung von Senatsbeschl. v. 14.5.1975, AnwZ 7/75, und v. 10.5.1978, AnwZ 11/78, beide unveröff.).

BGH, Beschl. v. 5.12.2006 – AnwZ 2/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Versagung der Wiederzulassung wegen Unwürdigkeit

BRAO § 7 Nr. 5

*Die Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn der Betroffene aufgrund seines wiederholt strafrechtlich

relevanten Verhaltens und dessen Berufsbezogenheit als unwürdig angesehen worden ist und dieser nach wie vor keinerlei Schuldeinsicht zeigt, sondern hartnäckig an den Auffassungen festhält, die zu seinen Verurteilungen geführt haben.

BGH, Beschl. v. 6.11.2006 – AnwZ (B) 87/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Widerruf der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt bei einer Rechtsanwaltskammer

EuRAG § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2

*1. Wird einem europäischen RA die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd entzogen, verliert er damit gleichzeitig das Recht, seinen Beruf in Deutschland auszuüben.

*2. Die sich für einen europäischen RA aus § 6 Abs. 2 EuRAG ergebende Verpflichtung, jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen, begegnet rechtlichen Bedenken. Auf die Nichtvorlage einer Bescheinigung kann daher eine Widerrufsentscheidung allein nicht gestützt werden.

Hessischer AGH, Beschl. v. 6.11.2006 – 2 AGH 15/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Fachanwalt – Außerhalb eines Lehrgangs erworbene theoretische Kenntnisse

FAO § 4 Abs. 3, § 6, § 14e

***1. Es bleibt dem RA überlassen, wie er den Nachweis dafür führt, dass er außerhalb eines Lehrgangs i.S.d. § 4 Abs. 1 FAO die erforderlichen theoretischen Kenntnisse erworben hat. In jedem Fall ist es erforderlich, durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Unterlagen i.S.d. § 6 FAO zu belegen, dass solche Kenntnisse bei ihm vorhanden sind.**

***2. Die Anordnung eines Fachgesprächs ist zulässig, wenn der Bewerber die besonderen theoretischen Kenntnisse gem. § 4 Abs. 3 FAO nachweisen will, jedoch nicht alle Teilbereiche des jeweiligen Fachgebiets abgedeckt sind.**

***3. Der bloße Besuch von Fortbildungsveranstaltungen kann allein deshalb nicht zu einer Äquivalenz mit der Teilnahme am Fachlehrgang führen, weil dieser mit Leistungsnachweisen abschließt, wohingegen bei Fortbildungsveranstaltungen solche Nachweise nicht gefordert werden. Zu einer reinen Fortbildung müssen deshalb weitere Belege hinzukommen, die die besonderen theoretischen Kenntnisse dokumentieren.**

***4. Eine umfangreiche praktische Tätigkeit stellt auch dann grundsätzlich keinen Ersatz für den Erwerb theoretischer Kenntnisse dar, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigt, das üblicherweise durch die praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.9.2006 – 1 ZU 63/06

Aus den Gründen:

I. Der seit dem ... als RA bei dem AG ... und dem LG ... zugelassene Ast. beantragte mit Schr. v. 9.5.2005, ihm das Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ zu gestatten. Er legte seinem Antrag ein Verzeichnis über die im Zeitraum 2004 bis Mitte Mai 2005 bearbeiteten Fälle bei, die Fallliste wurde auf Anforderung der Agin. mit Schr. v. 1.6.2005 ergänzt. Der Nachweis der praktischen Fälle ist nach Ansicht der Agin. erbracht, sie geht von 81 vom Ast. geführten gerichtlichen Verfahren und 14 selbstständigen Beweisverfahren im maßgeblichen Zeitraum aus; weitere 38 Fälle betreffen Beratungsmandate.

Uneinigkeit besteht hinsichtlich der Frage, ob der Ast. die besonderen theoretischen Kenntnisse in allen Bereichen des § 14e FAO nachgewiesen hat. Der Ast. ist der Auffassung, er müsse im Detail besondere theoretische Kenntnisse nicht nachweisen, er könne sich auf die so genannte „Alte-Hasen-Regelung“ berufen. Im Hinblick auf seine langjährige erfolgreiche Praxis im Bau- und Architektenrecht, seine literarische Tätigkeit und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sei er umfassend auf allen Gebieten des Bau- und Architektenrechts tätig und ausgebildet. Die von ihm besuchten Fortbildungsveranstaltungen und der Schluss von erfolgreicher Mandatsbearbeitung auf theoretische Kenntnisse ersetze den Besuch eines Fachlehrgangs i.S.d. § 4 Abs. 1 FAO.

Die Agin. war nach Auswertung der vom Ast. eingereichten Publikationsnachweise, seiner Referententätigkeit und der von ihm besuchten Fortbildungsseminare der Auffassung, der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse auf den Gebieten des Architekten- und Ingenieurrechtes, des öffentlichen Baurechtes und der Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung sei nicht geführt. Mit Schr. v. 6.4.2006 lud die Agin. den Ast. zu einem Fachgespräch, das sich auf die eben genannten Bereiche beziehen sollte. Der Ast. teilte mit Schr. v. 11.4.2006 mit, ein Fachgespräch lehne er ab, weil mangels Defiziten in den genannten Bereichen ein Gespräch nicht geführt werden dürfe. Er sei um des „lieben Friedens willen“ bereit, „bei Gestellung

eines besonderen, nicht wettbewerbsbelasteten Gremiums und gleichzeitigem dortigen Verzicht auf die Rechtsfolge eines eventuell negativ verlaufenden Fachgesprächs im Bereich öffentliches Baurecht“, sich mit einem Fachgespräch einverstanden zu erklären.

Mit Beschl. v. 16.5.2006 wies die Agin. den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ zurück. Die Agin. bezog sich im Wesentlichen auf die im Rahmen des Schriftverkehrs mit dem Ast. zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Architekten- und Ingenieurrechtes, der Grundzüge des öffentlichen Baurechtes und der Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung im Bauprozess nicht geführt seien. Soweit der Ast. im Rahmen der Korrespondenz (weitere) Fortbildungsmaßnahmen auf den angegebenen Gebieten benannt habe, könnten diese gem. § 4 Abs. 2 FAO nicht berücksichtigt werden. Soweit hinsichtlich einzelner Fortbildungsveranstaltungen ein bauprozessualer Gegenstand behauptet würde, sei dies in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Der Ast. habe den konkreten Inhalt der Veranstaltungen nicht vorgetragen. Hinsichtlich der beanstandeten fehlenden Angaben zu einzelnen Fortbildungsmaßnahmen habe der Ast. eine Ermittlungspflicht der Agin. angenommen, die tatsächlich aber nicht bestehe. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Beschl. v. 16.5.2006 Bezug genommen.

Dieser wurde dem Ast. am 17.5.2006 zugestellt. Mit Schriftsatz v. 1.6.2006, bei dem AGH eingegangen am 6.6.2006, hat der Ast. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 223 BRAO gestellt. Er hat sein bisheriges Vorbringen vertieft. Er sei seit ca. 35 Jahren RA, seit 30 Jahren Notar. Seit mindestens 25 Jahren sei er schwerpunktmäßig für Baurecht tätig, sowohl forensisch als auch baubegleitend, wissenschaftlich, literarisch, dozierend und ausbildend. Seine praktischen Erfahrungen ergäben sich aus der von ihm vorgelegten „opulenten Fall-Liste“. Die fortlaufende Mandatierung durch die Klientel des Ast. lasse einen Rückschluss darauf zu, dass er über die ausreichende „fachliche Kompetenz“ verfüge, die „geradezu erdrückend“ herüberkomme (Hinweis auf BGH, NJW 2000, 3648).

Der Ast. beruft sich „als alter Hase“ nicht nur auf seine Reputation, sondern auf die „Kompensationsmöglichkeiten mit anderen Nachweisen“. Seine Berufung durch die ARGE BauRecht im DAV als Schlichtungsschiedsrichter nach SOBau sei nicht auf ihren „rechtlichen Gehalt“ untersucht worden.

Fehlerhaft sei es weiter, dem „Baustein öffentlich-rechtliches Baurecht“ Bedeutung zuzumessen. Es handele sich hierbei nur um ein „Annex-Vehikel“ aus den ursprünglichen „Benennungsschwierigkeiten des FAO-Produktes“. Die Aufnahme des öffentlichen Baurechts in den Katalog der nachzuweisenden besonderen Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht (§ 14e Nr. 3 FAO) führe unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu „rechtswidrig bereiteten Hindernissen auf dem Weg eines Anspruches zum Fachanwalt“. Betrachte man den Themenkatalog eines Anbieters eines Fachanwaltslehrgangs (IBR), ergebe sich die Banalität dieses Themenspektrums.

Unklar sei, was unter „Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung“ (§ 14e Nr. 5 FAO) gemeint sei. Nachdem nicht, anders als bei § 12 FAO für das Familienrecht, auf spezifische Verfahrensregeln abgestellt sei, folge hieraus, dass die theoretischen Kenntnisse schon durch die – vom Ast. dargetane – langjährige Prozess Erfahrung nachgewiesen seien. Es könne, nachdem es ein besonderes Bauprozessrecht nicht gebe, nur um den Nachweis der Beherrschung derjenigen „Instrumente des Prozessrechts gehen, deren sich gerade das Baugeschehen besonders bedient.“

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Neben grundsätzlichen Erwägungen führt der Ast. Einzelheiten an, die seine besonderen theoretischen Kenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten belegen sollen. Er ist der Auffassung, auch länger als vier Jahre zurückliegende Fortbildungsveranstaltungen müssten berücksichtigt werden, nachdem er „Überbrückungskurse gem. § 15 FAO“ besucht habe.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse einzelner Bereiche i.S.d. § 14e FAO führt der Ast. aus:

Er verfüge über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Architektenrechtes, wie die Aufzählung komplizierter Prozesse, die er auf diesem Gebiet führe, belege (der Ast. erwähnt zwei Verfahren, die er näher erläutert).

Der Ast. habe seit etwa 20 Jahren an den jeweils zweitägigen Frühjahrs- und Herbsttagungen der AG Baurecht im DAV und den Herbsttagungen des IFB teilgenommen, dort werde ein „Mix aus Bauvertragsrecht, Architektenrecht und Prozessrecht“ vermittelt. Er habe durchgehend die jährlich stattfindenden, zweitägigen Seminare für Experten besucht, die sich mit Bauvertragsrecht und Architektenrecht befassen.

Er nimmt ferner Bezug auf neu eingereichte Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass eine Reihe von Veranstaltungen, die der Ast. in den Jahren 1997 ff. besucht hat, sich mit Architektenrecht befasse.

Hinsichtlich der besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Verfahrens- und Prozessführung verweist der Ast. (nochmals) auf seine Schiedsrichtertätigkeit sowie auf seine „Kurzaufsätze zu § 278 ZPO“, für die sich die Richterschaft bei ihm bedankt habe und nach denen „in dieser Hinsicht landauf landab“ verfahren werde. Er verweist ferner auf einen Aufsatz in der Zeitschrift Baurecht „über das GSB und seine Durchsetzungsmöglichkeiten“.

Hinsichtlich der Grundzüge des öffentlichen Baurechts nennt der Ast. keine Fortbildungsmaßnahmen. Er nimmt Bezug auf ein Mandat, bei dem er „beratend bei einem Großkunden in Bezug auf mindestens ca. 300 Einkaufszentren Planungs- und Genehmigungsverfahren im öffentlich-rechtlichen Sinne begleitet“ habe.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem schriftsätzlichen Vorbringen des Ast., auf das Bezug genommen wird.

II. Der zulässige – fristgerecht gestellte – Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet. Der Ast. erfüllt die Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht zu führen, nicht. Er hat den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse nicht in der von der FAO geforderten Weise belegt.

1. Nachdem der Ast. nach zutreffender Auffassung der Agin. über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügt, war zu überprüfen, ob er erfolgreich von der gem. § 4 Abs. 3 FAO eröffneten Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass er auch außerhalb eines Lehrgangs besondere theoretische Kenntnisse erworben hat, die dem im Fachgebiet zu vermittelnden Wissen entsprechen, Gebrauch gemacht hat. Die Beurteilung, ob die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen die geforderten theoretischen Kenntnisse nachweisen, ist uneingeschränkt gerichtlicher Kontrolle zugänglich (BGH, NJW 1999, 2677; BGH, NJW 2000, 3648).

Ein RA verfügt über die besonderen theoretischen Kenntnisse i.S.d. FAO, wenn diese auf dem betreffenden Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird, § 2 Abs. 2 FAO. Es bleibt dem Anwalt überlassen, wie er den Nachweis dafür führt, dass er außerhalb eines Lehr-

gangs die erforderlichen theoretischen Kenntnisse erworben hat. Es ist in jedem Fall erforderlich, durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Unterlagen i.S.d. § 6 FAO zu belegen, dass solche Kenntnisse bei ihm vorhanden sind.

Nachweise durch geeignete Unterlagen

In Betracht kommen Nachweise über den Besuch anderer Lehrveranstaltungen, eigene Lehrtätigkeit, wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem in Rede stehenden Rechtsgebiet, Arbeitsnachweise, mehrjährige Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Prüfer im Staatsexamen oder Schiedsrichter. Dabei müssen die Unterlagen erkennen lassen, dass sich der RA auf dem von ihm gewählten Weg das Wissen hat aneignen können, das im jeweiligen Fachlehrgang vermittelt wird (BGH, NJW 2000, 3648). Die Agin. hat durch die vom Ast. vorgelegten Unterlagen den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse auf den Gebieten Recht der Architekten und Ingenieure, Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung sowie öffentliches Baurecht als nicht geführt angesehen (vgl. § 14e Nrn. 2, 4 und 5 FAO). Sie hat deshalb den Ast. zu einem Fachgespräch i.S.d. § 7 FAO geladen.

Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Senat schließt sich in diesem Zusammenhang der Rspr. zu § 7 n.F. FAO des BGH an (BGH, BRAK-Mitt. 2005, 123; NJW 2000, 1513). Danach hat das Fachgespräch auch nach der Neuregelung der FAO (nur) die Funktion, die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen. Das Fachgespräch ist auf diejenigen Bereiche zu begrenzen, in denen der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder praktischen Erfahrungen durch die vorgelegten Unterlagen nicht oder nicht voll gelungen ist und in denen der Fachausschuss diesbezüglich Klärungsbedarf sieht (so auch Feurerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 7 FAO Rdnr. 9).

Danach kann der Fachausschuss dann, wenn er bei Prüfung der schriftlichen Unterlagen Defizite in formaler Hinsicht feststellt, ein Fachgespräch anordnen. Für ein Fachgespräch ist insbesondere dann Raum, wenn der Bewerber die besonderen theoretischen Kenntnisse gem. § 4 Abs. 3 FAO nachweisen will, jedoch nicht alle Teilbereiche des Fachgebietes abgedeckt sind. Zutreffend verweist der Schleswig-Holsteinische AGH für einen solchen Fall darauf, dass der Versuch unternommen werden muss, die bestehende Erkenntnislücke durch die Führung eines Fachgespräches zu schließen und sich seine Überzeugung darüber zu bilden, ob die besonderen, theoretischen Kenntnisse auch auf den Gebieten vorliegen, die dem Ausschuss zweifelhaft erscheinen (AGH Schleswig-Holstein, BRAK-Mitt. 2004, 179; so auch Hartung/Scharmer, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl., § 7 FAO Rdnr. 25).

2. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Agin. zu Recht ein Fachgespräch über die eben genannten drei Teilbereiche des § 14e FAO anberaumt. Nachdem der Ast. der Ladung nicht Folge geleistet hat, wurde sein Antrag zu Recht zurückgewiesen.

Fachgespräch war zulässig

a) Zum Kanon des § 14e FAO gehört gem. § 14e Nr. 2 das Recht der Architekten und Ingenieure. Die besonderen theoretischen Kenntnisse beziehen sich auf die Regelungen des Werkvertrags- und Architektenvertragsrechts, das in der HOAI geregelte Architektenhonorar, das Architektenhaftungsrecht sowie die Teile V und VIII der HOAI (Scharmer, a.a.O., § 14e FAO Rdnr. 6).

Der Ast. hat, auch in seinem Schriftsatz an den AGH v. 1.6.2006, eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen

benannt, die er auf dem Gebiet des Architektenrechts besucht hat. Es ist im Ergebnis auch nicht zu beanstanden, dass der Ast. auf Veranstaltungen hingewiesen hat, die länger als vier Jahre vor der Antragstellung stattfanden. Zwar gilt auch für die Nachweise gem. § 4 Abs. 3 FAO das Aktualitätsgebot des § 4 Abs. 2 FAO (BayAGH, BRAK-Mitt. 2003, 85; AGH Niedersachsen, AnwBl. 1999, 562; Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 593, 595). Es muss also grundsätzlich erkennbar werden, dass die besonderen Kenntnisse in den letzten vier Jahren vor Antragstellung erworben wurden. Sofern die maßgeblichen Sachverhalte außerhalb des 4-Jahreszeitraums lagen, ist dies aber unschädlich, nachdem der Ast. zwischenzeitlich Fortbildungen gem. § 4 Abs. 2 FAO wahrgenommen hat.

Fortbildungsveranstaltungen allein genügen nicht

Allein der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen genügt aber nicht für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts

der Architekten und Ingenieure. § 4 Abs. 3 FAO geht von einer Äquivalenz der anderweitig erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse mit den Lehrgangsinhalten aus. Die Kenntnisse müssen zunächst aufgrund ihres Umfangs eine gründliche und intensiv theoretische Durchdringung des Fachgebiets erkennen lassen, es müssen die Kenntnisse darüber hinaus anwaltspezifischer Natur sein und alle relevanten Gebiete des Fachgebiets umfassen (Scharmer, a.a.O., § 4 FAO Rdnr. 41). Der (bloße) Besuch von Fortbildungsveranstaltungen kann zu einer Äquivalenz mit der Teilnahme am Fachlehrgang deshalb nicht führen, weil dieser mit Leistungsnachweisen abschließt, wohingegen bei jenen solche Nachweise nicht gefordert werden. Es müssen deshalb, zu der (reinen) Fortbildung, weitere Belege hinzukommen, die die besonderen theoretischen Kenntnisse belegen.

Insofern ist es nicht ausreichend, dass der Ast. auf seine Ernennung durch die ARGE Baurecht im DAV zum Schlichter oder Schiedsrichter verweist. Der Ast. hat als Anl. 2 zum Antrag v. 1.6.2006 die „Verfahrensordnung zur Bestellung eines Schlichters/Schiedsrichters nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SO-Bau)“ vorgelegt. Zum Schlichter/Schiedsrichter kann danach berufen werden, wer „zweifelsfrei die Voraussetzungen für diese Tätigkeit“ erfüllt. Ferner wird die Liste „ergänzt und fortgeschrieben“ durch die Aufnahme weiterer Schlichter/Schiedsrichter, hinsichtlich deren Qualifikation Folgendes gilt:

„a) die Tätigkeit als RA oder eine vergleichbare juristische seit mindestens 7 Jahren,

b) eine nachweisbare praktische Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Baurecht/Architektenrecht. Der Nachweis ist im Rahmen einer Selbstauskunft ... zu führen. Die Richtigkeit der Angaben ist zu versichern.

c) Zusätzlich muss der Schlichter/Schiedsrichter den Nachweis führen über eine erfolgreiche Teilnahme an den von der Arbeitsgemeinschaft empfohlenen Seminaren über die außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen und Verfahren nach der SO-Bau.“

Danach geht die Verfahrensordnung nicht über eine Selbstauskunft des jeweiligen Ast. sowie die Verpflichtung, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, hinaus. Dass der Ast. im Rahmen seiner Aufnahme in die Liste oder seiner Tätigkeit als Schlichter/Schiedsrichter besondere theoretische Kenntnisse erworben oder vertieft hätte, hat er selbst nicht vorgetragen.

Auch der Hinweis auf umfangreiche praktische Erfahrungen, über die der Ast. unstrittig verfügt, ersetzt den Nachweis nicht, ungeachtet der Indizwirkung, die praktischen Kenntnissen bei-

gemessen werden kann (mit dem AGH Niedersachsen, AnwBl. 1999, 562 – im zu entscheidenden Fall erfolgte die Kompensation neben Lehrgangsteilnahmen u.a. durch schriftstellerische Tätigkeit). Wie die Rspr. entschieden hat, ist umfangreiche praktische Tätigkeit, auch wenn sie das übliche Maß deutlich überschreitet, kein Ersatz für den Erwerb theoretischer Kenntnisse.

Selbst ein seit 10 Jahren hochspezialisierter RA, der die Bearbeitung „1000er Mandate“ auf seinem Rechtsgebiet nachweisen kann (Scharmer, a.a.O., Rdnr. 43), hat damit den Nachweis theoretischer Kenntnisse in der von der FAO geforderten Weise nicht erbracht (BGH, BRAK-Mitt. 1995, 128; Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 593, 577 f.).

Praxis ersetzt keine theoretischen Kenntnisse

Die schriftstellerische Tätigkeit des Ast. bezieht sich auf zwei Veröffentlichungen zur Bauhandwerkersicherung, eine Veröffentlichung zum strafrechtlichen Adhäsionsverfahren und zur Güteverhandlung nach § 278 ZPO. Sie umfasst mithin keine Publikationen auf dem Gebiet des Rechts der Architekten und Ingenieure.

Vor diesem Hintergrund hat die Agin. zu Recht den Ast. zu einem Fachgespräch auf dem Gebiet des Rechts der Architekten und Ingenieure geladen. Der Ast. selbst hat – zunächst – im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 20.9.2006 seine Bereitschaft erklärt, sich einem Fachgespräch auf dem genannten Gebiet zu unterziehen. Er hat diese Bereitschaft zurückgezogen, nachdem die Agin. an ihrer Auffassung festhielt, das Gespräch müsse sich auf alle drei von ihr genannten Bereiche, damit auch das sogleich zu behandelnde öffentliche Recht, beziehen.

b) Die theoretischen Kenntnisse der Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung im Baurecht sind nachzuweisen, etwa im Zusammenhang mit der Streitverkündung, der einstweiligen Verfügung im Bauprozess, des selbstständigen Beweisverfahrens, des Schiedsgerichtsverfahrens und den Besonderheiten des Schlichtungsverfahrens und der Mediation. Unter § 14e Ziff. 5 fallen außerdem die vergaberechtlichen Sonderregelungen, die öffentlich-rechtlichen Klagen im Bereich des § 14e Ziff. 4 FAO, etwa der einstweilige Rechtsschutz im Verwaltungsprozess und bei Bebauungsplänen das Normenkontrollverfahren (vgl. Scharmer, a.a.O., § 14e FAO Rdnr. 12).

Es mag sein, dass bei Fortbildungsveranstaltungen im Baurecht (zwangsläufig) prozessrechtliche Themen eine Rolle spielen. Es mag weiter sein, dass die unstrittigen praktischen Erkenntnisse des Ast. und die damit verbundene (eben angesprochene) Indizwirkung in diesem Bereich für die Annahme streiten, der Ast. verfüge über besondere theoretische Kenntnisse. Angesichts des Umstandes, dass auch hier keine einschlägigen Veröffentlichungen vorliegen (der oben erwähnte Aufsatz zu § 278 ZPO beschränkt sich auf praktische Hinweise), weiter angesichts des Umstandes, dass der Ast. selbst einräumt, dass er Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht belegt hat, andererseits solche Kenntnisse in Verfahren mit öffentlich-rechtlicher Ausrichtung, wie dargestellt, erforderlich sind, fehlt es auch an dem erforderlichen Nachweis auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.

c) Dasselbe gilt für die Kenntnisse gem. § 14e Nr. 4 FAO. Diese Regelung erfordert den Nachweis besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts, wobei die Kenntnisse von „Grundzügen“ ausreichend sind. Der Fachanwalt auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechtes muss im öffentlichen Baurecht Grundzüge der bauplanungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes, des Städtebauförderungsgesetzes und

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

der Baunutzungsverordnung beherrschen (vgl. Scharmer, a.a.O., § 14e FAO Rdnr. 10). Aus dem Baurecht der Länder muss er die Grundzüge des Bauordnungsrechtes beherrschen sowie die Vorschriften des Denkmal-, Natur- und Landschaftschutzes sowie des Wasser- und Straßenrechtes. Aus dem Kommunalrecht sind die jeweiligen baurechtlichen Satzungen und Verordnungen einschlägig, ferner ist das Raumordnungsrecht zu nennen. Dabei ist es auch, entgegen der Annahme des Ast., kein unauf löslicher Widerspruch, wenn einerseits von besonderen Kenntnissen, andererseits von Grundzügen die Rede ist. Angesichts der Fülle einschlägiger Regelungen, etwa im kommunalrechtlichen Bereich auf Länderebene, wird nicht gefordert, dass der Fachanwalt auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts einen umfassenden Überblick über alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hat (anders als der Fachanwalt für Verwaltungsrecht). Es ist ausreichend, wenn er die „Grundzüge“ kennt, die er dann aber auch im Rahmen eines Überblicks einzuordnen vermag, um auch bei öffentlich-rechtlichen Fragestellungen im baurechtlichen Mandat fachkundig beraten zu können. Das besondere Vertrauen, das das rechtsuchende Publikum dem Fachanwalt entgegenbringt, ferner die Annahme, dass ein Fachanwalt auf dem einschlägigen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse verfügen soll, rechtfertigen es, die Grundzüge des öffentlichen Rechts in den Kanon derjenigen Rechtsmaterien aufzunehmen, die der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht beherrschen muss.

Der Ast. hat nicht für sich in Anspruch genommen, diese besonderen theoretischen Kenntnisse – außerhalb der praktischen Tätigkeit – erworben bzw. durch Fortbildungen auf dem aktuellen Stand gehalten zu haben. Er hat sich hinsichtlich des Bereiches des § 14e Nr. 4 FAO – freilich ohne nähere Erläuterungen – auf die Entscheidung des BGH v. 19.6.2000 (BGH, NJW 2000, 3648) bezogen. Diese Entscheidung befasst sich mit dem Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse durch Stellungnahmen von Vertretern der Justiz. Solche Stellungnahmen hat der Ast. nicht vorgelegt.

Er hat es ferner als berufsrechtswidrig bezeichnet, dass von einem Fachanwalt im Bau- und Architektenrecht Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes gefordert würden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, woraus sich die Berufsrechtswidrigkeit ergeben soll. Soweit der Ast. damit zum Ausdruck bringen wollte, ihm sei als „altem Hasen“, als den er sich mehrfach bezeichnet, der Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht zumutbar gewesen, verkennt er, dass nach dem ausdrücklichen Willen des Satzungsgebers keine „Alte-Hasen-Regelung“ geschaffen werden sollte (vgl. zur Beschlussfassung in der Satzungsversammlung Scharmer, a.a.O., § 16 Rdnr. 2 ff.).

Keine „Alte-Hasen-Regelung“

Eine Regelung, die es erfahrenen und langjährig tätigen RAen, zu denen der Ast. zweifellos gehört, erlaubt, ohne Nachweis des

Erwerbs besonderer praktischer Kenntnisse allein aufgrund umfangreicher besonderer praktischer Erfahrungen die Fachanwaltsbezeichnung zu erwerben, ist aus Gründen der Gleichbehandlung verworfen worden. § 4 Abs. 3 FAO fordert, wie ausgeführt, eine Äquivalenz der anderweitig erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse mit den Lehrgangsinhalten. Die Kenntnisse müssen aufgrund ihres Umfangs eine gründliche und intensive theoretische Durchdringung des Fachgebiets annehmen lassen, was den Erwerb allein durch praktische Erfahrung ausschließt. Sie müssen anwaltspezifischer Natur sein und alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen (Scharmer, a.a.O., § 4 Rdnr. 41). Der Ast. hat sich zu seinen Kenntnissen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vor allem

in seinem Schreiben an die Agin. v. 14.3.2005 geäußert. Er hat unter Bezugnahme auf Fortbildungsnachweise behauptet, es seien „alle angeforderten Bereiche“ abgedeckt. Das öffentliche Baurecht sei „sparsam enthalten, aber immerhin enthalten gewesen“. Welche Bereiche des öffentlichen Baurechts in den Fortbildungsveranstaltungen behandelt worden sind, hat der Ast. nicht vollständig angegeben. Er hat (wiederum) darauf hingewiesen, dass in den von ihm bearbeiteten Fällen (insbesondere der Baubegleitung) praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts erforderlich gewesen seien. Er hat mit Schr. an die Agin. v. 31.1.2006 (Bl. 4 des Schr.; Bl. 267 d.A.) Bezug genommen auf die Tagung Güteschutzkanalbau 605, in der zum kommunalen Abgabenrecht sowie den Gemeindeordnungen als öffentlich-rechtlichen Grundlagen für den Kanalbau vorgetragen worden sei, es habe sich hierbei um eine Spezialmaterie aus dem öffentlichen Baurecht gehandelt. Bei den Tiefbaurechtstagungen 2003 bis 2005 seien das Vergaberecht, das materielle Tiefbaurecht und das Kommunalrecht Gegenstand gewesen.

Oben wurde bereits ausgeführt, dass der Hinweis auf die praktische Tätigkeit nicht ausreicht, den Nachweis theoretischer Kenntnisse zu ersetzen. Mit den vom Ast. genannten Fortbildungsmaßnahmen sind einzelne Bereiche des öffentlichen Rechts (möglicherweise) abgedeckt. Dies reicht nicht, um den Nachweis der theoretischen Kenntnisse bzgl. der in § 14e Nr. 4 FAO genannten Bereiche zu führen. Dem Ast. wäre es zuzumuten gewesen, den Nachweis besonderer Kenntnisse auf den noch fehlenden Bereichen, etwa des öffentlichen Bauplanungs- und Ordnungsrechts, sowie der einschlägigen Verfahrensregeln zu belegen.

Im Ergebnis ist aus Sicht des Senats dem Ast. nicht verborgen geblieben, dass der Nachweis theoretischer Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen (Bau-)Rechts nicht geführt ist. Der Ast. hat sich auf grundsätzliche Erwägungen zurückgezogen, aus denen sich ergeben soll, dass das öffentliche Baurecht unbegründeterweise in den Kanon des § 14e FAO aufgenommen wurde. Diese Bedenken teilt der Senat, wie dargestellt, nicht.

Die Agin. war auch nicht gehalten, die vom Ast. vorgelegten Nachweise im Einzelnen daraufhin zu überprüfen, ob sich (nicht doch) ein (weiterer) Bezug zum öffentlichen (Bau-)Recht finden könnte. Das Verfahren vor dem – zunächst zuständigen – Prüfungsausschuss ist von der Mitwirkung des Ast. abhängig (Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 593, 598). Daraus folgt, dass der Ast. seiner Darlegungsobliegenheit bei der Vorlage der Unterlagen nachkommen muss (Kleine-Cosack, a.a.O.). Von einer umfassenden Geltung des Amtsermittlungsprinzips in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist deshalb nicht auszugehen (Kirchberg, NJW 2002, 1386, 1387). Es war dementsprechend Pflicht des Ast., zu (weiteren) Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts oder anderen lehrgangsersetzenden Maßnahmen vorzutragen.

Zusammenfassend: Der Ast. hätte das vom Fachausschuss vorgeschlagene Fachgespräch zu den genannten Gebieten wahrnehmen müssen. Er hatte in seinem Schr. v. 1.4.2006 (Bl. 2; Bl. 286 d.A.) selbst diese Möglichkeit als akzeptabel bezeichnet, freilich unter der (rechtswidrigen) Voraussetzung der „Gestellung eines besonderen nicht wettbewerbsbelasteten Gremiums und gleichzeitigem dortigen Verzicht auf die Rechtsfolge eines eventuell negativ verlaufenden Fachgesprächs“. Mangels Teilnahme am Fachgespräch hat die Agin. zu Recht den Nachweis der theoretischen Kenntnisse – über den Weg des § 4 Abs. 3 FAO – als nicht geführt angesehen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Rechtsberatungsgesetz – Zulässigkeit der gerichtlichen Einziehung von Forderungen durch Verbraucherzentralen

RBerG Art. 1 § 3 Nr. 8

Die gerichtliche Einziehung von Forderungen durch Verbraucherzentralen ist gem. Art. 1 § 3 Nr. 8 RBerG im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich, wenn sie nicht nur Individualinteressen, sondern auch einem kollektiven Verbraucherinteresse dient und eine effektivere Durchsetzung dieses Interesses ermöglicht.

BGH, Urt. v. 14.11.2006 – XI ZR 294/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Rechtsberatungsgesetz – Wirksamkeit einer Vollmacht zum Abschluss eines Darlehensvertrags trotz Nichtigkeit des Treuhandvertrags

RBerG Art. 1 § 1; BGB 139

*Verstößt der im Rahmen einer Beteiligung an einer Gesellschaft geschlossene Treuhandvertrag nebst der darin enthaltenen Vollmacht gegen das RBerG, umfasst diese Nichtigkeit nicht die in einem formularmäßigen Zeichnungsschein enthaltene Vollmacht des Treuhänders zum Abschluss eines Darlehensvertrags.

BGH, Urt. v. 24.10.2006 – XI ZR 216/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Rechtsberatungsgesetz – Vereinbarkeit der umfassenden Bevollmächtigung eines Geschäftsbesorgers durch einen Immobilienfonds in Form einer GbR mit dem RBerG

RBerG Art. 1 § 1; BGB § 164, § 675, § 705, § 780; ZPO § 727, § 736, § 794 Abs. 1 Nr. 5

1. Ein Vertrag, durch den ein Immobilienfonds in der Form einer GbR die Führung seiner Geschäfte umfassend auf einen Geschäftsbesorger überträgt, der nicht Gesellschafter der GbR ist, sowie die ihm erteilte umfassende Vollmacht fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 1 § 1 RBerG (Bestätigung des Senatsurt. v. 18.7.2006, WM 2006, 1673).

2. Der von Gesellschaftern einer kreditnehmenden GbR dem Geschäftsbesorger der GbR außerhalb des Gesellschaftsvertrages erteilte Auftrag mit Vollmacht, sie nicht nur bei der Abgabe vollstreckbarer Schuldversprechen gegenüber der kreditgebenden Bank zu vertreten, verstößt gegen Art. 1 § 1 RBerG.

3. Sind Gesellschafter einer kreditnehmenden GbR aufgrund des Darlehensvertrages und Gesellschaftsvertrages zur Abgabe vollstreckbarer Schuldversprechen in Höhe ihrer kapitalmäßigen Gesellschaftsbeteiligung verpflichtet, so ist auch ein Drittgeschäftsführer der GbR zur Abgabe der vollstreckbaren Schuldversprechen für die Gesellschafter berechtigt (Bestätigung der Senatsurt. v. 2.12.2003, WM 2004, 372, v. 15.2.2005, WM 2005, 1698 und v. 25.10.2005, WM 2006, 177).

4. Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer GbR erfordert nicht einen Titel gegen die Gesellschaft als solche. Ausreichend ist auch ein Titel gegen alle Gesellschafter als Gesamtschuldner, nicht dagegen ein solcher gegen alle Gesellschafter als Teilschuldner der Verbindlichkeit der GbR.

5. Ein Vollstreckungstitel gegen den Gesellschafter einer GbR kann, was dessen persönliche Haftung angeht, nach Übernahme

seines Gesellschaftsanteils, nicht auf den neuen Gesellschafter umgeschrieben werden.

BGH, Urt. v. 17.10.2006 – XI ZR 19/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Rechtsberatungsgesetz – Verstoß bei weitreichender Vollmacht von GbR-Gesellschaftern an geschäftsführenden Gesellschafter eines Immobilienfonds

Art. 1 § 1 RBerG; BGB § 134

Ob die wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG i.V.m. § 134 BGB nichtige, umfassende Vollmacht zum Abschluss aller mit dem Erwerb oder der Finanzierung eines Immobilienfondsanteils zusammenhängenden Verträge und die in einem Zeichnungsschein erteilte Vollmacht zur Aufnahme von Zwischen- und Endfinanzierungskrediten ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, ist Tatfrage und durch Ermittlung und Auslegung des Parteiwillens festzustellen.

BGH, Versäumnisurt. v. 10.10.2006 – XI ZR 265/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Rechtsberatungsgesetz – Zur Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung

RBerG Art. 1 § 1; UWG § 3, § 4 Nr. 11

Die Zulässigkeit einer aus dem Ausland erbrachten Rechtsdienstleistung, welche die Regelung des Rechtsverhältnisses von im Inland ansässigen Parteien betrifft (hier: Schuldenbereinigung nach § 305 ff. InsO), ist nach dem RBerG zu beurteilen.

BGH, Urt. v. 5.10.2006 – I ZR 7/04

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung mit außergerichtlicher Rechtsberatung für 20 Euro

BRAO § 49b Abs. 1 Satz 1; RVG § 4 Abs. 2 Satz 3, § 34; UWG § 3, § 4 Nr. 11

*1. Die Werbung eines RA, eine außergerichtliche Rechtsberatung für einen Pauschalsatz von 20 Euro brutto zu erbringen, stellt seit der zum 1.7.2006 erfolgten Änderung des § 34 RVG keinen Verstoß gegen das Verbot der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren dar.

*2. Dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung des § 34 RVG die bis dahin für die außergerichtliche Beratung vorgesehenen gesetzlichen Gebühren ersatzlos wegfallen lassen wollte, ergibt sich nicht nur aus dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, sondern auch aus der Begründung des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs.

*3. Im deregulierten Tätigkeitsbereich des § 34 RVG ist die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG, die bestimmt, dass „die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen“ in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA stehen müssen, unanwendbar. Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht.

OLG Stuttgart, Urt. v. 28.12.2006 – 2 U 134/06

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Aus den Gründen:

Die Berufung der Verfügungsbekl. (im Folgenden: Bekl.) ist zulässig, hat in der Sache Erfolg und führt zur Zurückweisung der Verfügungsanträge der Verfügungskl. (im Folgenden: Kl.).

A. Die Kl. Ziff. 1 und 2 sowie 3 und 4, die zwei selbstständige RA-Kanzleien betreiben, verlangen von den Bekl., die ebenfalls eine RA-Kanzlei unterhalten, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs damit zu werben, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro inkl. MwSt. anzubieten. Soweit sie in erster Instanz beantragt hatten, den Bekl. auch die Werbung für derartige Beratungen zu „ähnlich niedrigen Pauschalpreisen“ zu untersagen, haben sie ihre Verfügungsanträge in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat v. 21.12.2006 zurückgenommen.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Das LG hat den Verfügungsanträgen stattgegeben und zur Begründung ausgeführt (Urt. veröffentlicht in NJW 2006, 2930):

Die Kl. könnten von den Bekl. verlangen, dass diese es unterlassen, damit zu werben, Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro inkl. MwSt. anzubieten. Denn derartige Werbeanzeigen seien unlauter, da mit geringeren Gebühren geworben werde, als das RVG vorsehe, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO, 4 Abs. 2 Satz 3 RVG. Die Parteien stünden zueinander in direktem Wettbewerb, da sie alle ihre Anwaltskanzleien in der Stadt X. betrieben. Die Werbung mit einer pauschalen Gebühr i.H.v. 20,00 Euro verstoße gegen die Marktverhaltensregelung des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO, die einen ruinösen Preiswettbewerb verhindern und gleiche rechtliche Voraussetzungen für alle Wettbewerber auf dem Markt schaffen solle. Nach dieser Bestimmung sei auch die Vergütungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG zu beachten, die auch nach der Neufassung von § 34 RVG zum 1.7.2006 auf Pauschalvergütungen, die für Beratungsleistungen vereinbart würden, Anwendung finde. Dass § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG, auf den § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG Bezug nehme, vorsehe, dass für die außergerichtliche Angelegenheit, für die die Pauschalvergütung vereinbart worden sei, ansonsten gesetzliche Gebühren gegolten hätten, jedoch § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG nach seiner Neufassung nicht mehr auf Gebühren nach dem VV-RVG, sondern nach den Vorschriften des BGB (§ 612 Abs. 2 BGB) verweise, stehe dem nicht entgegen. Denn nach der Begründung zur Neufassung von § 34 RVG (DT-Drucks. 15/1971, 3 und 238) solle durch die Neufassung zwar eine Deregulierung erreicht, andererseits jedoch weiterhin eine funktionierende Rechtspflege sichergestellt werden. Deshalb sei § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG als allgemeine Vorschrift auch für Pauschalvergütungen heranzuziehen, die für außergerichtliche Angelegenheiten vereinbart würden, für die ansonsten eine übliche Vergütung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 2 BGB zu entrichten gewesen wäre. Eine Pauschalvergütung i.H.v. nur 20,00 Euro für Beratungsleistungen in allen Angelegenheiten eines Verbrauchers stehe aber nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und dem Haftungsrisiko des RA. Vorliegend komme erschwerend hinzu, dass keinerlei Differenzierung nach Rechtsgebieten, Schwierigkeit der Beratung und Umfang der Tätigkeit vorgenommen werde und trotz der äußerst niedrigen Pauschalgebühren keine Ausnahmen vorgesehen seien. Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers solle aber nicht für alle Beratungsfälle – unabhängig von Umfang, Bedeutung und Zeitintensität – eine einheitliche Pauschale verlangt werden können; vielmehr solle es dem Anwalt durch die Gebührenvereinbarung ermöglicht werden,

eine auf den Einzelfall zugeschnittene Gestaltung der Gebühren vorzunehmen. Im Übrigen komme es, wenn man eine solche Gebührensatzung für zulässig erkläre, zu einem ruinösen Preiswettbewerb, der nicht im Interesse der Rechtsuchenden liege, da er die Qualität der außergerichtlichen Beratung beeinträchtige. Ob die Werbung der Bekl. auch irreführend i.S.v. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG sei, weil dem Mandanten ein Preis für eine Beratungsleistung versprochen werde, zu dem keine in allen Fällen befriedigende Beratung kostendeckend möglich sei, könne dahingestellt bleiben.

Hiergegen wenden sich die Bekl. mit ihrer Berufung, zu deren Begründung sie vortragen:

Entgegen der Auffassung des LG sei § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG vorliegend nicht anwendbar. Denn diese Bestimmung knüpfe unmittelbar an § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG an, mit der Folge, dass sie nur in den dort aufgeführten Fällen anwendbar sei. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG aber regele, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden könnten, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren seien. Seit dem 1.7.2006 enthalte das RVG jedoch für die in § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG geregelten Fälle, also auch die außergerichtliche Beratung, keine gesetzlichen Gebühren mehr; die früher in den Nrn. 2100 ff. VV-RVG geregelte Gebühr für die beratende Tätigkeit sei mit Wirkung zum 1.7.2006 ersatzlos gestrichen worden. Soweit das LG darauf abstelle, dass in § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG auf die Vorschriften des BGB (§ 612 Abs. 2 BGB) verwiesen werde, sei zu bemerken, dass diese Verweisung gerade nur dann gelte, wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden sei, nicht aber, wenn eine solche vorliege. Rechtsfehlerhaft sei auch die stillschweigende Annahme des LG, die Vorschriften des BGB regelten gesetzliche Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG. Folge man der Auffassung des LG, so müsse der RA vor Abschluss einer Gebührenvereinbarung zunächst überprüfen, ob seine vorgeschlagene Gebühr in angemessenem Verhältnis zu seiner Leistung, Verantwortung und seinem Haftungsrisiko stehe; um auf der sicheren Seite zu sein, müsse er sich sodann bei der Bemessung seiner Vergütung an den früheren Gebührentatbeständen der Nrn. 2100 ff. VV-RVG orientieren. Dann aber stelle sich die Frage, warum sich der Gesetzgeber überhaupt die Mühe gemacht habe, die Regelungen der Nrn. 2100 ff. VV-RVG abzuschaffen und stattdessen dem RA anheim zu stellen, eine Gebührenvereinbarung zu treffen. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Deregulierung schlage bei dieser Argumentation fehl. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege werde durch die von den Bekl. angebotenen Pauschalpreise schon deshalb nicht gefährdet, weil der Anwalt stets zu einer vollständigen, umfassenden und richtigen Beratung verpflichtet sei. Auch ein ruinöser Wettbewerb drohe nicht; vielmehr könnten die RAe bei einer Beachtung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG, wie vom LG für erforderlich gehalten, im Bereich der außergerichtlichen Beratung, insbesondere ab Inkrafttreten des RDG im Jahr 2007, mit den sonstigen Anbietern von Rechtsberatungsleistungen nicht mehr effektiv konkurrieren. Auch eine Irreführung i.S.v. §§ 3, 5 UWG liege nicht vor.

Die Bekl. beantragen:

- I. Das Urt. des LG R. v. 28.7.2006 wird aufgehoben.
- II. Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Kl. beantragen, soweit sie ihre Verfügungsanträge nicht, wie ausgeführt, teilweise zurückgenommen haben, die Berufung zurückzuweisen und verteidigten das angefochtene Urteil als richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortragens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das in den Sitzungsniederschriften protokollierte Parteivortragens Bezug genommen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

B. I. Da die Kl. Ziff. 1 bis 4 jeweils selbstständige Mitbewerber der Bekl. i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG sind, handelt es sich der Sache nach um vier selbstständige Verfügungsanträge, die die Kl. als Streitgenossen in einem Verfahren geltend machen.

II. Die Verfügungsanträge sind in Abänderung des angefochtenen Urteils als unbegründet zurückzuweisen. Den Kl. steht kein Verfügungsanspruch auf Unterlassung der beanstandeten Werbung nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. (1.) §§ 4 Nr. 11, 3 UWG, 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO, 4 Abs. 2 Satz 3 RVG, (2.) §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, 3 UWG oder (3.) §§ 3, 4 Nr. 1, Nr. 10 oder Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO, §§ 6–10 BORA zu.

1. Durch die beanstandete Werbung handeln die Bekl. nicht einer gesetzlichen (Preis-)Vorschrift zuwider, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, § 4 Nr. 11 UWG.

a) Bei den berufsrechtlichen Mindestpreisvorschriften der BRAO und des RVG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG (BGH, NJW 2005, 1266, 1267 – Telekanzlei).

Kein Verstoß gegen § 49 I 1 BRAO

b) Entgegen der Auffassung des LG verstößt der von den Bekl. in der beanstandeten Werbung angebotene Pauschalsatz von 20,00 Euro brutto für eine außergerichtliche Beratung nicht gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO (i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG).

aa) Gem. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO ist es unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern als das RVG vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

bb) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung) – also für die Leistungen, die die Bekl. in der beanstandeten Werbung zu einem Pauschalhonorar von 20,00 Euro brutto anbieten – sah das RVG in der bis 30.6.2006 gültigen Fassung gem. Nr. 2100 VV-RVG eine 0,1- bis 1,0-Beratungsgebühr vor, sowie in Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, gem. Nr. 2101 VV-RVG eine Beratungsgebühr von 10,00 bis 260,00 Euro. Im Falle, dass der Auftraggeber Verbraucher war und sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkte, betragen die Gebühren gem. Nrn. 2100 und 2101 VV-RVG nach Nr. 2102 VV-RVG höchstens 190,00 Euro.

cc) Diese in der bis 30.6.2006 gültigen Fassung des RVG vorgesehenen gesetzlichen Gebühren sind in Folge der Änderung des VV-RVG und des § 34 RVG durch Art. 5 KostRMoG mit Wirkung zum 1.7.2006 ersatzlos weggefallen, mit der Folge, dass das RVG für die außergerichtliche Beratung seit diesem Zeitpunkt keine konkret bestimmte gesetzliche Gebühr mehr vorsieht (Anwaltskommentar/Rick, RVG, 3. Aufl., § 4 Rdnr. 143; Hartung in Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl., Rdnr. 8 ff.; Riedel/Sußbauer/Schmahl, RVG, 9. Aufl., § 34 Rdnr. 27). Vielmehr soll der RA gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG n.F. hinsichtlich dieser Leistungen nunmehr auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, die Festlegung der Vergütung also den Parteien des Beratungsvertrags überlassen bleiben. Nur dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden ist, erhält der RA gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG n.F. Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, für die Beratung als Dienstleistung also nach § 612 Abs. 2 BGB. Ist in diesem Falle, also beim Fehlen einer Gebührenvereinbarung, der Auftraggeber Verbraucher (i.S.v. § 13 BGB), so beträgt die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 612 Abs. 2 BGB zu entrichtende Gebühr für die Beratung höchstens 250,00 Euro, für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 Euro und es ist bei der Bemessung der Gebühr § 14 Abs. 1 RVG entsprechend anzuwenden.

Dass der Gesetzgeber durch die zum 1.7.2006 wirksam gewordene Neuregelung des § 34 RVG und des VV-RVG die bis dahin im RVG für die außergerichtliche Beratung vorgesehenen gesetzlichen Gebühren ersatzlos wegfallen lassen wollte, ergibt sich nicht nur aus dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 15/1971, 238), in der ausgeführt wird:

Ersatzloser Wegfall „gesetzlicher Gebühren“

„Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 RVG-E betrifft die Beratung, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Tätigkeit als Mediator.

Für die Beratung und für die Erstattung von Rechtsgutachten soll dann wie für die Mediation keine konkret bestimmte Gebühr im RVG vorgesehen werden. Stattdessen soll bestimmt werden, dass der RA in diesen Fällen auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist, soll sich die Gebühr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmen ...“

Zugrunde lag dieser Entscheidung des Gesetzgebers u.a. der Wille zur Deregulierung:

„Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist.“

dd) (1) Sieht aber das RVG in der ab 1.7.2006 gültigen Fassung für die außergerichtliche Beratung keine bestimmten gesetzlichen Gebühren mehr vor, so kann ab 1.7.2006 – also in dem hier in Frage stehenden Verbotszeitraum – in diesem Bereich eine Gebührenvereinbarung nicht mehr gegen § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO verstoßen, da es keine gesetzlichen Gebühren gibt, die durch die Gebührenvereinbarung unterschritten werden könnten.

(2) Als gesetzliche Gebühr, die durch eine Gebührenvereinbarung zu den in der Werbung der Bekl. genannten Pauschalsätzen unterschritten werden könnte, kann insbesondere nicht die in § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG angesprochene Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (für Beratung: § 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten: § 631 Abs. 2 BGB) angesehen werden. Denn eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts steht dem RA nach dem eindeutigen Wortlaut des § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG und dem in der zitierten Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers subsidiär nur dann zu, wenn eine Vergütungsvereinbarung nicht getroffen worden ist (Hartung in Hartung/Römermann/Schons, § 34 Rdnr. 47; Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., § 34 RVG Rdnr. 27). Liegt hingegen eine Gebührenvereinbarung vor, so besteht von vornherein kein gesetzlicher Anspruch auf Gebühren nach § 612 Abs. 2 BGB, so dass ein solcher auch nicht durch die Gebührenvereinbarung unterschritten werden kann. Der Gesetzgeber hat also gerade nicht geregelt, dass dem RA für außergerichtliche Beratungen stets eine Vergütung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts als „gesetzliche Gebühr“ i.S.v. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO zustehe, jedoch die Parteien abweichend hiervon etwas anderes in einer Gebührenvereinbarung regeln könnten.

Keine „übliche Vergütung“ notwendig

Auch aus § 34 Abs. 2 RVG n.F. lässt sich entgegen der Auffassung der Kl. nicht herleiten, dass der Gesetzgeber die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 631 Abs. 2 BGB als gesetzliche Gebühr für die in § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG genannten Tätigkeiten festlegen wollte. Die Bestimmung regelt nur, dass sowohl die vertraglich vereinbarte als auch die beim Fehlen einer Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

§§ 612 Abs. 2, 631 Abs. 2 BGB als übliche Vergütung zu entrichtende Gebühr auf eine Gebühr für eine sonstige, mit der Beratung zusammenhängende Tätigkeit anzurechnen ist, wenn nichts anderes vereinbart ist. Nur dieses wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1971, 238) auch regeln:

„Abs. 2 des vorgeschlagenen § 34 RVG-E soll die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 4 BRAGO (vgl. auch Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG-E) übernehmen, nach der die Gebühr auf eine Gebühr anzurechnen ist, die der RA für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Gebühr für die Beratung vereinbart worden ist oder nicht, es sei denn, die Anrechnung ist durch Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen worden.“

(3) Als gesetzliche Gebühr i.S.v. § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO kann auch nicht, wie das LG meint, eine nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG bemessene Pauschal- oder Zeitvergütung angesehen werden. § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG findet auf eine Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 RVG für eine außergerichtliche Beratung, Gutachtenerstellung oder Mediation keine Anwendung.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 RVG bestimme, dass „die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen“ in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA stehen müssen. Die Regelung knüpft somit sowohl ihrer Stellung als auch ihrem Wortlaut nach unmittelbar an die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG an. Diese aber bestimmt, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschal- und Zeitvergütungen vereinbart werden können, die „niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren“. Sie gilt also nur für solche Gebührenvereinbarungen, durch die die im RVG für außergerichtliche Tätigkeiten vorgesehenen gesetzlichen Gebühren (Nrn. 2100 bis 2508 VV-RVG n.F.) unterschritten werden, nicht aber für solche Vereinbarungen, die außergerichtliche Tätigkeiten betreffen, für die das RVG überhaupt keine gesetzliche Gebühr (mehr) vorsieht. Im deregulierten Tätigkeitsbereich des § 34 RVG ist § 4 Abs. 2 Satz 1 und damit auch § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG daher unanwendbar, ebenso im Übrigen auch § 4 Abs. 1 RVG (vgl. Anwaltskommentar/Rick, § 4 Rdnr. 143; s. auch Hartmann, § 34 RVG Rdnr. 27).

Keine analoge Anwendung

Auch eine analoge Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG kommt nicht in Betracht. Voraussetzung für eine Gesetzesanalogie ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält (BGHZ 149, 165, 174; NJW 2003, 1932). Gerade dies aber ist hier nicht der Fall. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, wie ausgeführt, dass der Gesetzgeber für die außergerichtliche Beratung des RA explizit keine gesetzliche Vergütung regeln, sondern die Bestimmung der Vergütung den Parteien des Beratungsvertrags überlassen und dem RA subsidiär nur dann einen Vergütungsanspruch nach den Vorschriften des BGB zusprechen wollte, wenn die Vertragsparteien eine solche Vergütungsvereinbarung nicht getroffen haben. Diese Entscheidung des Gesetzgebers für eine Deregulierung kann nicht dadurch umgangen werden, dass über die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG wiederum eine Art gesetzlicher Mindestvergütung eingeführt wird.

Die entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG hätte auch zur Folge, dass der RA für außergerichtliche Beratungen auch bei Abschluss einer Gebührenvereinbarung de facto mindestens immer die übliche Vergütung i.S.v. §§ 612 Abs. 2, 631 Abs. 2 BGB verlangen müsste. Denn die Faktoren,

die § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG für die Bemessung einer Pauschal- oder Zeitvergütung vorgibt, die die gesetzlichen Gebühren unterschreitet – angemessenes Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des RA –, sind gerade diejenigen, die auch bei der Bestimmung dessen, was als übliche Vergütung i.S.v. § 612 Abs. 2 oder § 631 Abs. 2 BGB anzusehen ist, maßgeblich sind. In der Literatur wird daher darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung der üblichen Vergütung die Kriterien gem. §§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 14 RVG heranzuziehen seien (Palandt/Weidenkaff, BGB, 66. Aufl., § 612 Rdnr. 17; Schneider, NJW 2006, 1905). Dieses sachliche Ergebnis – Regelung der üblichen Vergütung als Mindestvergütung auch bei Abschluss einer Gebührenvereinbarung – war aber ersichtlich nicht vom Gesetzgeber gewollt.

Soweit das LG darauf abhebt, dass eine Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG auch deshalb geboten sei, weil sich aus der Gesetzesbegründung ergebe, dass der Gesetzgeber weiterhin ein Funktionieren der Rechtspflege sichergestellt wissen wolle, kann seiner Argumentation nicht gefolgt werden. Aus der Gesetzesbegründung,

„Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist“,

ergibt sich vielmehr, dass der Gesetzgeber die Beibehaltung konkret bestimmter (Mindest-)Gebühren für den Bereich der außergerichtlichen Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation zur Sicherung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege gerade nicht für erforderlich gehalten und aus diesem Grund die für diesen Bereich geltenden gesetzlichen Gebühren ersatzlos aufgehoben hat. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung mag kritisiert werden, ist aber bei der Gesetzesauslegung und -anwendung zu beachten.

(4) Soweit die Kl. meinen, auf eine Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG sei § 14 RVG anzuwenden, ist darauf hinzuweisen, dass § 14 RVG nur die Bestimmung der Gebühr bei Rahmengebühren regelt, die für die außergerichtliche Beratung im RVG nicht vorgesehen sind. Wie sich schon aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG ergibt, soll die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers auf Tätigkeiten, die durch § 34 RVG erfasst werden, nur dann entsprechend anzuwenden sein, wenn eine Vergütungsvereinbarung (mit einem Verbraucher) nicht getroffen worden und deshalb die dem RA (nur in diesem Fall) zustehende übliche Vergütung zu bestimmen ist. Hingegen ist die Herleitung einer Art gesetzlicher Mindestvergütung aus § 14 RVG, die durch eine Vergütungsvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG nicht unterschritten werden darf, mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Deregulierung unvereinbar; insoweit gelten die Ausführungen unter (3) entsprechend.

(5) Soweit die Kl. sich auf die Entscheidungen des OLG Hamm (NJW 2004, 3269 ff.), des LG Essen (NJW 2004, 2835 ff.) sowie des OLG Köln (BRAK-Mitt. 2/2006, 99 ff.) beziehen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Gebührenvereinbarungen betreffen, die unter Geltung der bis zum 30.6.2006 maßgeblichen Fassung des RVG getroffen wurden und durch die die damals noch geltenden gesetzlichen Gebühren für die Beratung nach Nr. 2100 ff. VV-RVG a.F. unterschritten wurden. Aus diesen Entscheidungen lässt sich daher für die ab 1.7.2006 bestehende Rechtslage nichts herleiten.

dd) Die Bkl. haben mit ihren Pauschalsätzen allerdings schon vor dem 1.7.2006, also vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen des § 34 RVG und des VV-RVG erworben, nämlich am 10.6.2006. Die Kl. haben den hierauf gestützten Verfügungsan-

§ 4 II 3 RVG ist unanwendbar

Keine Anwendung des § 14 RVG

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

trag noch vor dem 1.7.2006 bei Gericht eingereicht. Ob den Kl. für die Zeit bis 1.7.2006 – also unter der Geltung der alten Fassung der Nrn. 2100 ff. VV-RVG – ein Verfügungsanspruch zustand, weil die angebotenen Pauschalsätze die damals gültigen gesetzlichen Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG unterschritten und auch nicht angemessen i.S.d. damals noch anwendbaren § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG waren, und sich der Rechtsstreit deshalb mit Inkrafttreten der Neuregelungen des RVG erledigt hat, muss nicht entschieden werden. Denn die Kl. machen geltend, dass ihnen trotz der Neufassung des RVG ein Anspruch nach §§ 8, 4 Nr. 11, 3 UWG zustehe, und haben den Rechtsstreit deshalb nicht für erledigt erklärt.

Da die beanstandete Werbung für außergerichtliche Beratungen zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro nach der jetzigen Fassung des RVG mithin nicht gegen eine gesetzliche Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG verstößt, scheidet ein hierauf gestützter Unterlassungsanspruch der Kl. aus.

2. Einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG haben die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Kl. nicht schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht, so dass insoweit mangels Wiederholungsgefahr kein Unterlassungsanspruch in Betracht kommt. Auch eine Erstbegehungsgefahr haben die Kl. nicht dargelegt.

a) Die Kl. haben den Irreführungsvorwurf darauf gestützt, dass Mandanten, die aufgrund der Werbung der Bekl. eine ihrem Fall angemessene Beratung zu einem Pauschalpreis von 20,00 Euro brutto erwarteten, enttäuscht würden, weil die Bekl. eine im Einzelfall zeitintensive Beratung bei umfangreicheren Sachverhalten aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht leisten könnten.

b) Aufgrund der beanstandeten Werbung erwartet der durchschnittlich informierte, verständige und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher, dass er dann, wenn er sich zu den angegebenen Beratungsstunden an die Bekl. wendet, unabhängig von Gegenstand und Umfang seiner Sache für einen Pauschalpreis von 20,00 Euro brutto eine vollständige und ordnungsgemäße anwaltliche Beratung erhält.

Keine Irreführung

Diese werbende Angabe wäre nur dann irreführend i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG, wenn sie nicht den Tatsachen entspräche, weil die Bekl. für bestimmte Beratungsgegenstände oder einen bestimmten, überdurchschnittlichen Beratungsumfang tatsächlich die Zahlung eines höheren Honorars verlangen oder aber zu dem angebotenen Pauschalpreis tatsächlich keine ordnungsgemäße und vollständige Beratung erbringen würden. Die Bekl. haben dies jedoch bestritten und vorgetragen, dass sie unabhängig von Gegenstand und Umfang der Sachen zu dem von ihnen angebotenen Pauschalpreis stets eine vollständige, ordnungsgemäße außergerichtliche Beratung durchführten. Die Kl., die die Darlegungs- und Beweis- bzw. Glaubhaftmachungslast für die Irreführung tragen, haben ihrerseits weder substantiiert vorgetragen, dass die Bekl. in bestimmten Einzelfällen, die konkret darzulegen wären, entgegen ihrer Werbeaussage zu dem angebotenen Pauschalpreis keine vollständige und ordnungsgemäße Beratung erbracht haben, noch haben sie dies glaubhaft gemacht, da sie insoweit keinerlei Beweis angetreten haben. Auch konkrete Anhaltspunkte für eine Erstbegehungsgefahr bzgl. derartiger Verstöße gegen das Werbeversprechen haben die Kl. weder substantiiert vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

c) Sonstigen Sachvortrag, der auf eine Irreführung i.S.v. § 5 Abs. 1, Abs. 2 UWG schließen lässt, haben die Kl. nicht gehalten.

3. Die beanstandete Werbung ist auch nicht aus sonstigen Gründen wettbewerbswidrig.

a) Um den Gefahren, die aus einer wechselseitigen Preisunterbietung für den Berufsstand des RA und die Qualität der

Rechtsberatung ausgehen, zu begegnen, hat der Gesetzgeber in § 49b Abs. 1 BRAO und den Regelungen des RVG eine abschließende, den Preiswettbewerb beschränkende gesetzliche Regelung getroffen. Soweit diese Regelungen ausnahmsweise keine Beschränkungen bei der Preisgestaltung vorsehen – hier: für den Bereich der außergerichtlichen Beratung –, müssen sich auch die RAe dem (Preis-)Wettbewerb stellen; die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsrechtes gelten insoweit auch für sie.

b) Von einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher durch unangemessenen unsachlichen Einfluss kann nicht ausgegangen werden, § 4 Nr. 1 UWG.

Ein i.S.v. § 4 Nr. 1 UWG wettbewerbswidriges übertriebenes Anlocken durch das Inaussichtstellen von Vergünstigungen ist

Kein übertriebenes Anlocken

nur dann anzunehmen, wenn die Verkaufsförderungsmaßnahmen die Rationalität der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers ausschalten (Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 UWG Rdnr. 1.35, m.w.N.). Die Anlockwirkung, die von einem attraktiven Angebot ausgeht, hebt die eigene Leistungsfähigkeit hervor. Sie ist daher niemals wettbewerbswidrig, sondern liegt als gewollte Folge in der Natur des Wettbewerbs. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Anlockwirkung von einem besonders günstigen Preis ausgeht und das Angebot mit einem Verlust des Anbieters verbunden ist, sofern nicht weitere Umstände hinzutreten, die die Unlauterkeit begründen (vgl. BGH, GRUR 1984, 204, 206 – Verkauf unter Einstandspreis II; GRUR 1994, 743, 744 – Zinsgünstige Kfz-Finanzierung durch Herstellerbank; GRUR 1998, 500, 502 – Skibindungsmontage).

Die bloße Tatsache, dass die Bekl. ihre Beratungsleistungen zu einem sehr niedrigen Pauschalpreis anbieten, der sich am unteren Rand des bis 30.6.2006 gültigen Gebührenspektrums bewegt und der in einer Vielzahl von Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum Beratungsaufwand der Bekl. stehen wird, reicht daher für sich genommen nicht aus, um ein wettbewerbswidriges Anlocken anzunehmen. Besondere die Unlauterkeit begründende Umstände haben die Kl. nicht dargelegt.

Keine gezielte Behinderung von Mitbewerbern

c) Auch eine gezielte Behinderung von Mitbewerbern i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG liegt bei Zugrundelegung des bisherigen Sachvortrags der Kl. nicht vor.

Die Preisgestaltungsfreiheit – die der Gesetzgeber hier für den Bereich der außergerichtlichen anwaltlichen Beratung eröffnet hat – schließt die Freiheit ein, den Marktpreis oder den Preis einzelner Mitbewerber zu unterbieten, so dass dies für sich genommen keine unlautere Mitbewerberbehinderung darstellt, sondern wesentliches Element des freien Wettbewerbs ist (BGH, GRUR 1990, 687, 688 – Anzeigenpreis II). Daher ist die Preisunterbietung zu Wettbewerbszwecken, soweit sie nicht durch entsprechende gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist, grundsätzlich erlaubt (st. Rspr., vgl. BGHZ 28, 54, 60 – Direktverkäufe; w.N. bei Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 UWG Rdnr. 10.185). Die Preisunterbietung ist, soweit sie gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, grundsätzlich auch dann noch wettbewerbskonform, wenn der übliche Preis oder Marktpreis in besonders starkem Maße unterschritten wird, und auch dann, wenn der angebotene Preis die Selbstkosten nicht abdeckt, sofern nicht besondere Umstände, die die Unlauterkeit begründen, hinzutreten (Köhler, § 4 UWG Rdnr. 10.187).

Dass derartige die Wettbewerbswidrigkeit begründende besondere Umstände vorliegen, haben die Kl. nicht dargelegt. Zwar ist eine Preisunterbietung unlauter, wenn der angebotene Preis nicht kostendeckend und die Unterbietung geeignet ist und in gezielter Weise dazu eingesetzt wird, einen oder mehrere Mit-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

bewerber vom Markt zu verdrängen (BGH, GRUR 1990, 685, 686 – Anzeigenpreis I; GRUR 1990, 687, 688 – Anzeigenpreis II). Insofern fehlt es jedoch schon an hinreichend substantiiertem Vortrag und Beweisantritt der Kl. dazu, dass das Beratungsangebot der Bekl. objektiv geeignet ist, die übrigen in X. und Umgebung tätigen RAe, insbesondere die Kl., vom Markt zu verdrängen. Allein aus der geringen Höhe der verlangten Pauschalvergütungen ergibt sich dies noch nicht. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass eine RA-Kanzlei ihre Einnahmen nicht nur aus den Vergütungen für außergerichtliche Beratungen i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 RVG erzielt, sondern vor allem auch aus gerichtlichen Tätigkeiten und solchen außergerichtlichen Tätigkeiten, für die das RVG auch in seiner Neufassung nach wie vor konkret bestimmte Gebühren vorsieht. Aus dem Vortrag der Kl. ergibt sich nicht einmal, dass die Vergütungen, die die Kl. (und andere RAe im Bereich X.) aus außergerichtlichen Beratungen i.S.v. § 34 Abs. 1 RVG erzielen, neben den Vergütungsbeträgen, die sie aufgrund sonstiger Tätigkeiten erhalten, erheblich ins Gewicht fallen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass allein der Anlockeffekt, der durch das preisgünstige außergerichtliche Beratungsangebot der Bekl. ausgelöst wird, geeignet ist, in so erheblichem Umfang Mandanten von den Kanzleien der Kl. abzuziehen, dass diese hierdurch vom Markt verdrängt werden. Zu berücksichtigen ist, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil der Verbraucher, die einen RA beauftragen wollen, sich in erster Linie daran orientiert, welcher RA aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Qualifikation zu einer Vertretung ihrer Interessen besonders geeignet ist. Viele Verbraucher lassen sich daher bei ihrer Auswahlentscheidung vor allem von persönlichen Erfahrungen, die sie mit bestimmten RAen bereits gemacht haben, von dem guten Ruf bestimmter RAe oder Kanzleien und von konkreten Empfehlungen Dritter, aber auch von objektiv erkennbaren Qualifikationen des RA (Fachanwalt, Dokortitel etc.) leiten. „Dumpingpreisen“ für anwaltliche Leistungen kommt daher nur ein beschränkter Anreizeffekt zu; manche Verbraucher werden durch solche Billigangebote sogar eher abgeschreckt, weil sie befürchten, für wenig Geld auch nur wenig Leistung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund bedürfte es konkreten Vortrags der Kl., warum das Angebot der Bekl. geeignet sein soll, sie oder andere Mitbewerber vom Markt zu verdrängen. Dieser fehlt.

c) Einen Verstoß gegen die Marktverhaltensregelungen (§ 4 Nr. 11 UWG) der §§ 43b BRAO, 6–10 BORA machen die Kl. nicht geltend; ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

d) Sonstige Umstände, die eine Unlauterkeit begründen könnten, haben die Kl. nicht dargelegt.

Aus diesen Gründen besteht kein Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG. In Abänderung des angefochtenen Urteils sind die Verfügungsanträge der Kl. daher als unbegründet zurückzuweisen.

Befangenheit eines Richters nach dessen Äußerung über einen Rechtsanwalt in einem internen Votum

ZPO § 42, 299 Abs. 4

***1. Äußert ein Richter in seiner terminsvorbereitenden Ausarbeitung (Votum), „RA X. ist als ziemlich wunderlich bekannt“, rechtfertigt diese Aussage eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn der RA nach der Klageschrift zudem der zentrale Zeuge für die Berechtigung einer geltend gemachten Honorarforderung war.**

***2. Die in einem richterlichen Votum enthaltene Äußerung ist nicht unverwertbar. Dies gilt auch, wenn dieses unter Verletzung des § 299 Abs. 4 ZPO aufgrund eines Versehens oder einer Nachlässigkeit der Geschäftsstelle dem RA überlassen worden ist.**

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 22.12.2006 – 7 W 77/06

Aus den Gründen:

I. Der Kl. und sein Prozessbevollmächtigter bilden eine RA-Sozietät in F. Der Kl. verfolgt aufgrund einer Abtretungserklärung v. 18.5.2006 (Bl. 35 d.A.) eine vordem der Sozietät oder RA X. zustehende anwaltliche Honorarforderung im Umfang v. Euro 6.308,80 gegen die Bekl. Hierzu hat der Kl. behauptet, die Geschäftsführerin der Bekl. habe RA X. damit beauftragt, Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit notleidend gewordenen Darlehen zu prüfen. Die Bekl. hat zuletzt behauptet, RA X. lediglich mit der Erstellung eines Pauschalhonorarangebots betraut zu haben.

Zum ersten Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.8.2006 hatte der Einzelrichter das persönliche Erscheinen der Geschäftsführerin der Bekl. angeordnet und daran trotz wiederholter Anträge auf Aufhebung dieser Anordnung unter Vorlage ärztlicher Atteste festgehalten. In diesem Zusammenhang hatte der Einzelrichter den Prozessbevollmächtigten der Bekl. am 22.8.2006 angerufen und über den Inhalt des Telefonates einen Vermerk in der Akte niedergelegt (Bl. 199 R d.A.), von dem die Gegenseite nicht unterrichtet wurde. Von der Tatsache des Telefonats erhielt sie jedoch aus einem im Termin übergebenen Schriftsatz der Bekl. Kenntnis. Der Kl. und sein Prozessbevollmächtigter nahmen dies zum Anlass, sich auf der Geschäftsstelle des Gerichts am 4.9.2006 die Gerichtsakte zur Einsicht aushändigen zu lassen, die ihnen mit einer Notiz des Einzelrichters im hinteren Aktendeckel übergeben wurde, von der sie Kenntnis nahmen.

Mit Gesuch v. 4.9.2006 lehnte der Kl. den Richter am LG Dr. Z. wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Zur Begründung führte er aus, dass der abgelehnte Richter dadurch den Eindruck der Parteilichkeit erweckt habe, dass er den Bekl.-Vertreter ohne Beteiligung des Kl. telefonisch kontaktiert habe, er sich auf der anderen Seite aber strikt dagegen gewendet habe, dass ihn der Prozessbevollmächtigte des Kl. persönlich angesprochen habe, obgleich es sich dabei um unverfängliche Vorgänge gehandelt habe. Eine Voreingenommenheit des abgelehnten Richters ergebe sich auch aus dem Inhalt seines in der hinteren Aktenlasche befindlichen Vermerks, gegen dessen Verwertbarkeit nichts spreche. Der Richter habe in dem Vermerk den Zeugen dadurch herabgewürdigt, dass er niedergelegt habe: „RA X. ist als ziemlich wunderlich bekannt. Die Idee, in dieser komplexen Sache zuerst nach der Höhe des Versicherungsschutzes zu fragen, ist irrwitzig.“ Er habe zudem eine dem Kl. ungünstige Vorwegnahme der Beweiswürdigung vorgenommen, indem er geäußert habe: „Beweisaufnahme wird je nach Gang des Termins (Erläuterung, welche Aufträge erteilt wurden) nötig sein, aber wohl ergeben, dass kein Vertretungsauftrag.“

Der abgelehnte Richter hat sich dazu am 14.9.2006 dienstlich erklärt, worauf verwiesen wird (Bl. 246–248 d.A.).

Der Kl. hat daraus einen weiteren Ablehnungsgrund entnommen und sein Gesuch darauf gestützt, dass der Richter von einem „angeblichen Votum“ spreche und damit seine Existenz und seinen Inhalt bestreite, was einer falschen dienstlichen Erklärung gleichkomme.

Das LG hat das Ablehnungsgesuch durch Beschl. v. 18.10.2006 für unbegründet erklärt (Bl. 261–263 d.A.).

Gegen diesen ihm am 20.10.2006 zugestellten Beschluss hat der Kl. am 2.11.2006 Beschwerde eingelegt (Bl. 268–273 d.A.), der das LG mit Beschl. v. 16.11.2006 (Bl. 274–275 d.A.) nicht abgeholfen und die Sache dem OLG zur Entscheidung vorgelegt hat.

II. Die sofortige Beschwerde des Kl. ist nach §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 46 Abs. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig erhoben. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Die Ablehnung des Richters am LG Dr. Z. ist für begründet zu erklären, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO).

Wie in der Rspr. anerkannt ist, kommt es dafür nicht entscheidend darauf an, dass der Kl. aus seiner subjektiven Sicht zu der Auffassung gelangt ist, der abgelehnte Richter sei befangen, sondern es sind objektive Gründe erforderlich, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung begründen können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (Zöller/Vollkommer, 26. Aufl. 2007, § 42 ZPO Rdnr. 9, m.w.N.). Davon geht der angefochtene Beschluss auch zutreffend aus, er ist diesem rechtlichen Maßstab jedoch nicht in allen Punkten gerecht geworden.

Die Begründetheit des Ablehnungsgesuchs wird dadurch getragen, dass der abgelehnte Richter in seiner terminsvorbereitenden Ausarbeitung („Votum“) geäußert hat, „RA X. ist als ziemlich wunderbarlich bekannt“, wobei es keinem Zweifel unterliegt, dass mit „RA X.“ RA X., der Prozessbevollmächtigte des Kl. und Zeuge gemeint ist.

Dass der abgelehnte Richter eine derartige Äußerung niedergelegt hat, ist durch die eidesstattliche Versicherung des RA X., der nicht Partei ist, glaubhaft gemacht (§ 44 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters steht nicht entgegen, weil aus ihr hinreichend deutlich hervorgeht, dass der Richter sich aus Rechtsgründen für befugt hielt, von einer Stellungnahme insoweit abzusehen, was es ausschließt, die Wendung von dem „angeblichen Votum“ doch als Stellungnahme in dem Sinne anzusehen, dass Existenz und Inhalt des Votums bestritten würden. Der vom Kl. gezogene Schluss, der abgelehnte Richter habe eine falsche dienstliche Erklärung abgegeben, ist daher ungerechtfertigt.

Keine Unverwertbarkeit

Die in dem „Votum“ enthaltene Äußerung ist nicht unverwertbar.

Zwar bestimmt § 299 Abs. 4 ZPO, dass die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung

gefertigten Arbeiten sowie die Schriftstücke, die die Abstimmung betreffen, weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden. Auf eine Ausarbeitung, die der Vorbereitung für die mündliche Verhandlung dient, ist die Bestimmung entsprechend anzuwenden. Das Akteneinsichtsrecht, das der Kl. am 4.9.2006 auf der Geschäftsstelle wahrgenommen hat (§ 299 Abs. 1 ZPO), erstreckte sich auf diese interne Ausarbeitung nicht, so dass sie ihm nicht hätte ausgehändigt werden dürfen, sondern zuvor aus der Akte hätte entnommen werden müssen. Der Kl. und sein Prozessbevollmächtigter als RAe, bei denen die Kenntnis des § 299 ZPO vorauszusetzen ist, konnten zweifellos auch erkennen, um was es sich handelte und dass ihnen die Unterlage unter Verletzung des § 299 Abs. 4 ZPO nur aufgrund eines Versehens oder einer Nachlässigkeit der Geschäftsstelle überlassen worden war. Wenn sich der Kl. dennoch Kenntnis verschaffte und er sogar eine Abschrift fertigte, dann geschah dies unter Ausnutzung einer Rechtsverletzung.

Ungeachtet dessen begründet dies kein Verwertungsverbot.

Eine Bestimmung, die ein Verwertungsverbot für diesen Fall anordnete, besteht nicht. Ein solches lässt sich auch nicht aus der entsprechenden Heranziehung anderer Vorschriften oder aus höherrangigem Recht ableiten.

Das Beratungsgeheimnis (§ 193 GVG) ist nicht einschlägig, da es für den Einzelrichter nicht anwendbar ist (Kissel/Mayer, 4. Aufl. 2005, § 193 GVG Rdnr. 37).

Zwar kann eine rechtswidrige Erlangung persönlicher Aufzeichnungen in Ansehung des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts ein Verwertungsverbot begründen (BGH,

NJW 1964, 1139). Ein vergleichbar hohes Schutzgut steht hier jedoch nicht in Rede, da es sich um dienstliche Unterlagen handelte, die mit den Akten geführt, wenn auch nicht deren Bestandteil waren und der Kenntniserlangung durch das nicht-richterliche Personal offen standen (vgl. BVerwG, NVwZ 1987, 127).

Ein allgemeiner Grundsatz, dass unter Verstoß gegen prozessrechtliche Vorschriften erlangte Informationen ein Verwertungsverbot begründen, besteht nicht. Vielmehr ist dabei auf die jeweilige Vorschrift abzustellen (vgl. Zöller/Greger, § 286 ZPO Rdnr. 15c). Bei § 299 Abs. 4 ZPO ist schon nicht sicher, ob die Vorschrift überhaupt ein Verhaltensgebot an den die Akteneinsicht Nehmenden enthält und nicht nur eine Vorschrift für das Gericht. Jedenfalls ist ihr Zweck, einen internen Bereich der Vorbereitung abzuschirmen, nicht von so überragender Bedeutung, dass er des Schutzes eines Verwertungsverbot bedürfte, zumal derartige Unterlagen ausschließlich dienstlichen und sachbezogenen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

Es kann dahinstehen, ob die Bezeichnung des Prozessbevollmächtigten „als ziemlich wunderbarlich bekannt“ schon für sich besorgen ließe, dass der Richter der Partei gegenüber befangen ist (vgl. BGH, NJW 1980, 2530, 2531). Entscheidend ist vielmehr, dass RA X. nach der Klageschrift der zentrale Zeuge für die Berechtigung der geltend gemachten Honorarforderung war. Wenn der Richter seine Einschätzung verlautbarte, dass dieser Zeuge als wunderbarlich bekannt sei, dann wies dies über die Wahrnehmungen über den konkreten Prozess hinaus und stellte auf einen Wissenshintergrund ab, der nicht in den Prozess eingeführt worden war und zu dem der Kl. nicht hatte Stellung nehmen können. Aus der Sicht des Kl. konnte diese negative Einschätzung zu der Auffassung führen, dass sein Zeuge von vornherein als „wunderlich“, d.h. nicht ernst zu nehmen, abgewertet worden war, ohne dass dies als unvernünftig bezeichnet werden könnte, und dass der abgelehnte Richter bei einer Würdigung der Beweise nicht unvoreingenommen sein werde.

Da das Ablehnungsgesuch bereits aus diesem Grunde durchdringt, ist auf die weiteren geltend gemachten Gründe nicht mehr einzugehen.

Keine Interessenkollision bei Verfolgung gleichgerichteter Interessen

BRAO § 43a Abs. 4, § 45 Abs. 1 Nr. 4; BGB § 134

1. Bei einer rechtlichen oder faktischen Beteiligung eines Mitglieds einer RA- und StB-Sozietät an den – teilweise miteinander kontrahierenden – beratenen Gesellschaften kann der Annahme einer Interessenkollision i.S.v. § 43a Abs. 4 BRAO entgegenstehen, dass die Gesellschaften gleichgerichtete Interessen verfolgen, was insbesondere bei einer wechselseitigen Verflechtung unter einheitlicher Führung nahe liegt.

2. Ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO setzt voraus, dass der Anwalt in seinem Zweitberuf rechtlich und tatsächlich einer richtunggebenden Einflussnahme unterliegt. Zudem darf die eine konkrete Angelegenheit betreffende Vortätigkeit noch nicht beendet sein.

OLG Koblenz, Urt. v. 29.11.2006 – 1 U 44/06

Aus den Gründen:

I. Die Kl. verlangen von den Bekl. die Rückzahlung von Anwaltshonorar.

Die Kl. betreiben gemeinsam einen Windpark. Unter Beteiligung von 2 Gesellschaften der x... Gruppe (x... Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH sowie x... regenerative Energiesysteme AG) als Mit-Gründungs-gesellschafter wurden die x... Y... (I

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

und II) Windkraftanlagenbetriebs-GbR zum Betrieb des vorgenannten Windparks gegründet. Die spätere Umwandlung der Gesellschaften in GmbH & Co. KGs war bereits in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen. Der Beteiligungsprospekt, mit dem Anleger für den Windpark zunächst als Mitgesellschafter der GbR gewonnen werden sollten, wurde von der x... Vertriebs-AG & Co. KG herausgegeben. Die Prospektherausgeberin war zugleich auf der Grundlage von Verträgen v. 8.2.1999 die Generalunternehmerin des zu errichtenden Windparks. Die x... Y... (I und II) Windkraftanlagenbetriebs-GbR schlossen am 29.8.1999 jeweils einen Vertrag über die Rechtsberatung mit der A...-B...-C... und Partner GbR, WP, RAe, StB in ... Die Verträge sahen die zivilrechtliche Beratung der Gesellschaften betreffend den Erwerb und den Betrieb der Windkraftanlagen, insbesondere zu Fragen von Gewährleistung, Gefahrenübergang und Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Abschluss und Durchführung des dem Erwerb der WKA zugrunde liegenden Generalunternehmervertrages gegen ein Pauschalhonorar vor. Mit der Klage verlangen die Kl. die Rückzahlung des Pauschalhonorars.

Die Kl. haben vorgetragen, sie seien die Rechtsnachfolgerinnen der x... Y... Windkraftanlagenbetriebs-GbR, die Bekl. zu 1) sei aus der A...-B...-C... und Partner GbR hervorgegangen und die Bekl. zu 2) bis 4) deren Gesellschafter (gewesen). Der Rechtsberatungsvertrag sei wegen eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO nichtig, weil die Sozietät, aber auch einzelne der Mitglieder, für die x...-Gruppe tätig geworden seien. Der unzulässige Interessengegensatz folge daraus, dass die x...-Gruppe als Initiator der Windparks andere Interessen verfolge als die Anleger. Zudem seien die nach dem Vertrag vom 29.8.1999 geschuldeten Rechtsberatungsleistungen nicht erbracht worden.

Die Kl. haben beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an jede Kl. 50.413,38 Euro nebst 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegenden Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Bekl. haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. haben die fehlende Aktivlegitimation der Kl. und z.T. ihre fehlende Passivlegitimation beanstandet. Sie haben die Zahlung des Pauschalhonorars bestritten und darauf hingewiesen, dass ein Interessengegensatz nicht dargelegt sei.

Das LG hat das Verfahren gegen den erstinstanzlich mitbeklagten Z... zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt, weil gegen diesen Bekl. ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die gegen die weiteren Bekl. gerichtete Klage hat das LG abgewiesen. Eine Nichtigkeit des Rechtsberatungsvertrages wegen eines Verstoßes gegen § 43a Abs. 4 BRAO sei nicht ausreichend dargelegt. Der pauschale Hinweis auf die unterschiedliche Interessenlage des Investors und des Initiators sei nicht geeignet, die Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf beiden Seiten darzustellen, zumal die Kl. nicht die Investoren, sondern Rechtsnachfolgerinnen der gegründeten Gesellschaften seien. Eine konkrete anwaltliche Tätigkeit unter Vertretung gegenläufiger Interessen sei nicht dargelegt. Zudem seien den am Abschluss des Rechtsberatungsvertrages Beteiligten die wechselseitigen Verflechtungen bekannt gewesen. Schließlich seien auch die Voraussetzungen eines Scheingeschäftes nicht dargetan.

Mit der Berufung verfolgen die Kl. ihr erstinstanzliches Klageziel (s.o.) weiter. Sie behaupten, zumindest der Bekl. zu 2) habe auch gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Satz 4 BRAO verstoßen, was gleichfalls zur Nichtigkeit des Rechtsberatungsvertrages führe. Denn der Bekl. zu 2) sei nicht nur Gründungsgesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der x...-Gruppe, sondern auch deren faktischer Geschäftsführer gewesen. Es habe eine umfassende Abhängigkeit zwischen der Bekl. zu 1) und der x...-Gruppe gegeben. Zu einer unabhängigen

rechtlichen Beratung der Kl. seien die Bekl. demzufolge nicht mehr in der Lage gewesen. Nach § 45 Abs. 3 BRAO sei es allen Bekl. verwehrt gewesen, die Kl. rechtlich zu beraten.

Nach den dargelegten personellen und finanziellen Verflechtungen liege ein zu einer Nichtigkeit nach § 43a Abs. 4 BRAO führender Interessenkonflikt zwischen Initiator und Investor geradezu auf der Hand. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Anleger das ganz überwiegende Eigenkapital der Kl. eingebracht haben. Gemeinsame Interessen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer seien gerade bei Gewährleistungsfragen, die auch Gegenstand des Rechtsberatungsvertrages seien, nicht zu erkennen.

Ein konkreterer Vortrag zur Wahrnehmung widerstreitender Interessen im Rahmen der Tätigkeit der Bekl. sei nicht möglich, weil die Bekl. gegenüber den Kl. keine Rechtsberatungsleistungen erbracht hätten. So seien die Generalunternehmerverträge, die ja wesentlicher Gegenstand der Rechtsberatungsverträge gewesen seien, bereits über ein Jahr vor den Rechtsberatungsverträgen abgeschlossen worden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtsberatungsverträge sei die gesamte Planung bereits abgeschlossen und der Beteiligungsprospekt fertig gestellt gewesen.

Die Bekl. beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Die Bekl. zu 1) und 2) bestreiten weiterhin die Passivlegitimation der Bekl. zu 1) nach dem zwischenzeitlich erfolgten Gesellschafterwechsel, verbunden mit einer Neugründung. Der Bekl. zu 4) bestreitet ebenfalls seine Passivlegitimation, weil er lediglich Gesellschafter der im März 2001 gegründeten A... & Partner GbR sei. Er bestreitet, dass eine Zahlung des Anwalts honorars erfolgt sei.

Ein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO sei noch immer nicht schlüssig dargelegt, da nicht vorgetragen sei, welcher Gesellschafter im konkreten Fall anwaltlich in Wahrnehmung widerstreitender Interessen tätig geworden sei. Auch das Vorhandensein widerstreitender Interessen sei nicht schlüssig dargelegt. Es sei gerade nicht vorgetragen, dass es im Rahmen der Generalunternehmerverträge zu Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen den Vertragsparteien gekommen sei. Es bestehe kein natürlicher Interessengegensatz zwischen dem Investor und dem Initiator. Vielmehr sei es im gemeinsamen Interesse darum gegangen, die steuerrechtlich verwertbaren Verlustzuweisungen nach dem Erneuerbare Energiengesetz in voller Höhe zu realisieren; zusätzliche Steuerersparnisse sollten dadurch erzielt werden, dass ein möglichst großer Anteil der Investitionskosten (u.a. die Rechtsberatungskosten) als so genannte „weiche Kosten“ in Ansatz gebracht wurden. Die Verflechtung sei den Vertragsbeteiligten bekannt gewesen und gegenüber den potentiellen Anlegern im Prospekt offenbart worden.

Ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bestehe nicht, weil auch die Vorbefassung eine unabhängige Tätigkeit als RA bzw. StB gewesen sei und sich zudem nicht auf dieselbe Angelegenheit bezogen habe.

Die von den Bekl. erbrachten Beratungsleistungen zeigten sich bereits in dem Umstand des Baus und der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Dabei sei jedoch nicht zwischen den vor und nach Vertragsschluss erbrachten Beratungsleistungen differenziert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit den weiter zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

II. Die zulässige Berufung der Kl. hat in der Sache keinen Erfolg.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das LG die Klage abgewiesen. Ein Anspruch der Kl. gegen die Bekl. auf Rückzahlung des vertraglich vereinbarten Anwaltshonorars besteht auch dann nicht, wenn man entsprechend den vorgelegten Belegen unterstellt, dass die – vom Bekl. zu 4) bestrittene – Zahlung erfolgt ist.

1. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Honorars ergibt sich nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Die (unterstellte) Zahlung des Honorars erfolgte nicht ohne Rechtsgrund. Auch wenn man weiter unterstellt, dass die früheren Windkraftanlagenbetriebs-GbR ebenso Rechtsvorgängerinnen der Kl. waren, wie die Bekl. zu 1) Rechtsnachfolgerin auf Seiten der Vertragspartnerin des jeweiligen Rechtsberatungsvertrags (ein nahtloser, nachvollziehbarer Nachweis der Rechtsnachfolge auf beiden Seiten liegt bislang nicht vor), sind die von den Windkraftanlagenbetriebs-GbR mit der damaligen A...-B...-C... und Partner GbR geschlossenen Rechtsberatungsverträge nicht nichtig.

a) Eine Nichtigkeit der Rechtsberatungsverträge ergibt sich nicht aus § 134 BGB i.V.m. § 43a Abs. 4 BRAO. Zu Recht sah das LG einen konkreten Interessengegensatz nicht als ausreichend dargelegt an.

Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens in der Berufungsinstanz ist für den maßgeblichen Zeitpunkt bei Abschluss der Rechtsberatungsverträge eine konkrete Interessenskollision nicht erkennbar. Denn bis zu dem erst nach Fertigstellung der Windparks (damit war der Rechtsberatungsvertrag gegen Pauschalhonorar abgewickelt) erfolgten Eintritt des neuen Komplementärs waren die Kl. bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen ebenso wie die weiteren Unternehmen, auf die insbesondere der Bekl. zu 2) maßgeblichen Einfluss hatte (x... AG und x... Vertriebs AG & Co. KG), Teil der x...-Gruppe. Diese Gruppe verfolgte unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung das einheitliche Interesse, Windparks zu errichten, zu betreiben, hierfür Anleger zu gewinnen und dabei unter Ausnutzung der gegebenen steuerrechtlichen und Subventionsmöglichkeiten eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften (instruktiv in diesem Zusammenhang die Behandlung der von der – nach Kl.-Vortrag – Rechtsvorgängerin der Bekl. zu 1) bei der x...-Gruppe erzielten Honorareinnahmen im Rahmen des Ausscheidens des früheren Sozietätspartners RA A., vgl. S. 22 des Notarvertrags v. 6.6.2000 – K 41).

Kein Interessengegensatz

Bei diesem einheitlichen Ziel, insbesondere vor dem Hintergrund der damals insbesondere auch nach Kl.-Vortrag einheitlichen Leitung, ergibt sich kein zwangsläufiger Interessengegensatz zwischen den Vertragsparteien des Generalunternehmervertrags. Der von Kl.-Seite in diesem Zusammenhang genannte Interessengegensatz zwischen den Initiatoren der Windparks und den Anlegern (Investoren) mag zwar bestehen. Er kennzeichnet jedoch nicht das Verhältnis der Kl. zu den weiteren Unternehmen der x...-Gruppe. Die Kl. und ihre Rechtsvorgängerinnen sind keine Anleger, sondern Betriebsgesellschaften in einem einheitlichen Windparkkonzept. Anleger sind lediglich die den Kl. beigetretenen Kommanditisten. Diese waren jedoch weder Vertragspartner des Rechtsberatungsvertrages, noch haben sie unmittelbar eine ggf. kondizierbare Leistung an die Bekl. zu 1) – bzw. eine Rechtsvorgängerin – erbracht.

Es kann damit dahinstehen, dass die Kl. nicht konkret darlegen können, bei welcher Gelegenheit sich ein Interessengegensatz zwischen ihren Rechtsvorgängerinnen und weiteren Unternehmen der x...-Gruppe gezeigt hat, bzw. bei welcher Gelegenheit die Bekl. eine ordnungsgemäße Beratung (etwa in Gewährleistungsfragen) mit Rücksicht auf einen bestehenden Interessengegensatz unterlassen haben. In Gewährleistungsfragen war

zudem ein konkreter Interessengegensatz nicht zu erwarten, da die vor den Rechtsberatungsverträgen bereits abgeschlossenen Generalunternehmerverträge einen umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschluss verbunden mit einer Abtretung der dahingehenden Rechte gegen den Lieferanten der Windkraftanlage vorgesehen haben.

b) Eine Nichtigkeit der Rechtsberatungsverträge ergibt sich weiter nicht aus § 134 BGB i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO.

Nach der letztgenannten Bestimmung darf ein RA nicht tätig werden, wenn er in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit i.S.d. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO bereits beruflich tätig war; dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist.

Die Voraussetzungen dieses Tätigkeitsverbots liegen nicht vor. Dies ergibt sich allerdings nicht bereits daraus, dass der Bekl. zu 2) als derjenige, der nach dem Vortrag der Kl. in maßgeblichem Umfang (zumindest faktisch) für die x...-Unternehmen tätig war, kein RA ist. Denn gem. § 45 Abs. 3 BRAO erstreckt sich das Tätigkeitsverbot auch auf Sozietäten und erstreckt sich auch auf Vortätigkeiten, die ein nicht als Anwalt zugelassenes Mitglied einer Anwalts- und (hier) StB-Sozietät ausgeübt hat.

Bei der Anwendung des § 45 BRAO ist jedoch in verfassungskonformer Auslegung dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) Rechnung zu tragen.

Demnach reicht nicht jede nicht-anwaltliche Vortätigkeit für die Annahme eines Tätigkeitsverbots aus. Vielmehr ist nach dem Sinn und Zweck der die Berufsfreiheit einschränkenden Regelung ein Tätigkeitsverbot erst dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr besteht, dass Weisungen und Richtlinien des Vertragspartners, denen der Anwalt in seinem Zweitberuf unterworfen ist, in die anwaltliche Tätigkeit hineinwirken und mit der anwaltlichen Unabhängigkeit und Bindungsfreiheit kollidieren. Bei einer selbstständigen Ausübung eines Zweitberufes ist demnach stets zu prüfen, ob der Anwalt in seinem Zweitberuf rechtlich und tatsächlich einer richtungsgebenden Einflussnahme unterliegt (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2002, 503; Henssler/Prütting-Eylmann, 2. Aufl., § 45 BRAO Rdnr. 34).

Dies ist hier nicht nachgewiesen. Zwar mag es sein, dass der Bekl. zu 2) als Initiator, Gründungsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzender und – nach dem Vortrag der Kl. – als faktischer Geschäftsführer in erheblichem Umfang für die x...-Gruppe tätig war. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie diese selbstständigen, nicht Weisungen unterworfenen Tätigkeiten in die anwaltliche Tätigkeit der Bekl. – bei dem bereits dargestellten gleichgerichteten Interesse – hineingewirkt haben sollen. Dabei ist eine Weisungsunterworfenheit der bei der Bekl. zu 1) angestellten RAe gegenüber dem Bekl. zu 2) nicht ausreichend, da auch insoweit die Sozietät als Einheit anzusehen ist (§ 45 Abs. 3 BRAO).

Die weitere Voraussetzung eines Tätigkeitsverbots nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, dass die Vortätigkeit des Bekl. zu 2) und die anwaltliche Beratung in derselben Angelegenheit erfolgten, ist gleichfalls nicht erfüllt.

Gleicher Geschäftsbereich reicht nicht aus

Allein die Tätigkeit im gleichen Geschäftsbereich reicht nicht aus, um eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit annehmen zu können. Vielmehr ist ebenso wie bei § 43a BRAO auf der Grundlage des materiell-rechtlichen Inhalts der vertretenen Interessen zu ermitteln, ob im konkreten Einzelfall eine Interessenskollision in Betracht kommt (vgl. Henssler/Prütting-Eylmann, 2. Aufl., § 45 BRAO Rdnr. 14). Dabei darf die Vortätigkeit noch nicht beendet sein. Dies

Nicht jede nicht-anwaltliche Vortätigkeit ist relevant

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

bedeutet, dass bei einer Vortätigkeit als Aufsichtsratsmitglied oder – im Fall des Bekl. zu 2) – als Aufsichtsratsvorsitzender der Aufsichtsrat seinen Beschluss in der jeweiligen Angelegenheit noch nicht gefasst haben darf, denn nach der Beschlussfassung ist die jeweilige Vortätigkeit beendet (vgl. Müller, NZG 2002, 799).

Ein nach diesen Maßstäben noch zu berücksichtigender konkreter, im Zeitpunkt der Anwaltstätigkeit aktueller Interessensgegensatz ist nicht erkennbar.

c) Die Rechtsberatungsverträge sind nicht als Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1 BGB) nichtig. Nachvollziehbar weisen die Bekl. darauf hin, dass die Windparks tatsächlich auf der Grundlage der rechtlichen Gestaltung der Rechtsvorgängerin (unterstellt) der Bekl. zu 1) errichtet und Anleger hierfür gewonnen wurden. Dabei ist es möglich (jedenfalls durch § 3 BRAGO nicht ausgeschlossen), dass das in den Rechtsberatungsverträgen vereinbarte Pauschalhonorar jedenfalls z.T. auch ein Entgelt für die im Zeitpunkt der Vereinbarung bereits erbrachten Leistungen darstellt.

Abgesehen davon könnten die Kl. das gezahlte Honorar auch dann nicht zurückfordern, wenn die Rechtsvorgängerin der Bekl. zu 1) zur Erfüllung des Rechtsberatungsvertrags gegenüber den Rechtsvorgängerinnen der Kl. keine oder jedenfalls keine das Honorar in der gezahlten Höhe rechtfertigende Leistung erbracht hätte. Denn selbst dann, wenn das vereinbarte Pauschalhonorar lediglich eine unter steuerlichen Aspekten (sofortige Absetzbarkeit „weicher Kosten“) verschleierte Provisionszahlung an die Bekl. zu 1) als Teil der x...-Gruppe darstellte, steht einer Rückforderung § 814 BGB entgegen. Nach dieser Bestimmung kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Folgt man dem Vortrag der Kl., wären diese Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses gegeben. Für die Kl. handelte bis zum Eintritt der jetzigen Komplementärin der jeweilige Vorstand der allein geschäftsführenden x... regenerative Energiesysteme AG. Sollte entsprechend dem Vortrag der Klägerinnen keine dem vereinbarten und gezahlten Pauschalhonorar entsprechende anwaltliche Leistung verlangt und erbracht worden sein, so war dies der damaligen Geschäftsführerin der Kl. als Teil der x...-Gruppe und damit auch den Kl. (§ 166 Abs. 1 BGB) bekannt. Das Pauschalhonorar wäre damit in Kenntnis des Nichtbestehens der Verbindlichkeit vereinbart und gezahlt worden. Einer Täuschung der künftigen Anleger der Betriebsgesellschaft steht bereits entgegen, dass diesen gegenüber im Beteiligungsprospekt die Zahlung des Pauschalhonorars offen gelegt wurde. Unstreitig wurden weiter die für die Errichtung des Windparks erforderlichen Rechtsberatungsleistungen erbracht. Es ist damit schon sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine Irreführung der künftigen Anleger hinsichtlich der Rechtsberatungsleistungen in Betracht kommt. Jedenfalls wirkt sich dies auf das Vertragsverhältnis der Parteien dieses Rechtsstreits, die alle nicht Prospektherausgeber sind, nicht aus.

2. Die von den Kl. angedeuteten Schadensersatzansprüche gegenüber den Bekl. bestehen nicht. Abgesehen davon, dass eine Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB) nur für den mit der Klage geltend gemachten Bereicherungsanspruch eintritt, steht der angesprochene Schadensersatzanspruch nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 264a StGB allenfalls den Kommanditisten der Kl. als Anleger, nicht aber den Kl. selbst als damals zur x...-Gruppe gehörenden Betriebsgesellschaften zu.

Der Schriftsatz der Kl. v. 16.11.2006 gibt dem Senat keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO).

Amtsvertretervergütung und Aufwändungsersatz

BRAO § 53 Abs. 9, Abs. 10; BGB § 670

***Lässt ein amtlich bestellter Vertreter Tätigkeiten von einem in seiner Kanzlei angestellten RA ausführen, ist diese Tätigkeit nicht dem Aufwändungsersatzanspruch nach § 53 Abs. 9 BRAO zuzurechnen. Die Ausgaben für den angestellten RA fallen vielmehr in den Vergütungsanspruch nach § 53 Abs. 10 BRAO.**

OLG München, Urt. v. 21.6.2006 – 27 U 438/05

Aus den Gründen:

(abgekürzt nach §§ 540, 313a Abs. 1 ZPO)

Die Berufung des Kl. erweist sich als begründet.

Dem Kl. stehen die vom Bekl. auf das Anderkonto umgebuchten Beträge v. DM 7.904,94 (HypoVereinsbank ...) sowie DM 6.647,82 (Sparkasse ...), insgesamt DM 14.552,76 = Euro 7.440,71 (s. Auflistung v. 21.3.2002 im Anlheft KIV) zu. Dem Bekl. steht gegen diesen unstreitig umgebuchten Betrag kein Gegenanspruch zu. Im Hinblick darauf hat der Kl. gegen den Bekl. aus § 812 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung dieses Betrages.

1. Die in der Abrechnung des Bekl. v. 5.3.2002 (Anl. Bl. 3) vorgenommene Aufrechnung der Aufwändungskosten gegen die Entnahmen, die dort mit DM 33.778,51 beziffert werden, führt nicht zu dem vom Bekl. errechneten Aufwändungsersatzanspruch zu seinen Gunsten i.H.v. Euro 7.920,54. Vielmehr können die dort unter Ziff. 3 als Position des Aufwändungsersatzanspruches genannten Personalkosten v. Euro 16.097,68 vom Bekl. nicht beansprucht werden.

**Amtsvertretervergütung
≠ Aufwändungsersatz**

a) Der Bekl. unterscheidet in seiner Abrechnung richtig zwischen Amtsvertretervergütung und Aufwändungsersatz. Die Vorschrift des § 53 BRAO sieht in ihrem Abs. 9 den Aufwändungsersatzanspruch des Vertreters gegen den Vertretenen vor und in ihrem Abs. 10 Satz 4, 5, 6 den Vergütungsanspruch, für den nach Satz 7 eine Bürgenhaftung der RAK besteht. Dementsprechend hat die RAK ... auch die vom Bekl. in seiner Abrechnung (Anl. B 3) errechnete restliche Amtsvertretervergütung v. Euro 9.221,67 an den Bekl. bezahlt, wie dieser mit seinem Schriftsatz v. 7.4.2005 (Bl. 34 d.A.) bestätigt hat. Dafür mag der Gedanke maßgeblich sein, dass ohne die – später aufgehobene – Anordnung des sofortigen Vollzugs eine Amtsvertretung gar nicht stattgefunden hätte. Der Bekl. verfolgt den Aufwändungsersatzanspruch im Wege der Aufrechnung gegen den Kl. weiter und macht damit die RA X. gezahlte Vergütung geltend.

b) Der Aufwändungsersatzanspruch (§ 53 Abs. 9 BRAO), den der Bekl. dem klägerischen Anspruch entgegenhält, ist der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Die Ausgaben für RA X. i.H.v. Euro 16.097,68 sind nicht dem Aufwändungsersatzanspruch zuzurechnen, sondern fallen in den Vergütungsanspruch.

Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass es sich bei dessen Tätigkeit um anwaltliche Tätigkeit handelte, die – wenn sie nicht durch den angestellten RA geleistet worden wäre – durch den Amtsvertreter, den Bekl., selbst hätte geleistet werden müssen.

RA X. hat im Termin v. 17.5.2006 vor dem Senat seine Tätigkeit beschrieben. Während der Bekl. seiner Schätzung nach mit etwa 80 % seiner Arbeitskraft für die Kanzlei des Kl. tätig gewesen sei und zu ca. 20 % seine eigenen Angelegenheiten erledigt habe, sei er selbst nur für die Kanzlei des Kl. tätig gewesen. Die Aufstellung über seine Tätigkeit auf S. 3 der Abrechnung v. 5.3.2002 bestätigte er. Dies ändert jedoch nichts daran, dass RA X. nach seiner Darstellung in der Kanzlei der RAe A., B. und C. angestellt war. Wenn er auch vom Bekl. zur

**Tätigkeiten des
angestellten RA**

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Erledigung der Aufgaben herangezogen wurde, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kanzlei anfielen, weil es für einen Anwalt angesichts der Menge der zu erledigenden Arbeiten zu viel gewesen sei, blieb dies doch anwaltliche Tätigkeit, die unter den Vergütungsanspruch fällt, und nicht Aufwendung für die Fortführung der Kanzlei. § 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO regelt die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit und § 53 Abs. 9 BRAO verweist hinsichtlich des Aufwendersatzanspruchs auf § 670 BGB. Durch Einschaltung eines weiteren RA eröffnet sich dem Bekl. nicht eine Wahlfreiheit zwischen den genannten Anspruchsgrundlagen. Auch die die Arbeitskraft des Bekl. ergänzende oder ersetzende Tätigkeit des RA X. begründet keinen Aufwendungs-, sondern nur einen Vergütungsanspruch, über den die RAK bereits befunden hat. Wird im Rahmen von § 670 BGB die eigene Arbeitskraft und Tätigkeit nicht als Aufwendungen qualifiziert, bedeutet dies im Zusammenhang mit § 53 Abs. 9, 10 BRAO nicht, dass die Kosten der Tätigkeit eines weiteren RA notwendig als Aufwendung zu qualifizieren sind.

§ 53 Abs. 10 BRAO ist für die Vergütung maßgeblich

§ 53 Abs. 10 BRAO regelt die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit, die dem Vertreter oder für einen weiter zugezogenen RA für dessen Anwaltstätigkeit

zu zahlen ist. Das gilt so jedenfalls dann, wenn ein Vertreter für einen Einzelanwalt bestellt wird. Dies bedeutet, dass die Arbeit des RA X., mit der er dem Bekl. die von ihm nicht zu bewältigenden Tätigkeiten abnahm, bei der Bemessung der Anwaltsvergütung heranzuziehen ist, weil er insoweit nicht für den Kl., sondern für den Bekl. tätig war.

2. Bzgl. der Höhe dieses Vergütungsanspruchs ist der Bescheid der RAK ... v. 28.5.2002 (Bl. 163/167) heranzuziehen. Die RAK hat darin detailliert den Arbeitsaufwand dargestellt, der so umfangreich gewesen sei, dass der Bekl. auch innerhalb der Kanzlei zeitweise einen weiteren Kollegen für die Tätigkeit der Amtsvertretung habe beschäftigen müssen. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Schwierigkeit der Amtsvertretung ermittelte die RAK eine Nettovergütung v. DM 41.410,39, was zzgl. 16 % MwSt. eine Bruttovergütung v. DM 48.036,05 ergibt. Diesen Betrag hat der Bekl. in seine Abrechnung Anl. B 3 übernommen und abzgl. geleisteter Vorschusszahlungen v. DM 30.000,00 einen verbleibenden Rest v. DM 18.036,05 ermittelt, der ihm auch, wie oben dargestellt, von der Anwaltskammer bezahlt wurde (Bl. 34 d.A.).

Dieser Bescheid erfasst alle anwaltlichen Tätigkeiten, die für die Vertretung des Kl. erforderlich waren und erstreckt sich auch auf die Arbeitszeiten, die RA X. für den Bekl. übernahm. Wenn die Anwaltskammer vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen die für die Amtsvertretung erforderliche Stundenzahl ermittelt, dann kann dies bei der gegebenen Situation nur so verstanden werden, dass alle anwaltlichen Tätigkeiten mit dieser Vergütung abgegolten sind. RA X. hat Arbeiten für den Amtsvertreter als dessen Angestellter und in dessen Vertretung vorgenommen. Wenn also die gesamte Tätigkeit des Amtsvertreters stundenmäßig erfasst wird, so enthält diese Auflistung auch die für den Amtsvertreter erbrachte anwaltliche Arbeitsleistung.

3. Ausgehend von diesen Umständen sind die vom Bekl. vorgenommenen Entnahmen v. DM 33.778,51 (= Euro 17.270,68), in denen der vom Kl. mit der Klage geltend gemachte Betrag enthalten ist (s. Schriftsatz des Bekl. v. 10.2.2006 – Bl. 107 d.A.), zu hoch. Als Aufwendungen verbleiben nur die in der Abrechnung v. 5.3.2002 aufgeführten Kosten für Miete Euro 1.954,31, für Telefon Euro 340,16 und für Umzug Euro 551,00, insgesamt also Euro 2.845,47.

Was den Aufwand für Gehalt Sekretariat i.H.v. Euro 6.248,07 angeht, so wurde dieser Betrag bereits im Verfahren .../03 LG K. zur Aufrechnung gegen den Anspruch des Kl. auf Auszahlung

der vom Bekl. vereinnahmten Honorare aus dem Mandatsverhältnis mit dem Mandanten Dr. ..., ..., i.H.v. Euro 5.797,54 nebst Zinsen verwendet (s. Endurteil des LG K. v. 12.5.2005 – Anl. zu Bl. 26 d.A.). Letzlich kann für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob diese Honorare in dem entnommenen Betrag v. DM 33.778,51 (Euro 17.270,68) ebenso wie der streitgegenständliche Betrag enthalten waren. Denn auch wenn der Betrag v. Euro 5.797,54 in diesem Betrag enthalten gewesen sein sollte, verbliebe ein entnommener Betrag v. Euro 11.473,14 (Euro 17.270,68 abzgl. Euro 5.797,54), der nach Abzug des berechtigt anzusetzenden Aufwands v. Euro 2.845,47 sich auf Euro 8.627,67 beläuft und damit den hier geltend gemachten Betrag v. 7.440,71 übersteigt.

Da jedenfalls in dieser Höhe im Rahmen der Amtsvertretung zu viel Einnahmen aus der Kanzlei des Kl. entnommen wurden, hat dieser einen Anspruch gegen den Bekl. aus § 812 BGB.

Werbung – Rundschreiben an geschädigte Kapitalanleger

BRAO § 43b

***Schickt eine Anwaltskanzlei ein Rundschreiben an eine Vielzahl von Gesellschaftern eines Fonds und teilt sie in diesem Schreiben mit, dass sie Mitgesellschafter der betreffenden Fonds vertrete, über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Kapitalanlage-rechts verfüge und den Empfänger bittet mitzuteilen, ob Interesse an Informationen zum Thema fremdfinanzierte Fondsbeteiligung bestehe, liegt hierin eine unzulässige auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Werbung.**

LG Berlin, Urt. v. 31.10.2006 – 103 O 169/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Keine Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit bei Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter ohne Zulassung zur Anwaltschaft

BRAO § 32; BeamtVG § 11 Nr. 1a

Die Zeit, in der ein Richter oder Beamter nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung als juristischer Mitarbeiter in einer RA-Kanzlei tätig war, ohne als RA zugelassen zu sein, kann nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

BVerwG, Urt. v. 9.11.2006 – 2 C 4.06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zu den Voraussetzungen einer Zulassung zur Eignungsprüfung

EuRAG § 1, § 16

1. Ein Kontingentflüchtling mit usbekischer RA-Zulassung kann nicht zur Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG zugelassen werden.

***2. Nach § 16 Abs. 1 EuRAG kann eine Eignungsprüfung nur ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines – insoweit gleichgestellten – anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ablegen, der eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, die unmittelbar den Zugang zum Beruf eines europäischen RA gem. § 1 EuRAG eröffnet.**

***3. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union enthält lediglich die Verpflichtung, langfristig Aufenthaltsberechtigte hinsichtlich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.**

Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 8.11.2006 – 8 PA 136/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Standort- vergleich



NEU 2007

Nach dem großen Erfolg der Erstauflage gibt Ihnen die um sieben Länderberichte erweiterte Neuauflage dieses einzigartigen Buches wieder einen Überblick über das aktuelle Arbeitsrecht in 25 europäischen Ländern. Jeder Beitrag folgt weitgehend einem einheitlichen Aufbau, damit Sie die einzelnen Länderrechte auf Anhieb miteinander vergleichen können und Ihnen die Unterschiede zum deutschen Arbeitsrecht sofort ins Auge springen. Henssler/Braun (Hrsg.), Arbeitsrecht in Europa. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Henssler/Braun (Hrsg.) **Arbeitsrecht in Europa** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler und RA Axel Braun. Bearbeitet von 44 erfahrenen Spezialisten aus dem In- und Ausland. 2., neu bearbeitete Auflage 2007, rd. 1.700 Seiten Lexikonformat, geb. 169,- € plus Versandkosten. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-42665-1

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 2/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Sie können SyncFrame bereits für 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Kanzlei- Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO/RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/XP/2003/2007), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128
55252 Mainz-Kastel
Tel: (06134) 640490
Fax: (06134) 640491

(Fortsetzung von Seite XI)

Union Internationale des Avocats (UIA): M&A in Mittel- und Osteuropa

Seminar am 27. und 28. April 2007 in Wien. Referenten u.a.: Kurt Geiger, Business Group Director, Financial Institutions & Equity der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und Boris Nemsic, CEO der Telekom Austria Gruppe. Die Referenten berichten von ihren praktischen Erfahrungen beim „going East“ und stellen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Mittel- und Osteuropa, sowie der Rolle Österreichs als Tor zu dieser aufstrebenden Region umfassend dar. Darüber hinaus werden Rechtsexperten aus Ost- und Westeuropa in Präsentationen und Podiumsdiskussionen Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (M&A, Finanzierung, Kapitalmärkte, Steuern, Wettbewerbs-, Immobilien- und Arbeitsrecht) darstellen und diskutieren. Weitere Informationen: www.uanet.org

17. JAHRESTAGUNG DER DIJV/IDJV IN LEIPZIG, APRIL/MAI 2007

Vom 29. April bis zum 4. Mai 2007 veranstaltet die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. (DIJV/IDJV) – unterstützt von der Commerzbank-Stiftung – ihre 17. Jahrestagung. Die Tagung steht unter dem Motto: „Wertewandel in Gesellschaften – Welche Chancen hat ‚Recht‘?“. Tagungsort ist das Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts, Tagungshotel das Renaissance Hotel.

Themen der Jahrestagung sind unter anderem: **Sachsenspiegel und Magdeburger Stadtrecht: Impuls und Fundament der Rechtsentwicklung in Europa** (Prof. Dr. Clausdieter Schott, Universität Zürich); **Renaissance der bürgerlichen Gesellschaft – Ist Freiheit noch konkurrenzfähig?** (Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter des BVerfG, Karlsruhe, Prof. Dan Statman, Universität Haifa); **Souveränität – Geschichte und Aktualität eines Zentralbegriffs zur Formung einer Nation** (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Frankfurt, Prof. Amnon Rubinstein, Präsident des Interdisciplinary Center, Herzliya); **Internationales Ver-**

waltungsrecht: Aufbau von Verwaltungsstrukturen in post-conflict-scenarios (Prof. Dafna Barak-Erez, Universität Tel Aviv); **Folter – Werteverchiebung bei Vernehmungen?** (Privatdozent Dr. Heiner Bielefeldt, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, Prof. Emanuel Gross, Universität Haifa); **Folgen einer unbegrenzten Auslegung – Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der NS-Zeit** (Privatdozent Dr. Thomas Henne, Frankfurt/Leipzig); **Geschichte und Rechtsstellung der Juden in Deutschland** (Dr. Boaz Neumann, Universität Tel Aviv); **Gefahren durch islamistischen Terrorismus in Europa und Nahost** (Bundesanwalt Rainer Griesbaum, Abteilungsleiter beim Generalbundesanwalt, Karlsruhe, Oberstaatsanwalt Detlev Mehliß, Berlin (ehem. UN-Sonderermittler im Libanon), Dr. Boaz Ganor, Direktor, International Policy Institute for Counter-Terrorism – Interdisciplinary Center, Herzliya).

In einer Feierstunde werden die Aberkennungen von Promotionen durch die Juristische Fakultät der Universität Leipzig von 1933 bis 1945 aufgehoben. Weiter Informationen zur Veranstaltung: DIJV Geschäftsführung: Erika Hocks; Marco-

(Fortsetzung Seite XV)

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Zeigen Sie Klasse!

Inzwischen gibt es 135.000 Anwälte in Deutschland. Die Zahl der Fachanwaltschaften hat sich seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches von 8 auf 18 mehr als verdoppelt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz steht vor der Tür und wird den Markt der Rechtsdienstleistungen zusätzlich für weitere Anbieter öffnen. Deshalb kommt es nun mehr denn je darauf an, im Rechtsberatungsmarkt Profil und belegbare Kompetenz zu zeigen!



Die komplett überarbeitete und stark erweiterte Neuauflage bietet dem angehenden Fachanwalt alles, was er wissen muss.

Systematisch und ergebnisorientiert erläutert die Autorin die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung, begleitet den Leser durch das Antrags- ebenso wie durch das Rechtsmittelverfahren und geht auch auf die wichtige Frage nach angemessenen Fortbildungsmöglichkeiten ein.

-----Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Offermann-Burkart **Fachanwalt werden und bleiben**. Systematische Darstellung der Fachanwaltsordnung mit Praxis-Tipps. Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burkart. 2. Auflage 2007, rd. 300 Seiten, broschiert, 39,80 €. ISBN 978-3-504-18056-0

Name

Straße

PLZ/ Ort

Telefon

Fax

Datum / Unterschrift

11/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

(Fortsetzung von Seite XIV)

brunnerstrasse 15; 65197 Wiesbaden; Tel: 06 11/4 11 44 96;
E-Mail: dijev.eh@t-online.de; Internet: www.dijv.de.

DACH Europäische Anwaltsvereinigung e. V.

Vom 10. bis 12.5.2007 ist in St. Gallen die Frühjahrstagung und vom 20. bis 22.9.2007 in Hamburg die Herbsttagung geplant.

Weitere Informationen über die DACH Europäische Anwaltsvereinigung e. V. sind erhältlich bei der Mitgliederverwaltung, c/o Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 10, CH-8032 Zürich, Tel.: 0041 44 252 6688, Fax.: 0041 44 252 6390, E-Mail: sh@interlaw.ch oder im Internet unter www.dach-ra.de.

Klares Deutsch für Juristen – Viertägiges Seminar in Konstanz

In einem Intensivkurs können Juristen lernen einfach zu formulieren. Das viertägige Seminar vermittelt praxisnah die Regeln für klares Deutsch mit vielen Beispielen und Übungen an Gesetzen, Urteilen, Behörden- und Anwaltsschreiben. Enthalten ist zudem Pressearbeit speziell für Juristen. Um intensiv arbeiten zu können, ist die Teilnehmerzahl auf 14 begrenzt. Das Seminar findet vom 18. bis 21. Juni 2007 im Steigenberger-Inselhotel in Konstanz am Bodensee statt.

Der Seminarleiter Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt und Autor des Buches „Deutsch für Juristen“. Er führt „Klares Deutsch für Juristen“ seit 1999 als Inhouse-Seminar bei Behörden, Anwaltskanzleien, Verbänden und Versicherungen durch – mit bisher mehr als tausend Teilnehmern.

Das viertägige Intensiv-Seminar kostet inklusive Seminarunterlagen, Seminargetränken, Mittagmenü und dem Buch „Deutsch für Juristen“ 1.695 Euro zzgl. MwSt. Weitere Informationen unter 030-690 415 85 und www.Klares-Juristendeutsch.de unter Seminare/Juristendeutsch.

Leserbriefe

BRAK-Mitteilungen 6/2006, 289 ff. – Beschluss des OLG München v. 14.7.2006

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, mit wachsender Beunruhigung habe ich den Beschluss des OLG München vom 14.7.2006, auszugsweise veröffentlicht in BRAK-Mitt. 6/2006, 289 ff. gelesen. Ein Rechtsanwalt, der ohne weißes Hemd und ohne weiße Halsbinde vor einer großen Strafkammer auftritt, begeht einen so schwerwiegenden Verstoß gegen verfahrensrechtliche Verhaltensnormen, dass sitzungspolizeiliche Maßnahmen auszusprechen sind und dem Angeklagten, der als Wahlverteidiger vertritt, ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

Ich bin in meiner mittlerweile 15-jährigen Anwaltslaufbahn noch nie mit weißem Hemd und weißer Halsbinde aufgetreten und dies wurde noch nie – auch nicht vor einer Strafkammer – beanstandet.

Glück gehabt?

(Fortsetzung Seite XVIII)



Fachanwaltslehrgänge im Fernunterricht

bequem und einfach als *In-House-Studies* in der Hagen Law School (Studienzentrum der FIRM GmbH) nach dem Modell der FernUniversität in Hagen

- jederzeitiger Einstieg möglich • keine Präsenzen
- lernen, wo und wann man will!

Lehrgangsangebot:

Arbeitsrecht
Familienrecht
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Speditions- und Transportrecht
Verkehrsrecht
Verwaltungsrecht
Strafrecht

neue Lehrgänge ab November 2007:

Handels- und Gesellschaftsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

(Sonderkonditionen bis September 2007/Teilnahmegebühr: 1.399,- Euro)

Informationen und Anmeldung unter:

Institut für Juristische Weiterbildung

FernUniversität, 58084 Hagen, Tel.: 02331/987-2774
Fax: 02331/987-342, katharina.linka@fernuni-hagen.de
<http://www.juristische-weiterbildung.de>

Hagen Law School, Studienzentrum der FIRM GmbH

Universitätsstr. 21, 58084 Hagen, Tel.: 02331/987-2498
Fax: 02331/987-395, info@hagen-law-school.de
<http://www.hagen-law-school.de>

„Das Fachwissen des Anwalts“ verlegt der

BWV • Berliner Wissenschafts-Verlag

Axel-Springer-Str. 54 a, 10117 Berlin

Tel. 030/841770-0, Fax 030/841770-21

<http://www.bwv-verlag.de>, in den Schriftenreihen

Juristische Weiterbildung und Hagen Law School.



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG

Institut
für Juristische
Weiterbildung

LexisNexis® *Recht*

In jedem Fall die bessere Lösung

LexisNexis® *Recht*

Unterhaltstabellen, Volltexturteile oder Vertragsmuster – das Online-Portal von LexisNexis ist **ideal für Sie als Anwalt in einer kleinen oder mittelständischen Kanzlei!** Jetzt NEU: Die neue zeitsparende Suchoberfläche ermöglicht eine optimale Beratung Ihrer Mandanten und die Bearbeitung Ihrer Fälle in kürzester Zeit.

Nutzen auch Sie jetzt den Preis-/Leistungssieger zum Festpreis! (Studie Zfi 4/06) **Ab 64 €/Monat!**

Jetzt kostenfrei Info-Material anfordern unter: **service@lexisnexis.de** ☎ 0 18 05-53 97 99* oder einfach mit dem beigefügten Coupon.

476.000 Urteile, mit einer der größten deutschen Volltextsammlungen von 396.000 Urteilen – online verfügbar – monatlich kommen 5.000 neue Urteile hinzu. 900.000 Rechtsnormen. Dazu Kommentare, Zeitschriften, Formulare, Handbücher, u.v.m.

Jetzt UNVERBINDLICH INFO-MATERIAL anfordern!

PRAXISLÖSUNGEN FÜR RECHT & VERWALTUNG

Mandanten-
gewinnung

Recherche-
Lösungen

Kanzlei-
Management

Wissens-
management



LexisNexis®

Einfach ausfüllen und unverbindlich Info-Material anfordern! Fax: 0 18 05-53 97 10*

(*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz)

Ja, bitte senden Sie mir unverbindlich Info-Material zu „LexisNexis® *Recht*“ zu.

☎ **Telefon: 0 18 05-53 97 99***

☎ **Fax: 0 18 05-53 97 10***
Dazu einfach Seite fotokopieren, in das Adressfeld Ihre Adresse eintragen, und auf's Fax legen. *14 Cent pro Minute ins deutsche Festnetz.

💻 **Online:**
www.lexisnexis.de/brak

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

@

Ja, ich möchte den Online-Informationsservice Ihres Verlages nutzen, um über interessante Angebote und Neuigkeiten auf dem Laufenden gehalten zu werden. Diese Einwilligung kann ich bei der LexisNexis Deutschland GmbH jederzeit widerrufen.

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecke notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

▶ _____
Datum

✕ _____
Unterschrift

(Fortsetzung von Seite XV)

Aber nein, da hat sich wohl ein Denkfehler bei mir eingeschlichen. In dem Beschluss des OLG München ist doch nur die Rede von Rechtsanwälten, also Kollegen männlichen Geschlechts. Rechtsanwältinnen dürfen also beanstandungslos ohne weiße Krawatte auftreten. Auch beim OLG München.

Ein Schelm ist, wer da an eine Diskriminierung der männlichen Kollegen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit denkt.

RAin Eveline Lohfink-Reinig,
Bad Hersfeld

Personalien

Verleihung der Honorarprofessur an Holger Matt

Dr. Holger Matt wurde durch die Johann Wolfgang Goethe-Universität zum Honorarprofessor ernannt. Seine Antrittsvorlesung am 26.1.2007 stand unter dem Thema „Die Würde des Menschen ist unantastbar – Rechtliche Folgen für wichtige Verteidigungsrechte in Deutschland und Europa“. Der in Frankfurt/Main ansässige Strafverteidiger Prof. Dr. Matt engagiert sich u.a. seit 1999 in seiner Funktion als Mitglied des Strafrechtsausschusses der BRAK und seit 2003 auch als Vize-Präsident der European Criminal Bar Association (ECBA) intensiv für die Interessen der Strafverteidiger.

Vermischtes

14. Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte vom 30.5. bis 8.6.2008 in Alicante (Spanien)

Der Mundiavocat, die Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte, ist eine alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltung nur für Rechtsanwälte.

Dieses von Vincent Pinatel, einem Rechtsanwalt aus Marseille ins Leben gerufene Fußballturnier wird seit 1983 ausgetragen, neun Tage lang treffen sich mehr als 45 Teams – das sind 1.300 Rechtsanwälte aus fünf Kontinenten. Die Teams spielen in kollegialer Atmosphäre und mit „fair play“ gegeneinander.

Dieses Turnier wird nun zum 14. Mal ausgetragen und gilt bei den Rechtsanwälten aus aller Welt als fußballerische Referenz.

Gleichzeitig zum Fußballturnier werden Ihnen während des Aufenthalts Veranstaltungen angeboten, bei denen unvergessliche Momente und freundschaftliche Treffen eine Rolle spielen: Eröffnungszeremonie mit Einmarsch der Teams, Preisübergabe an einem angesehenen Ort, Cocktailempfang ...

Organisation: Vincent Pinatel, Anwalt der Anwaltskammer Marseille, E-Mail: vincent.pinelat@wanadoo.fr.

Informationen und Anmeldung: Corporate Sport Organisation – www.mundiavocat.com, Céline Taty, E-Mail: taty@mundiavocat.com

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Unser bester Wirtschaftskrimi.



www.otto-schmidt.de

Das ist immer noch die erste und einzige Gesamtdarstellung des deutschen und europäischen Wirtschaftsstrafrechts, die sich ganz und gar an den Bedürfnissen der Praxis orientiert. Die über zahllose Normenkomplexe verstreuten Tatbestände werden – nach ihrer Relevanz gewichtet – immer aus der Sicht des Unternehmens erläutert. Den Strafbarkeitsrisiken des Beraters ist ein besonderer Teil gewidmet. Alle Autoren sind sehr erfahrene Praktiker, die sich seit langem als Ankläger, Verteidiger oder Richter mit Wirtschaftsstraftaten befassen. Jeder Unternehmer, dessen Berater und alle, die beruflich mit dem Thema Wirtschaftsstrafrecht in Berührung kommen, sollten dieses Werk unbedingt zur Hand haben. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.) **Wirtschaftsstrafrecht** Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2006, 2.640 Seiten DIN A5, gbd. 139,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-40045-3

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 2/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.

Das Rechtsformularbuch. Die neue Auflage dieses Klassikers für muster-gültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxisgerecht in einem Band.

Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel helfen Ihnen, sich auch in Rechtsgebieten schnell zurechtzufinden, die Ihnen nicht so geläufig sind, und ermöglichen Ihnen in jedem Fall die perfekte Anpassung eines Modells an den konkreten Regelungssachverhalt.

Die Autoren, eine gelungene Mischung erfahrener und versierter Praktiker aus allen relevanten Berufen, unterstützen Sie mit wertvollen



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15., völlig neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,- €.

Praxistipps und hilfreichen Checklisten. Es gibt zahlreiche Kostenanmerkungen und Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Kurzum – mit dem Rechtsformularbuch können alle arbeiten: Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Über die mitgelieferte CD stehen Ihnen die Muster und Formulare natürlich auch für den individuellen Einsatz am PC zur Verfügung. Einfach, schnell und komfortabel können sie verändert, bearbeitet und in Ihre eigenen Dateien übernommen werden.

Das Rechtsformularbuch. Einfach klasse! Wie wär's mit einer Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15. Auflage, inkl. CD mit den Mustern 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-07008-3

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

3/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Deutschlands Anwaltschaft in Europa

Europa im Mandat – Mandat in Europa

58. Deutscher Anwaltstag

17. bis 19. Mai 2007 in Mannheim



Anwaltliche Zusammenarbeit in Europa

Europäisches Vertragsrecht

Fördermittel aus Brüssel – Vermitteln Sie Ihren Mandanten den Durchblick

Europabezug im täglichen Verkehrsrechtsmandat

Europarecht im Versicherungsrecht und Verbraucherrecht

Auswirkungen europarechtlicher Regelungen auf das deutsche Arbeitsrecht

Grenzüberschreitender Transport

„Tod in Venedig“ – Eine Fallbetrachtung – Was machen die Anderen

Diese und weitere interessante und aktuelle Themen wie z.B.

RVG Workshop: Aktuelle Themen zum anwaltlichen Vergütungsrecht

Mietrecht und Anwaltsvergütung

Spekulieren oder Recherchieren? – Wieviel Verdachtsberichtigungen braucht die Pressefreiheit?

Erbschaftssteuer

Unterhaltsrechtsreform

der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des Deutschen Anwaltvereins erwarten Sie auf dem 58. Deutschen Anwaltstag vom 17. bis 19. Mai 2007 in Mannheim.

Das **Programm** und die Möglichkeit zur **Online-Anmeldung** finden Sie im Internet unter: www.anwaltstag.de

Weitere Informationen:
Tel.: 0 30/72 61 53-183
hoffmann@anwaltakademie.de



Deutscher **Anwalt** Verein

Das Wichtigste in Kürze:

Die Einführung gibt einen Überblick über die arbeits- und die zivilrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf der Grundlage der **jüngsten Änderungen** vom Dezember 2006.

Arbeitsrecht:

- Schutz vor Benachteiligung in Beschäftigung und Beruf bezüglich Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Identität
- Ansprüche der Betroffenen
- Klage vor dem Arbeitsgericht
- Rechte des Betriebsrats.

Zivilrecht:

- Umfassender Schutz vor ethnischer Benachteiligung
- Begriff der Massengeschäfte
- geschlechtsspezifischer Schutz
- Schutz vor Benachteiligung wegen Behinderung, Alters, sexueller Identität und Religion
- Einschränkungen der Vertragsfreiheit, zulässige Ausnahmen
- Anspruch auf Schadensersatz; Beweislast
- Aufgaben und Befugnisse der neu einzurichtenden Antidiskriminierungsstelle

Den Band brauchen

Richter, Rechtsanwälte, Studenten, Notare, Versicherungen, Verbraucherschützer, Unternehmen und Justitiare.



Information aus erster Hand

Die Autoren

waren federführend am Entwurf des AGG beteiligt: MinRat Dr. Wolfgang Rühl, RegDir. Matthias Schmid (beide BMJ) und MinRat Hans Peter Viethen (BMAS).

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-53080-7
Rühl/Schmid/Viethen,
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 2007. XIII, 180 Seiten. Kartoniert € 29,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

147376

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
 Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Mehr als nur die halbe Miete.

Der große Erfolg dieses Handbuchs beruht auf seinem besonderen Konzept. Es behandelt das gesamte Mietrecht aus der Anwaltperspektive und orientiert sich dabei konsequent am typischen Gang des Mandats.

Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung wird Ihnen alles an die Hand gegeben, was Sie brauchen, um die Interessen Ihrer Klientel optimal durchzusetzen. In materieller wie in prozessualer Hinsicht. Ob als Vermieter- oder Mieteranwalt.

Umfassend kommentierte Checklisten verhindern, dass Sie in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht etwas vergessen oder übersehen. Musterformulierungen helfen Ihnen, optimale Vertragsgestaltungen zu entwickeln. Komplexe Zusammen-



Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht**
 Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen.
 Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern im Mietrecht.
 3. Auflage 2007, 2.584 Seiten Lexikonformat, gbd.
 129,- €. ISBN 978-3-504-18049-2

hänge werden mit anschaulichen Beispielen verdeutlicht. Tabellen in ABC-Form erleichtern Ihnen den Umgang mit der ausufernden Kasuistik. Und es gibt wieder jede Menge Tipps der praxiserfahrenen Autoren zur jeweils richtigen Strategie und Taktik.

Das Werk wurde in großen Teilen grundlegend überarbeitet, um neue Kapitel erweitert und rundum auf den aktuellen Stand gebracht.

Ob Sie sich mit alltäglichen Mietrechtsproblemen oder komplizierten, haftungsträchtigen Gestaltungsfragen auseinander setzen müssen – das Handbuch zeigt Ihnen immer, wie's gemacht wird.

Anwalts-Handbuch Mietrecht. Mehr als nur die halbe Miete. Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht 3. Auflage**, gbd. 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18049-2

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 2/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Die besten Seiten des Arbeitsrechts.

Nach vier erfolgreichen Voraufagen ist das original Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht längst zum Klassiker avanciert: Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht systematisch aufbereitet nach dem Ablauf des anwaltlichen Mandats und nach Praxisrelevanz gewichtet.

Die aktuelle Auflage wurde nicht nur grundlegend überarbeitet und rundum auf den neuesten Stand gebracht. Sie wurde auch diesmal wieder für die Bedürfnisse der Praxis weiter optimiert. In neuen Kapiteln werden das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen sowie die Anhörungsrüge ausführlich behandelt und die Auswirkungen auf das Arbeitsrecht an allen einschlägigen Stellen im Buch dargestellt.



Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht** Herausgegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 23 erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 5., neu bearbeitete Auflage 2007, rd. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 129,- €. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-42037-6

Zu allem gibt es – optisch hervorgehoben – praktische Beispiele, hilfreiche Hinweise, Checklisten, Übersichten und Formulierungsvorschläge. Und auf der beiliegenden CD finden Sie neben dem kompletten Text des Handbuchs und Gesetzestexten auch eine Datenbank mit rund 6.000 zitierten Entscheidungen im Volltext, in der Sie bequem von Ihrem Arbeitsplatz aus recherchieren können. Herausgeber und Autoren sind nämlich ausnahmslos besonders qualifizierte Praktiker des Arbeitsrechts, die wissen, was die Praxis von einem solchen Werk erwartet.

Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht. Jetzt bestellen! Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht 5. Auflage, gbd., inkl. CD 129,- € plus Versandkosten. Erscheint im April. ISBN 978-3-504-42037-6**

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

2/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Voilà! Hier ist der neue Zöller.

Sie brauchen ihn nur noch zu bestellen. Das Meisterwerk der Prozessrechtsliteratur. In altbewährter Qualität, auf allerneuestem Stand. Mit noch mehr Inhalt, zum unveränderten Preis. **Zöller** Zivilprozessordnung, 26. Auflage, gbd. 154,80 € [D]. ISBN 10: 3-504-47015-1 · ISBN 13: 978-3-504-47015-9. Jetzt in Ihrer Buchhandlung und bei www.der-neue-zoeller.de

RA-MICRO EXPRESS

Genial einfach. Einfach genial.

Das EDV-Komplett-Paket für Ihre Kanzlei. Aus einer Hand!

1. Auswählen 2. Einstöpseln 3. Loslegen!



Folgende Module stehen zur Auswahl:



Mini-PC

Mini-PC

Maximale Effizienz auf minimalem Raum, dank neuester PC-Technologie.



Vorinstalliertes Softwarepaket

RA-MICRO Kanzlei-Software

RA-MICRO Kanzleiorganisation – auf Wunsch erweiterbar um sämtliche RA-MICRO Programmmodule.



Diktiergerät

Kanzlei-Diktierpakete

Mit vorinstallierter RA-DIKTAT Diktiersoftware sowie 3 DictaNet-Geräten zur Auswahl.



Hardware

Kanzlei-Hardwarepakete

Mit Flachbildschirm inkl. integrierten Lautsprechern, Tastatur/Maus und Drucker namhafter Hersteller, wie z. B. Hewlett Packard und Logitech.



Netzwerk

Kanzlei-Netzwerkpakete

Für bis zu 5 Arbeitsplätze, inkl. Konfiguration und Einrichtung.



Kanzleispezifische Individualisierung

Individualisierung

Einrichtung des Mini-PC mit personalisiertem Briefkopf und kostenlosem Eintrag beim RA-Recherche Center.

RA-MICRO EXPRESS:
Das geniale Kanzlei-EDV-
Baukastensystem von RA-MICRO